Stw
5210

mat. 8 goss.
form. 4.
12.

Johann Jacob Mosers

Hochfürstlich-Hessen-Homburgischen Geheimen Raths, und einer löbl. Landschaft in Würtemberg Consulentens,

Kürzere Einleitung in das Teutsche Staats-Recht

zum Gebrauch der Anfänger in dieser Wissenschaft.

G. C. v. Herwart 1769.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Neue Auflage.

Frankfurt und Leipzig,
bey Johann Georg Cotta,
1760.

Vorrede.

Ich habe im Jahr 1729. einen Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs geschrieben, welcher, wegen eines gewissen Zufalles, erst im Jahr 1731. vollends im Druck erschienen, und nachhero mehrmahlen an verschiedenen Orten wieder aufgelegt, auch von mir folgender Zeit mit einer Nachlese darzu versehen worden ist.

Nach und nach ist dieses Buch auf vielen Universitäten darzu gebraucht worden, um darüber zu lesen, und nach dessen Anleitung jungen Leuten die Grund-Säze des Teutschen Staats-Rechts beyzubringen: Nur hat man dar-

darüber geklagt, daß, weil man in einem halben Jahr mit solchen Vorlesungen fertig werden solle, das Buch zu groß darzu seye.

Diser Beschwerung durch gegenwärtige kürzere Einleitung abzuhelfen, habe ich mich um so lieber entschlossen, weil ich in denen 23. Jahren, seitdeme ich besagtes Werklein geschrieben, selbst in manchem mehrere Erfahrung und andere Einsichten bekommen habe.

Ich weiß gewiß, daß nichts überflüssiges in disen Säzen enthalten ist, und ich hoffe, es seye nichts, so einem Anfänger zu wissen dienlich ist, ausgelassen: Indessen wird einer, so auch nur eine gar mittelmäßige Erkenntniß von Teutschen Staats-Sachen besizet, überall genug Stoff und Gelegenheit antreffen, ein halbes Jahr und noch länger von lauter nüzlich- und brauchbaren Dingen zur Erläuterung darüber reden zu können.

Villeicht gibt es wieder seltsame Leute, welche denken: Ich hätte allzuviele Sachen im Zweifel gelassen: Kan dann aber ich einen Ausschlag geben? und ist es nicht vernünftiger, wo keine gewisse Grund-Säze vorhanden seynd, (wie sich dieses gar oft zuträget,) man sage es, als daß eine privat-Person ihre Einsichten dem Teutschen Reich als ein Recht aufdringe?

Sonst wird obgedachter Grund-Riß und dessen Nachlese von denen, welche diese kürzere Einleitung erklären hören, dennoch mit gutem Nuzen darneben können gebraucht werden: Die aber noch etwas weiteres in dieser Wissenschaft thun wollen, denen wird mein nun in 48. Theilen und 2. Theilen Zusäzen bestehendes Teutsches Staats-Recht, in Quart-Format, Materie genug an die Hand geben. Stuttgart, den 1. Dec. 1752.

Innhalt.

Erstes Capitel.
Von dem Teutschen Staats-Recht überhaupt. pag. 1
Zweytes Capitel.
Von des Teutschen Reichs Ober-Häuptern und deren Verwesern. 15
Drittes Capitel.
Von des Teutschen Reichs Ständen. 62
Viertes Capitel.
Von denen Teutschen Reichs-Versammlungen und denen für dieselbige gehörigen Angelegenheiten. 129
Fünftes Capitel.
Von denen unmittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs, so keine Stände desselbigen seynd. 183
Sechstes Capitel.
Von denen einzelen Landen, aus welchen das Teutsche Reich bestehet, und deren Staats-Verfassung. 192
Siebendes Capitel.
Von dem Teutschen Reich überhaupt, wie auch dessen Gerichten und Lehen. 223
Anhang.
Von dem Römischen Kayserthum, und dem Italiänischen Königreich. 246

Erstes

Erstes Capitel.

Von dem teutschen Staatsrecht überhaupt.

Siehe meinen Tractat von der Lehre der heutigen Staatsverfassung von Teutschland überhaupt; und den ersten und zweyten Theil meines teutschen Staatsrechts.

§. 1.

Von dem teutschen Staatsrecht und dessen Wissenschaft überhaupt.

est systema legum publicarum I. R. Germanici

1. Das teutsche Staatsrecht ist dasjenige Recht, welches die Regierungsart des gesammten teutschen Reichs und dessen einzeler Lande überhaupt, oder die besondere Gerechtsamen, Pflichten und Verbindung dessen Häupter, Theile und Glieder, wie auch des ganzen Reichs, unter sich und mit auswärtigen Staaten, anzeiget.

2. Das teutsche Staatsrecht ist nur ein Stück der ganzen Erkenntnis des teutschen Reichs:

Es ist auch unterschieden von der teutschen Staatsklugheit: Doch müssen beyde nothwendig mit einander verbunden werden; und es kommt bey dem Gebrauch und Anwendung des Staatsrechts oft mehr auf die Staatsklugheit als auf das Staatsrecht selber an:

Endlich ist das teutsche Staatsrecht auch noch unterschieden sowohl von dem allgemeinen Staatsrecht aller Staaten, als auch von dem besonderen Staatsrecht derer einzelen Reichsstände.

3. Daß erlaubt seye, das teutsche Staatsrecht öffentlich zu lehren, und über alle Stücke desselbigen zu schreiben; daran zweifelt heutiges Tages an und für sich niemand mehr: Man darf auch jetzo überhaupt vieles schreiben, so noch vor kurzer, geschweige langer, Zeit nicht erlaubt und gefährlich gewesen wäre: Indessen ist doch diese Freyheit in manchen teutschen Landen ungleich grösser oder eingeschränkter, als in anderen.

4. Auf den Mißbrauch des teutschen Staatsrechts seynd zwar schwere Straffen gesezt, und selbige treffen zuweilen einen oder anderen privat-Scribenten; doch gehen auch viele dergleichen leer aus, und da, wo der gröste Mißbrauch vorgehet, seynd die Strafgesetze vergeblich; von dem Kayserlichen Büchercommissariat aber weißt man ausser denen Frankfurter Messen wenig.

5. Es ist etwas überaus resp. nothwendig-nüzlich- und angenehmes um die Wissenschaft des teutschen Staatsrechts, sowohl für Personen, die Geburts und Standes, oder Amts halber mit teutschen Staatssachen umzugehen haben,

als auch für alle Arten von Rechtsgelehrten, Canzleyverwandten, Beamten, u. s. w.

6. Hingegen werden auch die darzu, wann man etwas besonderes darinn thun will, benöthigte Hülfsmittel je länger, je kostbarer.

7. Diese Wissenschaft kommt nicht nur unter denen Evangelischen (welche es darinn noch jetzo denen Catholischen zuvor thun,) sondern auch unter vielen Catholischen, je länger je mehr empor, und wird nun meistens auf eine immer brauchbarere Art abgehandelt.

8. Wie man das teutsche Staatsrecht erlernen solle? davon haben andere, und ich selbst, unsere Gedanken eröfnet: Es kommt aber gar oft vieles, und zuweilen alles auf die Umstände der Personen, so es lernen wollen, und bey denen sie es lernen können, an; nach deren Verschiedenheit man bald so, bald anderst, rathen kan und muß.

9. Die mündliche Anleitung eines Mannes, so eigene Erfahrung hat, ist in dieser Wissenschaft von grossem Nutzen: Unter denen übrigen Lehrern und Schriften aber seynd diejenige die beste, welche sich nicht bey den Alterthümern, oder ohnnützen und seltenen Fällen, aufhalten, sondern das nöthige zu erst und am weitläuffigsten, alsdann aber das nützliche kürzer abhandlen, und, was blos zur Zierde dienet, nur als einen Confect gebrauchen.

10. Von denen im Druck vorhandenen Schriften über das teutsche Staatsrecht geben allerley Bücher (denen aber nicht allen, noch überall, zu trauen ist,) Nachricht: Unter denen grösseren und kleineren Einleitungen aber seynd dermalen

Herrn Mascovs, Schmausens und Struvens die beliebteste; Gleichwie auch meine Schriften hievon in und ausser Universitäten unter Personen, welche hauptsächlich auf das brauchbare sehen, ihre Liebhaber gefunden haben.

11. Kommt hernach zu einer zusamenhangenden Wissenschaft aus Büchern (ohne welche auch die gröste Erfahrung nichts als Stümpeley ist und bleibet,) eine eigene Erfahrung, lehret solche manches, so man nicht in Büchern findet, noch von seinen Lehrmeistern gehöret hat, und bringet nach und nach eine immer reiffere Staatsklugheit zuwegen.

§. 2.

Von den Grundsätzen des teutschen Staatsrechts.

1. Viele Grundsätze des teutschen Reichs seynd deutlich; (wiewohl öfters auch diese nicht unangefochten bleiben:) Ueber vielen anderen wichtigen aber seynd die Meinungen des Kaysers und der Stände, der verschiedenen Religionsverwandten, der verschiedenen Sorten von Reichsständen und Gliedern, der mehr oder weniger mächtigen Reichsstände, u. s. w. gar sehr unterschieden, werden es auch wohl allezeit bleiben: Ja man vertheidiget öfters, nach Beschaffenheit der Umstände, bald dieses, bald aber auch das gerade Gegentheil.

2. Und so nehmen auch die, so das Staatsrecht lehren, oder darüber schreiben, in dergleichen Materien meistens die Parthie ihrer Religionsverwandten und Höfe, oder schreiben auch freywillig anderen nach, oder zu gefallen.

§. 3.

Von dessen Hauptquellen.

1. Die Hauptquellen des teutschen Staatsrechts seynd

2. Die Grundgesetze des teutschen Reichs seynd diejenige Verträge zwischen dem Kayser und denen Reichsständen, welche viele und wichtige Sachen enthalten, so die Staatsverfassung des teutschen Reichs betreffen.

3. Vieles dergleichen findet sich zwar auch hin und her in Reichsabschieden und einzelen Reichs-Schlüssen; fürnemlich aber gehören folgende hieher.

4. a) Die Wahlcapitulation eines jedesmals regierenden römischen Kaysers: Diese begreiffet unter allen Reichs-Grundgesetzen das meiste von teutschen Staatssachen; wiewohl die Fürsten gegen verschiedene Stellen der jetzigen Wahlcapitulation protestiren, und manches, so darinn enthalten ist, keine Sachen von grosser Wichtigkeit, oder heut zu Tag oft fürkommende Fälle betrift.

5. b) Die unter Kayser Carl IV. im Jahr 1356. errichtete güldene Bull hat die Art der Kayserwahl und Crönung, wie auch die Vorrechte der Reichsvicarien und des Churfürstlichen Collegii sicher gestellt: Neben deme aber ist vieles darinn, so niemals in Uebung gekommen, oder doch vorlängst wieder abgeändert worden ist.

6. c) Der im Jahr 1495. zwischen Kayser Maximilian I. und denen Reichsständen errichtet- und nachhero verbesserte Landfriede hat die Erhaltung des innerlichen Ruhestandes im Reich zur Absicht. conf. Datt de pace publ. in vortrefl. Scriptum.

7. d) Der, Namens Kayser Carls V. von dem Röm. König Ferdinand I. und denen Reichsständen im Jahr 1555. errichtete Religionsfried, (so ein Stück des damaligen Reichsabschiedes ist,) hat die Erhaltung des Ruhestandes zwischen beyderseitigen Religionsverwandten, und die Bestimmung beyder Theile Gerechtsamen in Religions- und Kirchensachen zur Absicht: Er ist durch den Westphälischen Frieden in einigem abgeändert worden; In denen übrigen Stücken hingegen noch jetzo verbindlich, und, in Entstehung einer ohnmöglich scheinenden Vereinigung derer Religionen, ein ewiger Friede.

conf. Lehmanns acta religiosa cum supplementis.

8. e) Die auch im Jahr 1555. errichtete, und gleichfalls einen Theil des damaligen Reichsabschiedes ausmachende Executionsordnung hat die Handhabung des Land- und Religionsfriedens zur Absicht: die nöthige und schon fast völlig verglichene Verbesserung derselben aber ist endlich auf sich ersitzen geblieben; blosse Gesetze wollen es auch hierinn nicht ausmachen.

9. f.) Der im Jahr 1648. zu Oßnabrück zwischen dem Kayser und denen ihme anhangenden Ständen einer- so dann der Cron Schweden und denen derselben anhangenden Ständen anderer Seits, wie auch zu gleicher Zeit zu Münster zwischen dem Kayser und denen ihme anhangenden Ständen einer- so dann der Cron Frankreich und denen derselben anhangenden Reichsständen anderer Seits, geschlossene Westphälische Friede hat nicht nur die Beylegung des damaligen Krieges, sondern auch die Einrichtung vieler Stücke der

Tob. Pfaffner

Bougeant. Histoire

der teutschen Staatsverfassung in Kirchen- und weltlichen Sachen zur Absicht. Die päbstliche und andere Protestationen dagegen machen ihn nicht ungültig, seynd auch in dem Frieden selbst, und nachhero öfters, verworfen worden. Nebst der Kayserlichen Wahlcapitulation ist dieses das wichtigste Reichs-Grundgesetz.

10. g) Die im Jahr 1495. zwischen Kayser Maximilian I. und dem Reich verglichene und leztmals im Jahr 1555. verbesserte Ordnung des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts gehöret, so ferne selbige die Verfassung und Gerichtbarkeit dieses höchsten Reichsgerichts betrift, auch hieher. Eine neue Cammergerichts-Ordnung ist zwar vorlängst entworfen, aber auch noch nicht ganz zu Stand gebracht.

11. h) Die erstmals von Kayser Ferdinand I. im Jahr 1559. bekannt gemachte und leztmals von Kayser Ferdinand III. im Jahr 1654. verbesserte Reichshofraths-Ordnung ist in gleicher Absicht zum Theil ein Reichs-Grundgesetz. Sie ist auch endlich einstweilen, bis auf deren von dem Kayser und Reich vorzunehmende Verbesserung, von dem Reich dafür erkannt worden. (1)

12. Es ist auch allen Rechtsgelehrten erlaubt, die Reichsgesetze zu erklären, Schlüsse und Folgen daraus zu ziehen, und sie auf besondere Fälle anzuwenden; doch gelten dergleichen Erklärungen nicht weiter, als privat-Meynungen.

13. Zweytens haben folgende Verträge zwischen dem teutschen Reich und einem Theil desselbigen

(1) Wahl-Cap. art. 16. §. 6. art. 24. §. 5.

bigen, oder auch nur einem Theil desselbigen unter sich, einen starken Einfluß in das teutsche Staatsrecht.

14. a) Die im Jahr 1338. erstmals geschlossene und leztlich im Jahr 1558. wiederholte Verein des Churfürstlichen Collegii; so dessen Verfassung, Gerechtsamen und deren Handhabung betrift. Deren gegen End des vorigen Jahrhunderts vorgehabte Erneuerung ist ins Stecken gerathen; die ganze Sache hat auch jezo den Nuzen nicht mehr, wie vormals.

falso.

Indessen ist diese Verein in der Wahlcapitulation (1) bestättiget.

15. b) Der Burgundische Vertrag vom Jahr 1548. zwischen dem Hause Oesterreich und dem Reich wegen der Verbindung der Burgundischen Lande, oder der Oesterreichischen Niederlande, mit dem teutschen Reich, ist nie in seine ganze Erfüllung gekommen; und noch jezo, bald auf der einen bald auf der anderen Seite manchem Widerspruch unterworfen; doch hat er auch in einigem seinen unlaugbaren Nuzen.

16. Drittens: Noch mehr beruhet das teutsche Staatsrecht mit auf allerley Verträgen zwischen dem teutschen Reich und anderen Europäischen Staaten. Dergleichen sind:

falso.

17. a) Der im Jahr 964. geschlossene Vergleich zwischen Kayser Otten I. Pabst Leo VIII. und dem Römischen Volk wegen der teutschen

Könige

(1) art. 3. §. 6.

Könige Recht zu dem Römischen Kayserthum und des Kaysers Gerechtsamen über den päbstlichen Stuhl.

18. b) Der im Jahr 1122. zwischen Kayser Heinrichen V. und Pabst Calixten II. getroffene Vergleich wegen der Bischöffe rc. Einsetz- und Belehnung, auch anderer Kirchensachen.

19. c) Die im Jahr 1448. zwischen Kayser Friderichen III. und Pabst Nicolao V. errichtete Concordata Nationis Germanicæ wegen vielerley Kirchensachen. Die einseitige päbstliche Auslegungen derselben sind ohnverbindlich.

Und denen Eingriffen des päbstlichen Hofes gegen dieselbige solle durch den Kayser gesteuert werden. (1)

20. d) Der Westphälisch- Nimweg- Ryßwick- Rastatt- Baadisch- und Wienerische Friede zwischen dem Kayser, teutschen Reich und der Cron Frankreich von denen Jahren 1648. 1679. 1697. 1714. 1735. und 1738. so die beyderseitige Gränzen, auch andere Rechte und Pflichten betreffen.

21. Doch ist wegen einer in dem Ryßwickischen Frieden enthaltenen Clausul, so Religionssachen angehet, ein noch ohnausgemachter schwerer Streit zwischen denen beyderseitigen Religionsverwandten in Teutschland.

22. e) Der Westphälische Friedensschluß vom Jahr 1648. zwischen dem Kayser, teutschen Reich,

(1) Wahl-Cap. art. 14.

und der Crone Schweden; so ebenfalls die beyderseitige Gränzen, auch andere Rechte und Pflichten, betrift, und durch den Nimwegischen Frieden vom Jahr 1679. beståttiget worden ist.

23. f) Der Wienerische Fried vom Jahr 1725. zwischen dem Kayser, teutschen Reich und Spanien, hat seinen Einfluß in das Staatsrecht des Italiånischen, aber nicht des teutschen Reiches.

24. Viertens: Die Freyheiten, so manche Stånde oder andere Glieder des teutschen Reichs von Röm. Kaysern oder Påbsten erhalten haben, schlagen öfters in das teutsche Staatsrecht ein:

Es wird aber zuweilen auch über der Gültigkeit derselbigen gestritten; sonderlich wegen der Freyheiten, so die Reichs-Ritterschaft vom Kayser erhalten hat.

25. Fünftens kommt in Teutschland überaus viel auf das Herkommen, oder Reichsherkommen, an.

26. Dieses ist oder gibt ein Recht, so daraus entstehet, wann man erweisen kan, daß in vorigen Zeiten in einer Sache, darinn kein Reichs-Grundgesetz vorhanden ist, etwas mit Wissen und Willen derer Interessenten geschehen oder unterlassen worden sey.

27. Es gibt Herkommen, wobey der Kayser und das ganze Reich, oder nur die Stånde, oder nur der Kayser und ein Theil der Stånde, oder nur gewisse Stånde, eigentlich intereßirt sind.

28. Nach

+ falls [illegible] Theil, voluntas tacita des Kaysers [illegible] der Stände nothwendig [illegible].

28. Nach Beschaffenheit dieser Umstände nun wird auch das Wissen und der Wille des Kaysers und des ganzen Reichs, oder nur der Stände, oder nur des Kaysers und eines Theils der Stände, oder nur gewisser Stände, erfordert.

29. Wie lang und wie oft etwas geschehen oder unterlassen worden seyn müsse? ist nicht ausgemacht: Je länger aber und je öfter, um so sicherer ist das Herkommen; gleichwie hingegen nur einer oder etliche Fälle zuweilen ein Herkommen ausmachen können, zuweilen nicht.

30. Eben so wenig ist richtig: Was für eine Wissenschaft und Erklärung seines Willens erfordert werde, oder hinlänglich seye? zumalen, wie ferne würkliche oder angebliche Canzleyfehler, critische Umstände, so ein Stillschweigen, oder Verstellung, erfordert, u. s. w. deme, so geschehen, oder unterlassen worden ist, die Rechtskraft benehmen?

31. Ein Herkommen muß erwiesen werden, und dieses kan durch Urkunden, Scribenten und Zeugen, geschehen: Nur fehlet es oft an einem Richter, der entscheide: Ob der Beweis behörig geführet worden seye oder nicht?

32. Ein richtiges Herkommen hat nicht nur die Kraft eines Reichs-Grundgesetzes, sondern es kan auch ein Reichsgrund-Gesetz selbst dadurch ganz oder zum Theil wieder aufgehoben werden.

33. Auch kan ein Herkommen, durch ein nachfolgendes Herkommen, oder Reichsgesetz, seine

Kraft,

Kraft, oder durch eine Verfassung desselbigen in ein Reichs-Grundgesetz die Natur eines Herkommens verliehren.

34. Uebrigens hat die Materie von dem Herkommen überhaupt, und in besonderen Fällen, mehrmalen grosse Schwürigkeiten; und noch öfters wird ein Reichsherkommen blos fürgegeben, oder das geschehene und unterlassenene nach seinem Vortheil und Absichten gedrehet und ausgeleget.

§. 4.

Von seinen Nebenquellen.

1. Die Nebenquellen des teutschen Staatsrechts seynd:

2. a) Die heilige Schrift; worauf sich allerdings auch in teutschen Staatssachen zuweilen mit Recht und Nutzen bezogen werden kan.

3. b) Der Theil des Naturrechts, so das allgemeine Staatsrecht, oder die Gerechtsamen und Pflichten rc. der Regenten und Untergebenen, lehret; welches sich aber meistens jeder selber bildet, wie er es gerne hätte.

4. c) Das dermalige Europäische Völkerrecht in Friedens- und Kriegszeiten.

5. d) Das allgemeine teutsche privat-Recht; wie auch

6. e) Das Römisch'-Justinianische Recht; doch eigentlich nur in solchen Fällen, welche an die Höchste Reichsgerichte erwachsen können.

7. f) Das

7. f) Das alte päbstliche Kirchenrecht hat fürnemlich unter denen Catholischen und in Sachen, so in das Kirchenregiment und Wesen einschlagen, aber auch sonst zuweilen, und auch unter denen Evangelischen, seinen Nutzen.

8. g) Das Longobardische Lehenrecht endlich ist, in Ermanglung eigentlicherer Hülfsmittel, auch in Reichs-Lehenssachen, in so weit es die teutsche Staatsverfassung erleiden kan, zu gebrauchen; doch gegen die Grosse je länger je weniger.

§. 5.

Und Hülfsmitteln.

1. Die Hülfsmittel, zur Wissenschaft des teutschen Staatsrechts zu gelangen, sind folgende:

2. a) Eine gründliche und auf diesen Zweck eingerichtete Historie des ganzen teutschen Reichs, dessen einzeler Stände, auch benachbarter Staaten, zumalen von gewissen Zeitläuften.

3. b) Die Urkunden und andere Staatsschriften, so das ganze teutsche Reich und dessen einzele Stände betreffen.

4. c) Das besondere Staatsrecht derer einzelen Stände und übrigen unmittelbaren Glieder des teutschen Reichs.

5. d) Die Länderbeschreibung;

6. e) Die Känntnis ächter und falscher Urkunden; und Diplomatic.

7. f) noch viele andere Wissenschaften; eine mehr, die andere weniger.

§. 6.

Von der Analogie desselben.

1. Endlich muß man sich, wie bey allen anderen Wissenschaften und Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, so auch in dem Staatsrecht, gar oft, der Analogie bedienen; das ist, man muß aus einem gewissen richtigen Satz allerley besondere Folgen herleiten, oder von einem Fall und Exempel auf ein anderes schliessen.

est, conuenientia propositionis cum legitg. seu systemate iuris publici.

2. In zweifelhaften Fällen, so in die Regierung des ganzen Reichs einschlagen, scheinet man den Schluß vor den Kayser machen zu können; hingegen in Fällen, so die Regierung derer einzelen Lande des teutschen Reiches betreffen, vor den Landesherrn.

2. Doch muß die Analogie allemal denen Reichs-Grundgesetzen und dem Herkommen weichen, und darf nie gegen dieselbe gebraucht werden.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von des teutschen Reichs Oberhäuptern und deren Verwesern.

Siehe mein teutsches Staatsrecht, den 2ten bis 8ten Theil incl.

§. 1.

Von des teutschen Reichs Oberhaupt. *de personis imperantibus.*

Das teutsche Reich hat ein weltliches gemeinschaftliches Oberhaupt, nemlich einen König, welcher allemal zugleich auch römischer Kayser ist, und dahero im Reden und Schreiben allezeit nach dieser lezteren Würde benahmset wird.

§. 2.

Von dessen Wahl.

1. Teutschland ist ein Wahlreich, und ein römischer Kayser solle nicht trachten, es erblich zu machen. (1)

2. Indessen ist man doch viele 100. Jahre freywillig bey dem Hause Oesterreich bis zu dessen Erlöschung verblieben:

3. Und so wird vermuthlich auch ins künftige das neue Oesterreichische Haus dißfalls in vorzügliche Betrachtung kommen.

4. Die Wahl geschiehet durch die deßwegen so genannte Churfürsten. *Elector est princeps imperii qui habet ius eligendi Imperatorem cum Electoribus, caeteris statibus exclusis.*

5. Die *caeteris*

(1) Wahl-Cap, art. 2. §. 2, art. 3. §. 10.

5. Die Geistliche können gleich nach ihrer Wahl und die Weltliche gleich nach Antritt ihrer Regierung wählen helfen: Minderjährige werden durch ihre Vormündere vertretten.

6. Hingegen wird Sede vacante kein Domcapitul, noch ein seiner Regalien privirter geistlicher oder in die Acht erklärter weltlicher Churfürst, zugelassen: Auch sind zuweilen einige noch um besonderer Ursachen willen ausgeschlossen worden.

7. Daß eine regierende Königin in Böhmen mit könne wählen helfen, ist nunmehro ausgemacht.

a die notitiae mortis Caesaris

8. Innerhalb eines Monats ~~nach Erledigung des Kayserlichen Throns~~ schreibet Churmaynz einen Wahltag aus, welcher etwas über drey Monate hernach auf den in dem Schreiben bestimmten Tag seinen Anfang nehmen solle; und zwar ordentlicher Weise zu Frankfurt am Mayn. (1)

9. Diese Einladung lässet Churmaynz jedem Churfürstlichen Hof durch einen Gesandten feyerlich insinuiren; (2) dem Magistrat der Wahlstatt aber wird es durch ein Schreiben kund gemacht.

10. Währender Zeit vor der Wahl suchen sich die Churfürstliche Höfe unter sich in der Stille wegen der Person, welche sie erwählen wollen, zu vergleichen: Das Reichs-Erzmarschall-Amt aber läßt das Reichs-Erbmarschall-Amt, mit Zuziehung des Stadt-Magistrats, wegen der Quartiere, Wahlzimmer, Policey, xc. Anstalten

(1) Aur. Bull. Tit. I. §. 21.
(2) cit. Tit. I.

ten machen; gleichwie auch der Stadt-Magistrat von selbsten einiges besorget.

11. Wegen des Geleits und Gefolges eines in Person erscheinenden Churfürstens hat die güldene Bull (1) Verordnungen gemacht, welche heutiges Tages überflüßig sind, auch nicht beobachtet werden.

12. Churmaynz pflegt in Person zu erscheinen: Die übrige, zumalen die weltliche Churfürsten hingegen schicken je länger je mehr nur Gesandten.

13. Die in Person erscheinende Churfürsten halten einen offentlichen Einzug, und haben zuweilen mit denen fremden Gesandten allerley Ceremonielstreitigkeiten, kommen auch wenig, oder gar nicht, in die Wahlconferentien; ja nun passiren ihre darzu benahmßte Ministri, ohnerachtet ihrer Principalen persönlichen Gegenwart, doch auch als formliche Gesandte.

14. Der Gesandten von jedem Churfürstlichen Hof pflegen wenigstens 2. auch 3. und mehrere zu seyn. Sie geniessen alle das Ceremoniel der Gesandten vom ersten Rang, bey dem neuen Kayser und jedermänniglich: Doch halten sie keinen offentlichen Einzug, geben auch einander nicht allemal Staatsvisiten. Sie müssen mit Vollmachten versehen seyn; bekommen nun auch wohl zweyerley, zu den Präliminarien, und zu dem Hauptwerk.

15. Zuweilen schicken auch einige fremde Höfe Gesandte vom ersten Rang auf die Wahltäge,

(1) Tit. 1. §. 1. seqq. §. 22.

welche einen offentlichen Einzug halten: Sie haben aber mancherley Dispůten, und die påbstliche Nuncii werden noch jetzo denen ůbrigen nicht in allem gleich gehalten.

Oefter hingegen schicken auswårtige Staaten nur Gesandte vom zweyten Rang.

16. Beyderley Sorten werden an das Churfůrstliche Collegium accreditirt; die Nuncii aber nur an den Catholischen Theil desselbigen.

17. Diese påbstliche Nuncii pflegten vormals in der Stille Churmaynz allerley Protestationes zu ůbergeben: Můssen aber nun, nachdeme es bekannt worden ist, behutsamer darinn verfahren.

18. Meistens wird der Wahltag auf die bestimmte Zeit erőfnet, und, nach einigen gehaltenenen pråliminar-privat-Conferentien werden die Hauptconferenzien auf dem Rathhause in der herkommlichen Form gehalten.

19. Bey selbigen wird forderist ausgemacht: Was man dem neuen Kayser fůr eine Wahlcapitulation vorlegen wolle? bey welcher Gelegenheit dann őfters auch die ůbrige Reichs-Collegia oder einige oder einzele Glieder derselbigen, ja auch Auswårtige, allerley Erinnerungen und Beschwerden ůbergeben, auf welche bey Abfassung der Wahlcapitulation reflectiret werden solle; wiewohl der Erfolg davon gar verschieden ist.

20. Ueber dieses kommen bey diesen Conferentien auch die ůbrige mit der Wahl und Crőnung verbundene Nebenumstånde in Betracht.

21. Mit

21. Mit allem diesem bringet man dann etliche Monathe, auch, wann die Conferenzien angegangen sind, ehe man sich noch wegen der zu erwählenden Person verglichen hat, wohl Jahr und Tage zu.

22. Wann man dann endlich zur Wahl selbsten schreiten will, wird der Magistrat, die Burgerschaft und die Garnison der Wahlstatt von dem Churfürstlichen Collegio in besondere Pflichten genommen. (1)

23. Die Fremde, so bis dahin in der Wahlstatt, unter einem gewissen Vorbehalt, geduldet zu werden pflegen, müssen des Tages vor der Wahl über den Wahlactum aus der Stadt hinaus, wann es auch gleich Standespersonen oder Gesandte wären; worüber es schon mit Reichsdeputirten und Comitialgesandten allerley Streitigkeiten gesetzet hat: Doch erhalten zuweilen einige Personen Dispensation, und die Churfürsten und Churfürstliche Gesandten dörfen diese Zeit über unter ihren Schutz nehmen, wen sie wollen.

24. Von denen Eigenschaften eines römischen Kaysers sagen die Reichs-Grundgesetze (2) nur so viel: Er solle gerecht, gut und dem Reich nützlich seyn.

25. Und so lange das Churfürstliche Collegium nöthig findet, den Regenten derer Oesterreichischen Erblande, oder dem Gemahl einer Oesterreichischen Erbtochter, (dann eine Dame auf

(1) Aur. Bull. Tit. 1. §. 24.

(2) Aur. Bull. Tit. 2. §. 1.

den Thron zu setzen hat man sich noch nie entschlossen,) zum Kayser zu erwählen, sind alle übrige Fragen von dem Vaterland, Geburts- auch geist- oder weltlichen Stand, der Religion und denen anderen persönlichen Eigenschaften eines römischen Kaysers, überflüßig.

26. Würde ein Minderjähriger erwählt, könte das Churfürstliche Collegium dessen volljähriges Alter bestimmen: Bis dahin sollen die Reichsvicarien in seinem Namen die Regierung führen (1); wiewohl die Fürsten dieser Stelle noch widersprechen.

27. Die Wahl wird in einer Kirche und deren Capelle vorgenommen. Die Churfürsten, in ihrer Churkleidung, begeben sich, nebst denen ersten Churfürstlichen Gesandten, mit offentlichem Gepräng dahin, wohnen forderist in der Kirch einer Messe bey (während deren die Evangelische eine Zeitlang abtreten) legen alsdann einen Eyd ab, den Besten zu wählen und keine Gabens deßwegen anzunehmen; darauf verschliessen sie sich in die Wahlcapell: Allda verpflichten sie sich, die mehrere Stimmen gelten zu lassen, wie auch die Weltliche auf allen Fall zu Haltung der Capitulation; hiernächst fragt Churmaynz in der Ordnung, als wann alle Principalen selbst gegenwärtig wären, um, und wer die mehrere Stimmen des ganzen Churfürstlichen Collegii, (seine eigene Stimm mitgerechnet,) hat, der ist Kayser.

28. Der

(1) Wahl-Cap. art. 13. §. 2.

28. Der Neuerwählte, wann er in der Capelle, oder Wahlort, anwesend ist, unterschreibt und beschwöret so fort die Wahlcapitulation; in seiner Abwesenheit aber verrichten es der oder die, so von ihme darzu besonders bevollmächtiget sind; darauf erfolgen die Glückwünsche, die offentliche Ausruffung des Erwählten in der Wahlkirche und denn der Rückzug.

29. Ist der Erwählte abwesend, wird ihme vorläuffig, und darauf durch eine fürstliche Person feyerlich, die Wahl kund gemacht, und, gegen Auswechslung eines von ihme, mit einverleibter Wahlcapitulation, ausgestellten Reverses das Wahldecret zugestellt, er auch zur Crönung eingeladen.

30. Er wird alsdann bey seiner Ankunft ausser der Stadt von dem Churfürstlichen Collegio empfangen und feyerlich herein in die Wahlkirche begleitet, allda er die Wahlcapitulation in Person beschwöret, bis dahin und auf die erhaltene Nachricht, daß solches geschehen seye, die Reichsvicarien ihre Interimsregierung continuiren.

31. Zwischen der Wahl und Crönung heißt er nur römischer König: Nunmehro aber gleich nach der teutschen Crönung erwählter römischer Kayser.

§. 3.

Von der Crönung.

1. Die meiste zu der Crönung benöthigte Stücke, oder Reichskleinodien, Scepter, Reichsapfel, Mantel 2c. werden zu Nürnberg, die übrige aber zu Aachen, aufbehalten; wiewohl Aachen neuer-

lich, auch auf jene Ansprach machen zu können, vermeinet.

2. Alle solche Stücke werden von dem Churfürstlichen Collegio an diesen Orten abgefordert, und unter einigem Geleit an den Crönungsort gebracht.

3. Die Crönung sollte zu Aachen geschehen (1); wird aber nun, gegen einen Revers, allezeit in der Wahlstadt fürgenommen.

4. An dem von dem römischen König bestimmten Tag wird er von den weltlichen Churfürsten, oder deren Gesandten, und Erbämtern, mit Fürtragung der Reichskleinodien zur Kirche begleitet, und allda von den geistlichen Churfürsten empfangen. Währender Messe muß er noch einen Eyd schwören, und, wann die Anwesende ihn für ihr Oberhaupt erkannt, wird er gecrönt. Die Salbung verrichten Churmaynz, oder Churcölln, jeder in seiner Diöces; ausser deme wechslen sie; es seye dann, daß es einer dem anderen freywillig überliesse, oder daß einer von ihnen nicht Priester wäre: Die Aufsetzung der Crone aber geschiehet von allen drey Churfürsten. Wann dieses vorbey ist, muß der Kayser nochmals schwören, schläget alsdann Ritter, wird Chorherr zu Aachen und begibt sich sodann, in Begleitung des Churfürstlichen Collegii, auf das Rathhaus.

5. Die Reichs- Erz- oder Erbämter verrichten sofort, theils auf dem Platz, theils auf dem Speisesaal, gewisse Hofdienste, und der Kayser, (deme

(1) Arr. Bull. Tit. 28. §. 5.

me die Reichsgrafen die Speisen auftragen, speiset allein, so auch jeder anwesender Churfürst; der abwesenden Tafeln bleiben leer; denen Fürsten wird zusammen eine Tafel gedeckt; einige Reichsstädtische Deputirte speisen in einem Nebenzimmer; unter das Volk werden Crönungsmünzen ausgeworfen und ihme einiges Preis gegeben: Die Churfürstliche Gesandte, Reichs-Erbämter und einige andere Personen aber bekommen gewisse Geschenke.

6. Nach der Crönung empfangt der Kayser von denen Churfürsten und denen Gesandten die Staatsvisiten, gibt sie auch jenen heim und speiset mit und bey ihnen.

7. Sofort nimmt er von dem Magistrat und der Burgerschaft der Wahlstadt die Huldigung in Person, von der Judenschaft aber durch Commissarien ein.

8. Bey dem Abzug endlich wird er wieder hinaus begleitet, wie er empfangen worden ist; nimmt auch zuweilen auf der Reise noch in mehreren Reichsstädten die Huldigung ein.

§. 4.

Von des Pabsts Gerechtsamen bey Kayserwahlen.

1. Vormals schrieben sich die Päbste die Bestättigung derer Kayserwahlen zu, und die Entscheidung derselbigen, wann sie zweyspaltig waren: Nun aber wird ihnen weder das eine noch das andere eingeraumt.

2. Doch schicket ein neuer Kayser meistens, gleich anderen catholischen gecrönten Häuptern, eine Ceremoniel-Obedienz-Gesandtschaft an den Pabst.

§. 5.

Von des Kaysers Titul, Wappen, ꝛc.

1. Die eigentliche Kayserliche Titulatur ist: Von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien; „im lateinischen: Dei gratia, electus Romanorum Imperator, semper Augustus, Germaniæ Rex.

2. In der dritten Person: Ihro Römisch-Kayserliche Majestät; „lateinisch: Sacra Cæsarea Majestas.

3. Innerhalb Reichs bekommt er meistens die Ehrenworte: „Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichster Kayser.„

4. In Tractaten mit auswärtigen gecrönten Häuptern erhält der Kayser keine andere Titulatur, als diese auch:

5. In Schreiben aber bekommt er von einigen das Ehrenwort: Invictissimus, oder *Domine* Frater.

6. Vormals gaben die Kayser keinem König den Titul: Majestät; nachhero bequemten sie sich gegen einigen, und endlich gegen allen, in Handschreiben darzu: Und nun werden nach und nach auch die Canzleyschreiben also abgefaßt.

7. Das Wappen eines Röm. Kaysers ist ein schwarzler Adler, mit ausgebreiteten Flügeln,

zweyen Köpfen und Hälsen, und einer Kayserlichen Crone darüber, im güldenen Feld.

8. Zuweilen bedienet sich der Kayser, auf Begehren, oder von selbsten, der güldenen Bull, oder eines Sigills von maßiv-Gold, statt des Wachses.

§. 6.

Von seinem Rang und anderen Ceremonielsachen.

1. Alle christliche gecrönte Häupter lassen an dritten Orten dem Röm. Kayser und jener Gesandte dieses Gesandten von gleicher Claß den Rang.

2. Nur weichet der Kayser dem Pabst, als von ihme dafür erkannten Statthalter Christi; mithin auch die Kayserliche Gesandte denen Päbstlichen von gleichem Rang.

3. Ferner wollen die Gesandte der Ottomannischen Pforte denen Röm. Kayserlichen nicht weichen, sondern gleich gehen.

4. Die Kayserliche Gesandte suchen auch sonst im Ceremoniel einen Vorzug vor anderer gecrönter Häupter ihren zu behaupten: Darinn aber insbesondere die Französische Gesandte durchaus nicht nachgeben wollen.

5. Und die Zeiten, da der Röm. Kayser als das weltliche Haupt der Christenheit, ja von einigen gar als Herr der Welt, angesehen wurde, und in Betracht dessen bey Creutzzügen, Concilien, &c. allerhand Vorrechte hatte, sind nun vorbey.

6. Sein eigenes Hofceremoniel richtet ein Röm. Kayser nach Gefallen ein:

7. Das Ceremoniel zwischen ihme und anderen gecrönten Häuptern, auch beyderseitigen Gesandten aber richtet sich nach dem Herkommen, Völkerrecht und jedesmaligen besonderen Abreden.

8. Als des Reichs Oberhaupt hat er im Reden und Schreiben vor dem Reich und dessen Ständen allemal den Vorzug;

9. Auch werden ihme und denen seinigen bey seinem Leben und nach seinem Tod bey manchen freud- und leidigen Begebenheiten von dem Reich und dessen meisten Ständen allerley Arten der Ehrerbietung erwiesen.

10. Alle Reichsstände schreiben an ihn: Ich und nicht: Wir; sie nennen ihn ihren allergnädigsten Herrn, sich aber, wann es Churfürsten sind, unterthänigst-gehorsamste; die übrige: Allerunterthänigst gehorsamste.

§. 7.

Von seiner Residenz.

Dem Kayser ist kein gewisser Ort zur Residenz bestimmt: Er kan dahero seine Hofhaltung aufschlagen, wo er will, wann es nur innerhalb Teutschland ist. (1)

§. 8.

Erz-Erb- und Hofämtern.

1. Die geistliche Churfürsten sind des Kaysers und Reichs Erz-Canzlare; und zwar

2. Chur-

(1) Wahl-Cap. art. 23. §. 1.

2. Churmaynz durch Germanien oder Teutschland. Dieses Amt leget Churmaynz an dem Kayserlichen Hof, bey dem Reichsconvent und bey denen höchsten Reichsgerichten ein grosses Ansehen bey.

3. Chur-Trier ist Erzcanzlar durch Gallien und Arelat, und

4. Chur-Cölln durch Italien: Es bestehen aber diese beyde Erzcancellariate in der That blos in einer Titulatur.

5. Unter denen weltlichen Churfürsten sind

Chur-Böhmen Erzschenk;

6. Chur-Bayern Erztruchseß;

7. Chur-Sachsen Erzmarschall;

8. Chur-Brandenburg Erzcämmerer;

9. Chur-Pfalz Erzschazmeister;

10. Es kommen aber alle diese Erzämter ausser der Kayserlichen Crönung niemalen zum Vorschein; Chur-Sachsen ausgenommen, welches auf Reichs- und Wahltägen vermöge seines Erzmarschallamts, einige Gerechtsamen auszuüben hat.

11. Chur-Braunschweig hat noch kein beständiges Erzamt, und hat es sich mit allen bisherigen Vorschlägen noch nicht schicken wollen; doch solle ihme noch eines ausgemacht werden (1): Indessen bedienet es sich (wiewohl mit Chur-Pfälzischem Widerspruch,) ebenfalls des Tituls eines

(1) Wahl-Cap. art. 3. §. 5.

eines Erzschazmeisters, welches Erzamt Chur-Pfalz ihme, unter gewissen Bedingungen, eine Zeitlang abgetreten hatte.

12. Chur-Maynz hat das Recht, dem Kayser einen Reichs-Vicecanzlar vorzuschlagen, welcher einer der angesehensten Kayserlichen Ministers ist, durch dessen Hände alle teutsche Staatssachen gehen, in so ferne sie nicht vor dem Reichs-Hofrath verhandelt werden. Er hat auch die Oberaufsicht über die Reichs-Hofcanzley. Diese Würde eines Reichs-Vicecanzlars ist nicht erblich.

13. Chur-Trier und Chur-Cölln hingegen haben keine Vicecanzlare.

14. Chur-Böhmen hat die Grafen von Althan zu Reichs-Erbschenken;

15. Chur-Bayern die Grafen Truchseß von Waldburg zu Reichserb-Truchsessen;

16. Chur-Sachsen die Grafen zu Pappenheim zu Reichs-Erbmarschallen;

17. Chur-Brandenburg die Fürsten zu Hohenzollern zu Reichs-Erbcämmerern;

18. Chur-Pfalz die Grafen von Sinzendorf zu Reichs-Erbtruchsessen.

19. Von allen diesen aber hat, ausserhalb der Crönung und der Thronbelehnungen, nur der Reichs-Erbmarschall auf Reichs- und Wahltägen einige Gerechtsamen auszuüben.

20. Jeder weltlicher Churfürst erwählet sich nach Abgang einer solchen Familie nach Belieben eine andere, auch ausser denen Reichsständen.

21. Ausser diesen gibt es auch noch Reichssturm Fahnenführer, Reichs-Jägermeister, u. s. w. deren Amtsverrichtungen jedoch heutiges Tages nicht mehr vorkommen.

22. Hingegen ist des Fürsten von Taxis General-Erbpostmeisteramt im Reich mit der Würklichkeit verbunden.

23. Denen Grafen von Paar aber ist von dem Reichshof-Postmeisteramt nur der Titul übrig geblieben;

24. Und die Grafen von Werthern haben wegen ihrers Reichs-Erbthürhüteramtes bey der Crönung nur einen Schatten einer Verrichtung.

25. Den ordentlichen Hofstaat richtet ein jeder Kayser nach eigenem Gefallen ein; doch sollen die hohe Hofämter mit teutschen, oder wenigstens mit Reichslehenleuten, besezet werden. (1)

26. Die fürnehmste Hofämter sind bishero: 1. der Obristhofmeister, 2. der Obristcämmerer, 3. der Obristhofmarschall, und 4. der Obriststallmeister; unter deren Staab die übrige Hofämter stehen.

§. 9.

Collegiis.

1. Der Kayser hat keinen eigentlichen Kayserlichen Geheimen Rath; sondern die Churfürsten sind seine innerste Räthe: Indessen hat er doch ein geheimes Raths-Collegium, welches und dessen Mitgliedere sich der Benennung eines Kayserlichen Geheimen Raths bedienen.

2. Ob

(1) Wahl-Cap. art. 23. §. 4.

2. Ob und wie ferne Reichsstaats-Sachen in demselben abgehandelt werden können? ist zwar gar nicht ausgemacht: Indessen aber geschiehet es doch beständig.

3. Der Reichs-Hofrath ist zwar ein zu denen Reichssachen gewiedmetes Collegium; doch nur zu denen gerichtlichen: Dahero dessen unten anderwärts gedacht werden wird.

4. Das Kayserliche Hofmarschallamt solle sich zwar über der Reichsstände Gesandten und die unter den Reichs-Hofrath gehörige Personen keiner Gerichtsbarkeit anmassen (1): wohl aber stehen die übrige dem Kayserlichen Hof folgende Personen darunter.

Von seinen Urtheln und Bescheiden kan bey dem Reichs-Hofrath Revision gesucht werden.

5. Der so genannte Kayserliche Hof-Kriegsrath hat nur mit des Kaysers Haustrouppen, und solle sich weder in Friedens- noch Kriegszeiten in die Reichskriegs-Vestungs- u. d. Sachen mengen (2); doch gehet es nicht leer ab: Es ist auch oft nöthig.

6. Die sogenannte Kayserliche Hofcammer hat ebenfalls eigentlich blos mit denen Einkünften derer Erblande zu thun; und nimmt die geringe Posten, so die Kayserliche Würde abwirft, nur so zufälliger Weise mit.

cofr. art. 22. §. 7. Wahl. Capit. 7. Alle zu der Reichs-Hofcanzley gehörige Personen werden von Chur-Maynz angenommen

(1) Wahl-Cap. art. 25. §. 7.
(2) ibid. art. 4. §. 4.

men und von denen eingehenden Taxgeldern besoldet.

8. Ordentlicher Weise wird allda alles in teutscher Sprache ausgefertiget: Nur in gewissen Fällen bedienet man sich der lateinischen.

9. Auch hat Chur-Maynz das Reichsarchiv, oder die Reichshof-Canzleyregistratur, in seinen Händen, und unter seiner Aufsicht.

10. Bey dieser Reichs-Hofcanzley muß alles ausgefertiget werden, was unter des Kaysers, als Kaysers, Namen ausgehet.

11. Für die meiste dergleichen Canzleyexpeditionen muß ein gewisser Tax bezahlet werden; in Ansehung dessen auch der Kayser keine Dispensation oder Moderation ertheilen kan, wohl aber der Churfürst zu Maynz.

§. 10.

1. Ein römischer Kayser hat von dem teutschen Reich keine gewisse Einkünfte, als einige geringe Reichsstädte-Steuren. Einkünften.

2. Die ungewisse bestehen in Friedenszeiten in wenigen (dem Reichs-Hofrath überlassenen) Laudemiengeldern von Reichslehen, in gewissen Fällen, und zuweilen in einigen Straffen;

3. In Kriegszeiten aber in einigen freywilligen Reichsritterschaftlichen Charitativsubsidien, und zuweilen in einigen Türkensteuren; gar selten aber in einigen anderen freywilligen Beyträgen.

4. Man hat zwar vermeynt, denen jedesmaligen Kaysern durch Beybehaltung derer heimfallenden Reichslehen und Zurukforderung gewisser Reichsstädte-Steuren einen mehreren Zugang zu verschaffen (1): Es ist aber indessen nie nichts herausgekommen; und so wird es auch künftig gehen.

§. 11.

Gewalt in Regierungssachen in Ansehung des Reichs ꝛc.

1. In Regierungssachen hat ein Kayser so gar keine unumschränkte Gewalt, daß sie vielmehr immer mehrers eingeschränket wird: Und die Worte: „Aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit,„ sind meistens eine blose Canzleyformul, oder müssen doch auf eine der teutschen Reichsverfassung gemässe Weise verstanden werden.

2. Der Streit: Ob der Kayser nur so viel Gewalt habe, als ihme gegeben worden? oder: Ob er allen Gewalt habe, so ihme nicht benommen worden? ist gröstentheils vergeblich: Er hat so viel, als ihme nach denen Reichs-Grundgesetzen und dem Reichsherkommen gebühret.

3. In Ansehung des auf Reichsconventen versammleten Reichs hat der Kayser das Recht, daß er freywillig, oder auf Ansinnen der Churfürsten, allein die Reichstäge ausschreibt, und zwar unter seinem alleinigen Namen.

4. Er schläget auch denen Reichsständen die Hauptmaterien für, worüber berathschlaget werden solle.

5. Was

(1) Wahl-Cap. art. 11, §. 10. 11. 16.

5. Was die Reichscollegia beschliessen, muß ihme zur Genehmhaltung übergeben werden, und diese kan er ertheilen oder abschlagen.

6. In gewissen Fällen kan er auch, wann die drey Reichscollegia nicht einig werden können, den Ausschlag geben.

7. Die von ihme nicht genehm gehaltene Schlüsse derer Reichscollegiorum erreichen nicht die Kraft eines Reichsgesetzes.

8. Was aber durch seine Genehmhaltung die Form und Würkung eines Reichsgesetzes erhält, das lässet er unter seinem Namen in das ganze Reich ausgehen, und befiehlet, darüber zu halten;

9. Auch darf und soll er dafür sorgen, daß deme zu allen Zeiten würklich nachgelebet werde.

10. In Ansehung derer beyden Corporum derer beyderley Religionsverwandten im Reich ist der Kayser obrister Executor und Handhaber derer Reichs-Friedensschlüsse in Religionssachen, und Schutzherr beyder Religionsverwandten.

11. Daher kan er denen, welche noch nicht in den Friedensschluß-mäßigen Stand gelanget, oder darinn wieder gestöhret worden sind, zu dem ihrigen verhelfen;

12. Die aber, so sich im Friedensschluß-mäßigen Stand befinden, kan er dabey schützen;

13. Er kan und soll allen Unruhen zwischen beyderseitigen Religionsverwandten vorbiegen, und die entstandene stillen.

14. Der Kayser darf sich auch denen Secten, welche keine derer im Reich angenommenen beyderley Religionsverwandten für ihre Glaubensgenossen erkennen, widersetzen, und deren Abschaffung anbefehlen.

15. Bey denen Reichscraysen hat der Kayser keine sonderliche Gerechtsamen:

16. Nur bedienet er sich deren Ausschreibämter in mancherley Gelegenheiten, zu Vollstreckung derer Reichsschlüsse und seiner Befehle und Erkenntnisse:

17. Er beschicket auch öfters die Crayscon-vente durch Gesandte.

18. Und die Association derer vorliegenden Crayse ist unter seiner Genehmhaltung geschehen.

19. Uebrigens solle der Kayser befördern, daß die Crayse wieder ergänzt, die Craysämter und Activität verschiedener in Zerrüttung gerathener Crayse wieder hergestellt, und die Stände, so sich davon getrennet, wieder hergebracht werden. (1)

20. Die Churfürsten seynd des Kaysers innerste Räthe, und er solle besonders ohne dieselbe nichts wichtiges vornehmen, oder beschliessen. (2)

21. Wie denn auch ohne derselben Miteinstimmung in nichts dergleichen fortzukommen, hingegen durch Erhaltung deren Einwilligung ein grosses gewonnen ist.

22. Ja

(1) Wahl-Cap. art. 12.

(2) l. c. art. 3. §. 1.

22. Ja nach der Kayserlichen Wahlcapitulation (1) sollte der Kayser, im Noth- und gewissen anderen Fällen, auch mit alleiniger Einwilligung derer Churfürsten, die wichtigste Reichsangelegenheiten, darzu sonst ordentlicher Weise aller Reichsstände Einwilligung erfordert wird, allein besorgen können: Deme aber von denen übrigen Reichsständen auf das äusserste widersprochen wird.

23. Uebrigens solle der Kayser die Churfürsten bey ihrer Churfürsten-Verein und hergebrachten Vorrechten ruhig lassen und schützen. (2)

24. Ueber die Reichsstädte hat der Kayser viel mehrere Gerechtsamen hergebracht, als über andere Reichsstände.

25. Sie müssen ihm huldigen.

26. Er kan, aus erheblichen Ursachen, ihre Regierungsform ganz, oder zum Theil abändern.

27. Er kan in gewissen Fällen Rechnung von ihrer Haushaltung fordern, und ihnen dißfalls Ordnung geben.

28. Von manchen ziehet er jährlich gewisse Steuren.

29. In einigen seynd noch Kayserliche und Reichsvögte, oder Schultheissen, u. s. w.

30. Die unmittelbare Reichsritterschaft, und übrige dergleichen unmittelbare Reichsglieder, stehen unter besonderem Kayserlichem Schutz;

(1) art. 4. §. 2. art. 6. §. 2.

(2) I. art. 3.

31. Sie haben dem Kayser ihre Erhaltung und viele Freyheiten (deren manche doch von denen Reichsständen nicht erkannt werden wollen,) zu danken.

32. Sie liefern ihme in Kriegs- auch wohl zuweilen in Friedenszeiten einige freywillige Steuren, darüber mit ihnen tractiret wird, u. s. w.

33. Eines derer beyden höchsten Reichsgerichte, welches über dieses manche mehrere Gerechtsamen hat, als das andere, nemlich der Kayserliche Reichs-Hofrath, wird von dem Kayser allein bestellt, seine bisherige Ordnungen rühren auch allein von ihme her, und es muß in allen wichtigen Sachen Gutachten an den Kayser erstatten, und dessen Resolution darauf erwarten; endlich geschehen alle Canzleyausfertigungen bey demselben unter des Kaysers Namen.

34. Bey dem anderen höchsten Reichsgericht, dem Kayserlichen und Reichs-Cammergericht, aber setzet der Kayser den Cammerrichter und beyde Præsidenten; auch præsentirt er einige Assessores: Und auch allda ergehet alles, was bey der Canzley ausgefertiget wird, unter des Kaysers Namen und Siegel.

35. Alle grosse und kleine Reichslehen müssen von dem Kayser empfangen werden; und alle Reichslehen-Briefe werden in seinen Namen ausgefertiget.

36. Alle heimfallende Reichslehen dörfen und sollen zum Besten seiner und des Reichscammer beybehalten werden:

37. Wann

37. Wann er aber will, darf er die kleinere wieder hinweggeben, oder Anwartschaften darauf verleihen.

38. Ubrigens solle er die Reichslehen in ihrem Stand erhalten und denen Reichslehen-Leuten keine Neuerungen zumuthen.

39. Ob und wie ferne ein Kayser in Reichslehen-Sachen allein sprechen könne, oder dergleichen Erkänntnis entweder auch dem Cammergericht zustehe (1), oder aber die Sache sich für den Reichsconvent qualificire? darüber ist schon oft gestritten worden, aber schwerlich sobald ein Ausgang der Sache zu hoffen.

§. 12.

In Ansehung einzeler Reichs-Stände.

1. Alle einzele Reichsstände, auch übrige un- und mittelbare Reichsglieder sind dem Kayser Treue und Reichsconstitutionsmäßig- oder sonst herkommlichen Gehorsam schuldig; doch huldigen ihm nur die Reichsstädte: Der Reichs-Lehenleute Eyd aber ist kein Huldigungseyd; und die, so keine Reichslehen besitzen, schwören ihme gar nicht; nur, erstgedachter massen, die Reichsstädte ausgenommen.

2. Daß das Laster der beleidigten Majestät gegen einen römischen Kayser begangen werden könne: Wann es aber Grosse oder mittelbare Reichsglieder betrift, ist die Sache manchen Schwürigkeiten unterworfen.

(1) v. Cam. Ger. Ordn. Part. 2. Tit. 7.

3. Wann bey einem unmittelbaren Erz-Bißthum, Bißthum, oder gefürsteten Abtey, die Wahl eines würklichen Stiftshaupts oder Coadjutoris vorgenommen werden solle, muß es dem Kayser notificiret werden, und er darf einen Commissarium zu der Wahl abschicken.

4. Wann bey evangelischen Stiftern eine zwispaltige Wahl entstehet, welche keinen Einfluß in die Religion selbst hat, kan der Kayser den Ausschlag darinn geben.

5. Alle geistliche Reichsstände, welche Land und Leute besitzen, tragen die Weltlichkeit oder die Regalien, oder die Landeshoheit darüber, von dem Kayser und Reich zu Lehen, und müssen sie von dem Kayser empfangen.

6. Wann Streitigkeiten wegen der Ahnen, oder der Geburt des Standes, bey Hochstiftern entstehen, kan zuweilen der Kayser allein den Ausspruch ertheilen; Nach Beschaffenheit derer Umstände aber kan die Sache auch an den Reichsconvent, oder an ein höchstes Reichsgericht, gebracht werden.

7. Bey denen einzeln Hoch- und andern Stiftern von beyden Religionen, und zwar bey denen unmittelbaren überall, wo er vor dem Westphälischen Frieder im Besitz gewesen ist, bey denen mittelbaren aber, wo er es im Jahr 1624. hergebracht hat, stehet dem Kayser das Ius primariarum precum zu, und zwar, wie der Kayser behauptet, ohne hierzu eine päbstliche Erlaubnis nöthig zu haben; darinn aber der römische Hof anderer Meinung ist.

8. Kraft

8. Kraft dieses Rechts darf der Keyser jedem Stift einmal währender seiner Regierung eine nach des Stifes Statuten und Herkomen darzu fähige Person præsentiren, welcher die erste, oder (nach des Precisten Belieben, eine andere) ledig werdende Pfründ oder Præbende überlassen werden muß.

9. Stürbe auch gleich ein Kayser zuvor, thun doch diese Preces auch nach seinem Tod ihre Würckung.

10. Jngleichem kan ein Precist, mit des Kaysers Bewilligung, dieses sein Recht einer andern tüchtigen Person abtretten.

11. Das Recht der Paccisbriefe gibt dem Kayser die Freyheit, einem jeden Closter eine weltliche Person zuzuschicken, welche ihr Lebtag mit aller Leibesnothdurft, so gut als es die Conventualen haben, versorget werden muß.

12. Wann weltliche Reichsstände das Recht der Erstgeburt in ihrer Familie einführen wollen, pfleget insgemein und am sichersten die Kayserliche Bestättigung derselben ersuchet und ertheilet zu werden.

13. Ob und wann der Kayser die Rangstreitigkeiten derer Reichsstände entscheiden könne? ist so ausgemacht nicht: Er hat Reichsgesetze und Exempel für und wider sich; er dringet sich auch nicht darzu, sonderlich wann es Grosse angehet.

14. Ein römischer Kayser kan denen einzelen Reichsständen, auch andern un = oder mittelbaren

ren Reichsgliedern, allerley Gnaden ertheilen, oder selbige abschlagen.

15. Er kan die Würde eines Fürstens, Grafens, Freyherrns, Edlen Herrns, Ritters, Edlen, von Adel, Patricii ꝛc. nach Gefallen ertheilen.

16. Wegen der Königlichen Würde hingegen würde es jezo mehrere Schwürigkeiten haben, als vormals:

17. Und die Churwürde muß nun von dem Kayser und ganzen Reich gegeben werden.

18. Auch geht es mit Ertheilung des Patriciats, womit gewisse Gerechtsamen in Ansehung des Regiments einer Reichsstatt verbunden seynd, an einigen Orten schwerer her, als an andern.

19. Ueberhaupt aber solle der Kayser niemand Standeserhöhungen ertheilen, er habe es dann vor andern wohl verdient, seye im Reich gesessen, habe die Mittel den aspectirenden Stand zu führen, und daß es keinem Dritten zum Nachtheil seiner Gerechtsamen gereiche. (1)

20. Es wird bey denen Standeserhöhungen zuweilen, doch selten, ein mittlerer Grad übergangen.

21. Ferner kommt es auf ihne an, ob solche Standeserhöhungen nur persönlich, oder nur auf gewisse Grade, oder ganz erblich seyn sollen; ingleichem ob alle Nachkommen gleichen, oder einige einen höheren, und die übrige einen niedrigeren Stand führen sollen, u. s. w.

22. Der

(1) Wahl-Cap. art. 22.

22. Der Kayser kan aber nicht nur einzelen oder mehreren Personen, ja ganzen Collegiis und Corporibus, sondern auch ganzen Ländern, Herrschaften und Orten, dergleichen Standeserhöhungen ertheilen.

23. Diejenige hingegen, welche eigenmächtig einen höhern Stand annehmen, darf der Kayser durch seinen Reichshof-Fiscal vor dem Reichs-Hofrath anklagen lassen und bestraffen.(1)

24. Vormals war dieses Recht der Standeserhöhungen ein alleiniges Vorrecht des Kaysers: Nun aber ertheilen auch die Reichsvicarien, und verschiedene andere grosse Herrn in Teutschland, dieselbe nach Belieben und in Menge.

25. Der Kayser kan ferner neue Wappen geben, und alte verbessern, oder sonst ändern.

26. Doch ist das bey denen Standeserhöhungen angemerkte hier ebenfalls zu beobachten.

27. Auch vermehren und ändern die höhern Reichsstände ihre Wappen nach Wohlgefallen.

28. Mit denen übrigen Reichsständen und privat-Personen hingegen, so sich dergleichen anmassen, verhält es sich, wie von denen Tituln gesagt worden ist.

29. Der Kayser kan erlauben und befehlen, daß aus der Reichscanzley Jemand die Prädicate: Majestät, Königliche Hoheit, Durchlauchtiger, Hochgebohrner, Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner, Edler ꝛc. gegeben werden:

(1) ibid. §. 13.

30. Wann aber solche Personen hernach von anderen Reichsständen eben diese Titulatur verlangen, setzet es öfters Streitigkeiten.

31. Der Kayser kan allerley Rathscharactere, dergleichen die Würde eines Comitis Palatini, (welchen einige kleine Kayserliche Reservaten auszuüben überlassen wird,) eines Doctoris, Licentiati, Magistri, Baccalaurei, gecrönten Poeten, Notarii ꝛc. geben.

32. Es solle aber dabey der Kayser denen Mißbräuchen der Comitum Palatinorum Einhalt thun. (1)

33. Der Kayser kan erlauben, sich von gewissen Ländern oder Gütern zu schreiben, und befehlen, daß demselben aus der Reichscanzley also zugeschrieben werde:

34. Uebrigens aber darf auch ohne dieses Jedermann sich von deme schreiben, was er in rechtmäßigem Besitz hat.

35. Daß der Kayser Privilegia oder Freyheiten ertheilen könne, ist an sich richtig, so auch, daß es unter denen bey denen Standeserhöhungen gemeldeten Einschränkungen geschehen müsse: Wie weit sich aber eigentlich dißfals die Kayserliche Gewalt erstrecke? ist niemalen ausgemacht gewesen, noch kan man eine vollständige Verzeichnis von dergleichen Privilegien geben: Folgende aber sind die, so am meisten fürkommen.

36. Umschränkte und unumschränkte Privilegien, Kraft deren, entweder überhaupt, oder in gewissen

(1) Wahl-Cap. art. 22. §. 7.

gewissen Fällen, von denen Sprüchen eines Landesherrns, oder dessen Collegien und Gerichte, an kein höchstes Reichsgericht appellirt werden kan.

37. Privilegia Electionis Fori, vermöge deren dem Privilegirten, wann er von jemand belanget werden will, freystehet, selbst eines deren höchsten Reichsgerichte zu erwählen, vor welchem er Red und Antwort geben wolle.

38. Es solle aber der Kayser mit diesen Gattungen von Privilegien an sich halten. (1)

39. Der Kayser kan denen, so das Recht der Austräge gar nicht haben, selbiges ertheilen, und denen, so nur das Recht der ordentlichen Austräge geniessen, eigene Gattungen derselben zugestehen.

40. Alle Universitäten in Teutschland müssen von dem Kayser bestätiget und mit denen gewöhnlichen Freyheiten versehen werden; besonders die academische Würden zu ertheilen.

41. Bey Ritter- und andern Academien, Gymnasiis und Schulen, auch gelehrten Gesellschaften 2c. hingegen kan es zwar geschehen; es ist aber nicht nöthig.

42. Ueber Bücher, Kupfer, neu-erfundene Kunststücke, Manufacturen, Arzeneyen, u. d. kan der Kayser Privilegia ertheilen: Sie müssen aber auf kein Monopolium hinauslauffen; auch können sonst allerley Fälle fürkommen, da es nicht

(1) Wahl-Cap. art. 18. §. 6.

nicht ohne Schwürigkeiten, oder Streitigkeiten mit denen Landesherrn abgehet.

43. Das Recht, Stadt- Meß- und Markt-Recht, den Blutbann, mit rothem Wachs sieglen zu dörfen, einer Freyung für Todtschläger, u. d. kommt selten für, und pflegt nur von kleinen Reichsständen, und anderen unmittelbaren Reichsgliedern, nachgesucht zu werden.

44. Man trift über dieses nicht nur in denen ältern, sondern zum Theil auch in denen neueren Zeiten, noch vielerley andere von denen Kaysern ertheilte Freyheiten an, die sich aber offenbar auf den jetzigen Zustand Teutschlands nicht mehr schicken, oder da doch sehr zweifelhaft ist: Ob sie gültig seyen, oder von was für Würkung sie seyn können?

45. Ueber den Verstand, und Application eines Kayserlichen Privilegii kan der Kayser allein erkennen:

46. Ueber die Gültigkeit kan er selbst urtheilen, wann der Streit zwischen zweyen privat-Parthien ist, nicht aber, wann der Kayser und die Reichsstände dißfalls uneinig sind.

47. Wann endlich nun von der Uebertrettung derselben die Rede ist, kan sich auch das Cammergericht dessen unterziehen.

48. Ordentlicher Weise haben eines verstorbenen Kaysers ertheilte Freyheiten keiner Bestätigung von seinen Nachfolgern an der Regierung vonnöthen: Doch lassen sich die meiste Stände, aller Streitigkeit überhoben zu seyn, von einem

jedes-

jedesmals regierenden römischen Kayser eine allgemeine Bestättigung aller ihrer Freyheiten ertheilen.

49. Denen Reichsständen und andern, welche das nach jeder Familie, oder Landes, Herkommen und Rechten erforderliche Alter noch nicht erreichet haben, kan der Kayser Veniam ætatis geben, und sie dadurch aller denen Volljährigen zuständigen Rechten fähig machen.

50. Der Kayser kan alle unehlich gebohrne legitimiren, oder denen ehlich-gebohrnen gleich stellen, und zwar entweder nur ad honores, offentliche Ehrenämter bekleiden zu können, oder auch zur Erbschaft ihrer Eltern; doch ohne Nachtheil derer ehlich gebohrnen Kinder.

51. Der Kayser kan zwar Ehrlose Famæ restituiren, oder wieder ehrlich machen; doch nicht wohl ohne oder gegen den Willen des Landesherrns, der sie ehrlos erkläret hat, wann sie sich in seinem Land aufhalten wollen.

52. Der Kayser kan Reichsständen und anderen Moratorien auf gewisse Jahre ertheilen, wodurch sie gegen ihre Schuldglaubigere in Ansehung der Capitalzahlung sicher gestellt, ja zuweilen auch die Zinse suspendirt, moderirt, oder gar niedergeschlagen werden: Nur muß er, sonderlich in Ansehung derer mittelbahren Personen, die dißfalls vorhandene Reichsgesetze (1) beobachten.

53. Und

(1) v. Polic. Ord. de 1577. Tit. 23. §. 4.

53. Und so kan der Kayser auch derer unmittelbaren Personen ꝛc. Vergleiche, Familienverträge, Testamente, u. s. w. nach vorgängiger der Sachen Untersuchung, und ohne Nachtheil eines Dritten, bestättigen.

54. Der Kayser hat in gewissen Fällen das Recht, Eyde ad effectum agendi zu relaxiren, oder die Würkung eines Eydes so lang aufzuheben, bis untersucht worden ist; Ob der Eyd mit Recht abgenommen worden seye, oder nicht?

55. Der Kayser kan schriftliche Schutzbriefe ertheilen, oder auch durch Conservatoria ins besondere jemand aufgeben, den, der solches erhält, in des Kaysers Namen gegen unbilligen Gewalt zu schützen.

56. In vielen Landen derer Reichsstände hat der Kayser hergebracht, das Postrecht durch den Fürsten von Taxis ausüben zu lassen;

57. Doch sind wegen der Landesherrlichen Nebenposten, der Kayserlichen Postbedienten Freyheiten, der Beschwerden gegen die Kayserliche Postämter, u. s. w. noch manche streitige Puncten auszumachen:

58. Und in vielen Ländern will man gar dieses Recht dem Kayser nicht zugestehen, und er hinwiederum es denen Landesherrn nicht einraumen; indessen sind diese im Besitz.

§. 13.

In Ansehung auswärtiger Staaten.

1. Kein Reichskrieg kan ohne des Kaysers Miteinwilligung beschlossen werden; gleichwie auch er keinen allein anfangen darf.

2. Ein

2. Ein mit seinem Belieben resolvirter aber wird von ihme, unter seinem Namen, erkläret; auch lässet er die Advocatorien, u. d. ergehen.

3. Er kan, wann er will, die Reichsarmee selbst commandiren.

4. Der ganze Krieg wird mit seinem Vorwissen und Willen, und gewisser massen unter seiner Oberaufsicht und nach seinem Gutbefinden, geführet; sonderlich was die Kriegsoperationen selbsten anbelangt.

5. So hat auch der Kayser die Oberaufsicht auf die gemeinsame Reichsvestungen.

6. Bey Friedensschlüssen, wird dem Kayser zuweilen Vollmacht ertheilt, selbige auch im Namen des Reichs allein zu schliessen:

7. Wann aber auch die Reichsstände sich bey denen Friedenstractaten einfinden, sind doch seine Bevollmächtigte mit in allen Conferentien, dirigiren dieselbe, und es kan, ohne seine Miteinwilligung weder der Friede selbst geschlossen, noch etwas in das Friedensinstrument gebracht werden; wie dann auch dieses unter seinem Namen abgefasset wird.

8. Hingegen können auch der Reichsstände Deputirte nicht von denen Conferentien aus- noch ohne sie etwas beschlossen werden; noch darf sich ein Kayser der Reichsvollmacht weiter bedienen, als sie buchstäblich enthält. (1)

9. Wann auch sonst zwischen dem teutschen Reich und andern europäischen Staaten verhan-

(1) Wahl-Cap. art. 4. §. 11.

delt wird, es betreffe Streitigkeiten, Bündnisse, Mediationen, Garantien, oder was es sonsten ist, muß allemal mit Wissen und Willen, und unter der Autorität des römischen Kaysers geschehen; doch mit Wissen und Willen der Stände.

10. Der Kayser darf fremden Potentaten Werbungen im Reich gestatten; doch mit Beobachtung dessen, was die Reichsgesetze an die Hand geben.

11. Auch solle der Kayser keine fremde Kriegsvölker ins Reich führen.

§. 14.

Mehreres von des Kaysers Rechten in Regierungs-Sachen.

1. Alle diese Regierungsrechte und Pflichten nun übet der Kayser theils in eigener Person allein aus, theils mit Zuziehung seiner Reichs-Ministrorum, oder seines ganzen Geheimen Raths, oder auch seiner übrigen Rathscollegien, besonders des Reichs-Hofraths, deme auch vieles allein überlassen ist; oder er übet sie durch seine Commißion bey dem Reichsconvent, oder durch andere Gesandtschaften aus, oder durch die grosse und gemeine Comites Palatinos: Endlich üben auch das Reichs-Directorium und die höchste Reichsgerichte, theils mit theils ohne Vorwissen des Kaysers, allerley dieser Gerechtsamen aus.

2. Diejenige derselbigen, welche der Kayser allein, in eigener Person, oder durch die bloß

von

von ihme dependirende Personen oder Collegia, ausüben kan, ohne die Reichsstände insgemein, oder einige dererselben, mit darzu zu ziehen, pflegen Kayserliche Reservaten genannt zu werden.

3. Es gibt keine zuverläßige Liste derselbigen; sie nehmen auch von Zeit zu Zeit theils zu, theils ab: Die wichtigste derselben sind aus diesem Capitel leicht zu erlernen; zumalen bey Gegeneinananderhaltung desselbigen mit denen folgenden.

4. Es seynd auch diese Reservaten denen Reichsständisch- und Landesherrlichen Gerechtsamen nicht nachtheilig, so gar wo jene und diese concurriren, oder jene diesen zu derogiren scheinen; weil kein Reichsstand oder Landesherr zu deme er berechtiget ist, was dem Kayser, Kraft der Reichs-Grundgesetze, und des Reichsherkommens, allein, oder mit und neben ihnen, gebühret.

5. Wie ferne hingegen endlich auch viele dieser Kayserlichen Rechte durch die dazu nöthige Miteinwilligung derer Reichsstände oder sonsten eingeschränket werden, ist theils schon aus gegenwärtigem Capitel ersichtlich, theils wird es aus denen folgenden Capiteln noch weiters zu erlernen seyn.

6. Nimmt man nun dieses alles zusammen, so hat ein römischer Kayser allerdings ansehnliche Gerechtsamen in Regierungssachen, welche doch aber in allen wichtigen Gelegenheiten durch den Reichsconvent, die Landeshoheit und die je mehr und mehr anwachsende Macht vieler einzeler Reichsstände, so temperirt wird, daß es am

Ende

Ende oft dahinauslauft, daß in dergleichen nicht so wohl der Kayser viel selber thun, als vielmehr, daß nichts ohne ihn geschehen, und er also viel hindern kan.

§. 15.

Des Kaysers fürnehmste Pflichten.

1. Uebrigens solle der Kayser alle Reichsstände und übrige Glieder bey ihren Rechten lassen, selbige bestätigen, sie dabey schützen, und was dawider ertheilet worden wäre, caßiren: (1)

2. Er solle das Reich aus allen Kräften schirmen und vermehren, dasselbige in keine fremde Kriege verwickeln, sich alles Beystandes, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehen könnte, enthalten, und gegen denen benachbarten Potentaten sich friedlich halten. (2)

3. Er solle denen Ständen nicht in ihre Landeshoheit eingreiffen, noch durch die Reichsgerichte oder jener Landstände und Unterthanen eingreiffen lassen. (3)

4. Der Kayser solle überhaupt nichts gegen seine Wahlcapitulation und die übrige darin bestätigte Reichs-Grundgesetze thun, oder geschehen lassen; widrigen Falles solle alles nichtig seyn. (4)

§. 16.

(1) Wahl-Cap. art. 1. §. 2. 9.
(2) Wahl-Cap. arr. 2. §. 1. art. 6. § 5.
(3) l. c. art. 1. §. 8.
(4) art. 16. §. 11.

§. 16.

1. Nach der güldenen Bulle (1) sollte ein Kayser für Chur-Pfalz belanget werden können: Es ist aber dieses Gericht nie in Uebung gekommen; sondern

Sein Forum.

2. Finden sich Reichsstände in Regierungssachen beschwert, thun sie auf Reichsconventen, oder ausser denenselben, gemeintschaftlich oder einzeln, Vorstellungen deßwegen, oder helfen sich sonst in Güte oder Ernst so gut sie können:

3. Und wegen derer privat-Handlungen gibt ein Kayser niemand, als GOtt, Red und Antwort.

§. 17.

1. Wann ein römischer Kayser abdanken will, stehet es ihme frey: Es ist aber ein rarer Fall.

Erledigung des Kayserthrons.

2. Von Absetzungen derer römischen Kaysere hat man zwar in vorigen Jahrhunderten verschiedene Exempel gehabt: Es wird aber künftig wohl nicht wieder darzu kommen.

3. Mithin wird der Kayserliche Thron ordentlicher Weise nicht anderst, als durch Absterben, erledigt.

§. 18.

1. Ob ein römischer Kayser seine Gemahlin auch will crönen lassen, oder nicht? kommet auf dessen

Von der Kayserin.

(1) Tit. 5. §. 3.

sen freyes Belieben an, und ist es dißfalls verschidentlich gehalten worden.

2. Der gefürstete Abbt zu Fulda ist ihr Erzcanzlar;

3. Der gefürstete Abbt zu Kempten ihr ErzMarschall; und

4. Der Abbt zu St. Maximin ihr Erzcaplan

5. Es sind aber blosse Ehrentitul.

6. In teutschen Regierungssachen hat sie nichts zu sagen.

§. 19.

Von dem römischen König.

1. Zuweilen wird noch bey Lebzeiten eines römischen Kaysers ein Thronfolger erwählt, welcher den Titul eines römischen Königes führet.

2. Doch solle es nicht leicht geschehen; sondern nur, wenn der Kayser sich aus dem Reich begeben, und ausser demselben beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder wann er wegen hohen Alters, oder beständiger Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine hohe Nothdurft, daran des heiligen römischen Reichs Wohlfarth gelegen, erforderte einen römischen König zu erwählen. (1)

3. Ob aber leztern Falles die Churfürsten allein beurtheilen können, daß die hier beschriebene Umstände vorhanden seyen, oder ob auch die übrige Stände mit zu Entscheidung dieser Frage gezogen werden müssen? darüber haben das Churfürstliche

(1) Wahl-Cap. art. 3. §. 11.

fürstliche Collegium und viele fürstliche Höfe nicht einerley Gedancken.

4. Uebrigens muß zwar auch der Kayser um seine Miteinwilligung ersucht werden: Wann er aber solche ohne erhebliche Ursachen verweigerte, kan man mit der Wahl doch fortfahren. (1)

5. Forderist schreibet Chur-Maynz einen Churfürstlichen Collegialtag aus, auf welchem ein Schluß gefasset wird: Ob man zur Wahl schreiten wolle? Wann nun dieses gefällig ist, wird der Collegialtag so gleich in einen Wahltag verwandelt.

6. Mit denen Wahlconferenzien, der Wahl selbst, und der Crönung verhält es sich, wie bey dem Kayser; nur daß der Kayser mit zu denen Solennitäten gezogen wird.

7. Wann der Erwählte minderjährig ist und den Kayser zum Vater hat, unterschreibt und sigelt dieser die Capitulation mit, und wann sich sodann der Erledigungsfall des Kayserthrons zu einer Zeit ereignet, da der römische König bereits volljährig ist, muß er vor Antritt der Regierung einen neuen Revers wegen Vesthaltung der Capitulation ausstellen.

8. Ein römischer König führet auch den Titul: „Allezeit Mehrer des Reichs und König in Germanien:„

9. Zum Wappen aber bedienet er sich eines Adlers nur mit einem Kopf und Hals.

10. Ein römischer König wird in der Titula-

(1) Wahl-Cap. art. 3. §. 11.

tur und im Ceremoniel einem würklich regierenden gecrönten Haupt in und ausser Reichs gleich gehalten:

11. Aber wegen des Rangs, welchen er gleich nach dem römischen Kayser zu haben begehret, sezt es Schwürigkeit.

12. In persönlichen Handlungen geniesset er des Vorzugs der gecrönten Häupter; es wäre dann, daß er noch unter der väterlichen Gewalt stünde.

13. Wann der Kayser will, kan er sich des römischen Königs in Regierungssachen als seines Statthalters bedienen, so lang und so weit er es gut findet; ausser dem aber hat er in Regierungssachen nichts zu sagen. (1)

14. Wann der Kayser beständig oder allzulang aus dem Reich wäre, würde sich der römische König der Regierung unterziehen dörfen und müssen, doch unter des Kaysers Namen; so auch, wann der Kayser zur Regierung untüchtig würde: Danckt aber ein Kayser ab, oder stirbt, fällt ihme ohnehin die würckliche und völlige Regierung an.

15. Mit eines römischen Königs Gemahlin hat es eben die Bewandtnis, wie mit der Gemahlin eines römischen Kaysers.

§. 20.

Von den Reichsvicarien.

1. Auf den Erledigungsfall des Kayserthrons sind bis zu dessen Wiederersetzung zwey Reichsvicarii verordnet.

2. Und

(1) Wahl-Cap Jos. art. 47.

2. Und diese wollen nun auch in Ermangelung eines römischen Königs, und bey langer Abwesenheit oder Untüchtigkeit des Kaysers zur Interimsregierung berechtiget seyn: (1) Worinn ihnen aber von dem Fürstlichen Collegio noch widersprochen wird.

3. Besagte Reichsvicariate sind das Sächsische und Rheinische: Jenes wird von dem Churfürsten zu Sachsen allein geführet (2); dieses hingegen Kraft Reichsschlusses vom Jahr 1752. wechselsweis von Chur-Bayern und Chur-Pfalz.

4. Jedes Vicariat hat seine Gränzen; über denen Chur-Sachsen, Bayern und Pfalz noch neuerlich einen Vergleich geschlossen haben:

5. Einige Reichsstände aber wollen gar keinen von beyden Vicariaten unterworfen seyn.

6. Wann sich der Vicariatsfall ereignet, machen die Reichsvicarien den Antritt des Vicariats jeder in seinem District durch Patente kund, welche die Landesherren anschlagen und seiner Zeit wieder abnehmen lassen.

7. Auch bedienen sich die Reichsvicarien des Kayserlichen Adlers, (doch ohne Crone) mit ihrem Wappenschild auf der Brust zum Vicariatswappen. in signum vacantia

8. Statt des alsdann stille stehenden Kayserlichen Reichs-Hofraths ordnet jeder Reichs-

(1) Wahl-Cap. art. 13. §. 9.

(2) Aur. Bull. cap. 5.

vicarius ein Reichs-Vicariats-Hofgericht an, so jenes Stelle vertritt:

9. Das Cammergericht zu Wezlar aber erlässet alsdann seine Canzleyfertigungen unter dem gemeinschaftlichen Nahmen und Wappen derer Reichsvicarien.

10. Die Reichsvicarien üben auch alle Kayserliche Reservata aus; nur die Thronbelehnungen ausgenommen: Wiewohl die Reichs-Grafen sich ebenfalls nicht schuldig erachten wollen, ihre Reichslehen bey ihnen zu suchen.

11. Zwar haben die Reichsvicarien erst im jetzigen Jahrhundert angefangen, ihre Gerechtsamen so gar weit zu erstrecken: Indessen haben sie doch durch die neueste Kayserliche Wahlcapitulationen erhalten, daß solches als recht erkläret worden ist: cnfr. art. 3. §. 20. Caroli VII. Capit.

12. Auch muß ein neuer Kayser, neben deme, daß ihre Verhandlungen schon durch seine Wahlcapitulation bestätiget worden, jedem Reichsvicarien noch über dieses eine eigene Confirmationsurkunde ausstellen.

13. Ob aber gleich die Reichsvicarien Zeit ihres Vicariats auch den Reichsconvent unter ihrem Nahmen sollten können fortsetzen lassen (1); so hat es doch, wegen Widerspruchs derer Reichs-Fürsten noch nicht darzu gebracht werden können.

14. Das Reichsvicariat nimmt ein Ende, wann ein abwesend geweßter Kayser wieder im Reich

(1) Wahl-Cap. art. 13. §. 9.

Reich anlangt, ein untüchtiger wieder tüchtig, ein minderjähriger volljährig wird, und ein neu-Erwählter die Wahlcapitulation in Person beschworen hat.

15. Nach geschlossenem Vicariat müssen die Reichsvicarien die vor ihnen verhandelte Acta innerhalb sechs Monathen an den Kayser zu Ergänzung des Reichs-Hofarchivs einschicken. (1)

§. 21.

Von des Pabsts Gerechtsamen in Teutschland.

Vor der Reformation hat ganz Teutschland den Pabst für sein geistliches Oberhaupt erkannt:

2. Nunmehro aber wird er nur von denen Catholischen dafür angenommen, und er hat über die Evangelischen Reichsstände und deren Unterthanen nichts mehr zu sagen. § 48. art. 5. J.P.

3. Ob der Kayser bey einer Pabstswahl mehrere Vorrechte habe, als ein anderes gecröntes catholisches Haupt? ist nicht so ausgemacht.

4. So hat auch der Kayser das Recht, von Zeit zu Zeit dem Pabst jemand zur Cardinalswürde vorzuschlagen, mit anderen catholischen Mächten gemein.

5. Aus denen Cardinälen erwählet der Kayser einen, der aber ein Teutscher, oder doch ein Reichslehenmann seyn solle, zum Protectore

(1) Wahl-Cap. art. 3. §. 17.

von Teutschland: Ihme wird jedoch meistens ein Con-Protector von einer anderen Nation zugegeben. art. 23. §. 4. ?. ?

6. Endlich kan der Kayser auch bey der Rota, oder dem geistlichen Ober-Appellationsgericht zu Rom, einen Beysitzer ernennen.

7. Hinwiederum hält der Pabst beständig so wohl an dem Kayserlichen Hof, als zu Cölln, Nuncios, durch welche er einen Theil seiner Reservaten ausübet:

8. Wann aber diese, oder ihre Nachgesezte, zu weit gehen, werden sie, auf die von dem Reichs-Hofrath dißfalls erstattete Gutachten, in behörige Schrancken, oder auch gar aus dem Reich, gewiesen.

9. Ueber dem hat der Pabst auch in denen Oesterreichischen Niederlanden noch einen Internuncium.

10. Der Kayser ist zwar Schutzherr des päbstlichen Stuhls; Er solle sich aber dessen nicht zum Nachtheil derer Evangelischen mißbrauchen. (1)

11. Daß andere Religionsverwandten in Teutschland den Pabst nicht schmähen dörfen, ist richtig: Ob aber eine Schmähung seye, oder nicht, wann er für den Antichrist ausgegeben, oder seiner auf die Weise gedacht wird, wie in dem Lied: Erhalt uns HErr! bey deinem Wort ꝛc. geschiehet? dißfalls hegen beyderley Religionsverwandte nicht einerley Meinung.
art. V. §. 6. ?. Pacis.

12. In

(1) Wahl-Cap. art. 1. §. 1. 10.

12. In Kirchen-Regimentssachen hat der Pabst in Teutschland ansehnliche Gerechtsamen bey Errichtung neuer Erz- und Bißthümer, Eximirung der Suffraganeorum, von ihren Erzbischöffen, Ertheilung der Brevium Eligibilitatis, Bestätigung der Electionen, Admission der Postulationen, Vergebung der Canonicaten in denen Päbstlichen Monathen, u. s. w.

13. Und so hat er auch noch andere Gerechtsamen in anderen Kirchensachen, so theils die Personen derer Geistlichen und ihre Freyheiten, theils die Kirchen und Kirchengüter, theils den öffentlichen Gottesdienst, wie auch Fest- und Feyertäge, Heilig- und Seligsprechung gewisser Personen, oder die Lehrsätze u. s. w. betreffen; wiewohl er auch darinn nicht zu weit gehen darf, wie sich an der Legende Pabsts Gregorii VII. 2c. gezeiget hat. cfr. Hertium de Imperatore reservatorum suorum iudice.

14. Desgleichen hat er in Gewissenssachen, z. E. in Absolutionen von Sünden, und Eyden, Dispensationen in Ehesachen, Excommunicationen, u. s. w. in Ansehung aller Catholischen in Teutschland alle Gerechtsamen, welche ihm dißfalls nach der Verfassung der römisch catholischen Kirche gebühren: Nur darf er sich alles dessen nicht zum Nachtheil anderer Religionsverwandten bedienen. cfr. §. 48 art. V. J. P.

15. Vormahls mengten sich die Päbste stark und öffentlich in die teutsche Staatssachen, nicht nur in so ferne selbige in das Religionswesen einschlagen, sondern auch in solche, welche bloß

die

die Staatsverfassung des teutschen Reichs, z. E. die Errichtung neuer Churwürden betreffen: Er darf aber nunmehro sich nichts dergleichen, wenigstens offentlich, mehr mercken lassen, wann er nicht mehr Schaden und Schande, als Nutzen und Ehre, davon haben will.

16. Manche päbstliche Freyheitsbriefe, so man sich in vorigen Zeiten häufig ertheilen lassen, sind zwar nunmehro ebenfalls aus der Mode gekommen: Indessen gibt es doch noch mancherley bloß in Kirchen- und Gewissenssachen einschlagende Fälle, darinn der Pabst geist- und weltlichen einzelen Personen, oder auch ganzen Orden, Gesellschaften, Collegien, u. s. w. mancherley Freyheiten ertheilen kan; nur müssen selbige nicht zum Nachtheil der teutschen Staatsverfassung, noch der zwischen der teutschen Nation und dem römischen Stuhl errichteten Verträge, gereichen. (1)

17. In Rechtssachen, welche für die geistliche höchste Gerichte gehören, übet der Pabst seine Gerichtbarkeit in Teutschland selbst durch seine Nuncios aus, theils wird manches aus Teutschland per Appellationem, oder auch in erster Instanz, zu Rom selbst angebracht; wiewohl hierunter viele Mißbräuche vorgehen, und viele Teutsche gerne es dahin bringen möchten, daß Commissarien in Teutschland zu Entscheidung dergleichen Sachen ernannt würden.

18. Weiter ziehet der Pabst grosse Summen Geldes aus Teutschland aus Gelegenheit derer

Erz-

(1) Wahl. Cap. art. 14.

Erz- und Bischofswahlen, wie auch der Vergebung derer Canonicaten, und auf viele andere Weisen:

19. Hinwiederum aber gestattet er auch jezuweilen denen weltlichen catholischen Landesherrn, daß sie von der in ihren Landen befindlichen Geistlichkeit eine gewisse Summe Geldes erheben dörfen.

20. Wann jemand catholischer Religion geist- oder weltlichen Standes von dem Pabst, oder dessen Collegiis oder Nunciis gegen die mit der teutschen Nation habende Verträge beschweret wird, kan er solches beym Reichs-Hofrath klagen; worauf, wann die Sache gegründet erfunden wird, der Kayser sich seiner annimmt, und dißfalls verschiedene glimpflichere oder ernstlichere Wege einschlagen kan.

21. Oder man kan sich auch an das Corpus der catholischen Stände bey dem Reichsconvent wenden, welche sodann dergleichen Beschwerden weiter, bald bey dem Kayser, bald bey dem Pabst selber, anbringen.

22. Ja man hat schon dergleichen Klagen bey dem gesammten Reichsconvent, und also vor beyderley Religionsverwandten, anhängig gemacht, und darauf gemeinsame Reichsgutachten darüber erstattet.

Drit-

Drittes Captel.

Von des teutschen Reichs Ständen.

Siehe mein Teutsch-Staatsrecht Tom. 9. bis 43.

§. 1.

Von den Reichsständen überhaupt.

1. Auf das Oberhaupt des Reichs und dessen Verwesere folgen die Stände des teutschen Reichs.

2. Dieses sind diejenige unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehende Personen, oder Städte, welche auf allgemeinen Reichsversammlungen Sitz und Stimme haben.

3. Zuweilen wird das Wort: Stände auch nur für die Prälaten, Grafen und Reichsstädte allein, genommen.

§. 2.

Von der Reichsstandschaft Erlangung 2c.

1. Die Reichsstandschaft ist ordentlicher Weise etwas erbliches, dergestalt, daß sie bey denen Geistlichen durch die Wahl eines Amtsnachfolgers, bey denen weltlichen aber durch die Erbfolge in Land und Leute, zugleich auch mit auf dieselbige fället.

2. Es

2. Es ist dahero etwas ausserordentliches, wann ein Amts- oder Erbfolger davon ausgeschlossen wird, und geschiehet solches nur, wann die Bedingungen nicht erfüllet worden sind, unter denen der Vorfahrer zum Reichsstand angenommen worden ist, oder, wann nur eine Linie die Reichsstandschaft erhalten hat, und selbige wieder abgehet.

3. Wann jemand von neuem die Reichsstandschaft erhalten solle, ist ein Unterschied.

4. In das Churfürstliche Collegium solle künftig niemand aufgenommen werden, als mit des Kaysers und aller drey Reichscollegien Bewilligung. (1)

5. Zur Aufnahme eines Fürstens ist des Kaysers und des Chur- und Fürstlichen Collegii Einwilligung genug (2); wiewol die Reichsstätte verlangen, daß man auch sie darüber vernehmen solle: aber vergeblich.

6. Die Aufnahm eines einzelen Reichsprälatens ist ein sehr rarer Fall, und scheinet genug zu seyn, wenn die Prälatenbanck, darein er aufgenommen wird, darein bewillige; doch, daß dem Reich wenigstens Nachricht davon ertheilet werde:

7. Als aber einer ganzen Prälatenbanck eine neue eigene Stimm verstattet worden, hat der Kayser dieselbe durch ein Decret darzu recommen-

(1) Sihe den Anh. zu dem Proj. Capitul. perpet.

(2) Wahl-Cap. art. 1, §. 5.

mendirt, und der Fürstenrath hat darein bewilliget.

8. Mit denen neu-aufgenommenen einzelen Grafen ist es gar verschiedentlich gehalten worden: Bald hat sie der Kayser durch Decrete recommendirt und die Grafen haben selbige sodann unter sich Plaz nehmen lassen; bald ist bloß im Fürstenrath eine Anzeige geschehen, daß dieses oder jenes neue Mitglied in ein oder anderes Gräfliches Collegium angenommen worden seye; bald haben die Grafen die Sach allein unter sich abgemacht, und nicht einmal dem Reich Nachricht davon ertheilt.

9. Daß eine Stadt ganz von neuem die Reichsstandschaft erhalten hätte, ist ein Fall, der schon in vielen 100. Jahren nicht vorgekommen ist, sich auch vielleicht niemahlen wieder ereignen wird.

10. Uebrigens sollen alle, welche von neuem Reichsstände werden wollen, 1. mit Standesmäßigen unmittelbaren Gütern versehen und 2. zuvor von einem derer Reichscrayse als ein Mitglied aufgenommen worden seyn, sodann 3. einen Standesmäßigen Matricularanschlag übernommen haben. 4. sie müssen Consensum comitialem haben art. 1. §. 5. Wahl Capit.

11. Man hat aber nicht nur jezuweilen in Ansehung ein- oder anderer, oder gar aller, dieser Erfordernisse, gegen einen Revers dispensirt, sondern es ist auch sonst manches geschehen, so dem Sinn derer Reichs-Grundgesetze nicht gemäß ist; Dahero noch jetzo eine Untersuchung vorgehen

gehen solle: Ob auch alle Glieder des Fürstlichen Collegii behörig qualificirt seyen? (1)

12. Sonst ist genug, wann jemand unmittelbare Standesmäßige Güter in eigenem Namen mit der Landeshoheit besitzet, sie mögen hernach Eigen oder Lehen, und die Lehen Reichslehen, Reichsafterlehen, oder andere Lehen von anderen Reichsständen seyn.

13. Welche Matricularanschläge Standesmäßig seyen? ist allererst auszumachen: Indessen hat man in Ansehung der neuen Fürsten sich nach dem Lobkowitzischen gerichtet.

14. Wann jemand die Reichsstandschaft bewilliget ist, darf er nicht selbst den Besitz davon ergreiffen, nemlich was die Chur- und Fürsten, so ganze eigene Stimmen haben, betrift: Wie dann verschiedenen die Aufnahm schon längst bewilliget worden, aber bis jetzo noch nicht würklich erfolget ist, noch so bald erfolgen dörfte.

15. Eben so wenig darf ein Reichsstand, der vormals Sitz und Stimm gehabt hat, nun aber nicht mehr aufgeruffen wird, selbige eigenmächtig wieder ergreiffen; sondern es wird zu seiner Readmission eben das erfordert, was erfordert würde, wann er sie von neuem erhielte.

16. So gehet es auch, wann die einer erloschenen Linie verliehene Reichstandschaft auf eine andere erstrecket werden solle, so ihro in Land und Leuten succediret. (2)

E 17. Wann

(1) Wahl-Cap. art. I. §. 7.
(2) Wahl-Cap. l. c. §. 6.

17. Wann aber endlich die würkliche Introduction resolvirt worden ist, wird selbige durch den Reichs-Erbmarschallen mit einigen Solennitäten vollzogen.

18. In dem Churfürstlichen Collegio kan keiner wegen seiner Lande mehr als eine Stimme führen.

19. Im Fürstlichen Collegio hingegen haben viele Chur- und Fürstliche Häuser wegen verschiedener Lande auch verschiedene Stimmen.

20. Bey denen mit genugsamen unmittelbaren Gütern versehenen Reichsständen haftet die Reichsstandschaft auf dem Land: Wer also selbiges erhält, bekommt dardurch zugleich auch die Reichsstandschaft mit.

21. Stirbt ein altes Haus ab, und dessen aus Lehen und Eigen bestandene Lande werden zersplittert, lässet sich keine Regel geben: Ob die Reichsstandschaft denen Lehensfolgern, oder Allodialerben, oder beyden, gebühre? sondern es kommt auf die Umstände an; und oft weiß man nicht, was man sagen solle.

22. Uebrigens gibt es einige Fürstenthümer, denen zwar Sitz und Stimme gebühret: Die aber doch schon lang wegen der streitigen Erbfolge nicht mehr geführet werden.

23. Auch gibt es neue Fürsten, welche noch kein eigenes Fürstliches Votum haben erlangen können, und sich doch auch nicht mehr zu denen Grafen halten wollen, folglich sich ihrer Reichsstandschaft selbst entsetzen; deren sonst ankleben-

den Rechte sie jedoch ausserhalb derer Reichs-convente ruhig geniessen.

24. Nicht alle Craysstände endlich sind deßwegen auch Reichsstände.

§. 3.

Von der Reichsstände Eintheilung.

1. Die Reichsstände werden verschiedentlich eingetheilt, nemlich 1. in Corpora, 2. in geist- und weltliche, 3. in Crayse, 4. in Collegia, 5. in Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, und Reichsstädte.

2. Die Eintheilung derer Stände in Mächtige und nicht so Mächtige, oder in solche, die Suprematum, oder ein merkliches Ansehen bey denen übrigen europäischen Potentaten, haben, oder nicht, ist zwar in der That selbst nicht ungegründet; wohl aber hat sie in denen Reichsgesetzen keinen Grund, noch von Rechts-wegen einen Einfluß in das teutsche Staatsrecht.

§. 4.

Von denen beyderley Religionsverwandten.

1. Der Kayser und die Catholische wollen zwar die Benennung eines (subalternen) Corporis, wann von denen Catholisch- oder Evangelischen die Rede ist, nicht leiden, sondern nur Theile in dem einigen teutschen Corpore erkennen: Es lauffet aber in der Sache selbst auf eines hinaus, und auch jene bedienen sich oft selber dieser Ausdrücke:

est unio inter membra imperii eiusdem religionis, illius conservandae ac promovendae causa.

2. Beyderley Religionsverwandte sind einander an Würde, Ehren und im Rang gleich: doch pflegen in denen von dem catholischen Reichs-Directorio verfertigten Aufsätzen die Catholische voran gesezt zu werden.

3. Die Catholische führen nun diesen Namen in Staatsschriften ruhig, und haben ihn lieber, als die Benennung: Römischcatholische: hingegen sind die vormalige Benamsungen: „Altglaubige, „von der alten Religion „Papisten, „ u. s. w. abgekommen.

4. Die catholische Reichsstände halten mehrmalen in Sachen, so ihrer Religionsverwandten Angelegenheiten, Vortheil oder Schaden, betreffen, auf dem Reichsconvent gemeinschaftliche Conferentien; und zwar meistens in einem Closter.

5. Bey solchen führet Chur-Maynz das Directorium.

6. Sie fassen darinn gemeinsame Vorstellungen an den Kayser, oder Pabst, Vota communia, so sie in denen Reichscollegien ablegen wollen, Erklärungen auf der Evangelischen ihnen gethane Vorträge, gleichwie auch Vorträge an die Evangelische selbst ab, u. s. w.

7. Es gehet dabey nicht allemal ohne Streitigkeit und Spaltungen ab.

8. Ausserhalb Reichsconvents aber stellen die Catholische schon lang nie mehr ein einiges versammletes Corpus für, als etwa bey Friedenscongressen.

9. Die

9. Die Evangelische werden in denen Reichsgesetzen meistens Augspurgische Confeßionsverwandte, (von ihrem im Jahr 1530. Kayser Carl V. zu Augspurg übergebenen Glaubensbekänntnis,) selten aber Protestirende, (von ihrer gegen den Speyerischen Reichsabschied vom Jahr 1529. eingelegten Protestation,) oder Evangelische (1) genannt: Hingegen ist dieser leztere Name im gemeinen Reden und Schreiben, auch an den Kayser selbst, der üblichste, und bedienen sich so gar die Catholische dessen öfters.

10. Hingegen ist der Nam: Uncatholisch u. d. verbotten und sträflich.

11. Die Evangelische theilen sich wieder unter sich in zwey Parthien, nemlich: Die Evangelische und Evangelisch-Reformirte, oder Lutheraner und Reformirte; wiewohl die Lutheraner diese Benennung nicht alle gerne haben, vielweniger in Staatsschriften zugeben; gleichwie sie auch denen Reformirten das Prædicat: „Augspurgische Confeßionsverwandte„ nicht recht eingestehen:

12. Indessen haben doch die Reformirte nunmehro mit denen Augspurgischen Confeßionsverwandten gleiche Rechte. (2)

13. Auf Reichsconventen halten die Evangelische so wohl zu gewissen Zeiten, als auch ausserordentlicher Weise, allgemeine und engere Conferentien, da bey denen lezteren sonderlich die Reichsstättische ausgeschlossen werden.

(1) Instr. Pac. Osn. art. 10. §. 16.
(2) Instr. Pac. Osn. art 7. §. 1.

14. Der Ort ist des Directorii, oder auch ein anderes Quartier, oder Zimmer auf dem Rathhaus, ꝛc.

15. Das Directorium wird von Chur-Sachsen geführt, und zwar auch noch seit der Zeit, da dieses hohe Haus zur catholischen Religion zurükgetretten ist; doch solle Chur-Sachsen alle dergleichen Sachen nur durch sein evangelisches Staats-Ministerium verhandlen lassen.

16. Wann aber Chur-Sachsen das Directorium nicht versehen kan, setzet es wegen des Interims-Directorii Streit.

17. Das Directorium besorget die Dictatur derer bey dem Corpore fürkommenden Stücke, wie auch deren von dem Corpore abgefaßten Vorstellungsschreiben und anderer Schlüsse, welche bekannt werden sollen, thut den Vortrag in denen Conferenzien, fragt um, macht den Schluß und führet meistens die Feder, wobey jedoch die übrige Gesandte ihre Erinnerungen beybringen können.

18. In Ansehung der Materien verhält es sich mut. mut. auf gleiche Weise, wie von denen Catholischen gesagt worden ist.

19. Es wird kein gemeinsames Protocoll dabey geführt.

20. Der Schluß wird allezeit mehr auf die Art eines Vergleiches, als nach dem Recht der mehreren Stimmen, gemacht; und es nehmen nicht allemal alle Antheil daran.

21. Denen Vorstellungen an den Kayser selbst werden die Namen derer Stånde, welche solche haben siglen lassen, beygelegt; und der Kayser solle auf dieselbe, ja auch die von einzelen evangelischen Stånden geschehende Vorstellungen, sich ohne Anstand Reichsgrund-Gesezmåßig entschliessen. (1)

22. Es werden aber ôfters auch nur dem Kayserlichen Principal-Commissario dergleichen mûnd- oder schriftliche Vorstellungen gethan.

23. Es stehet einem jeden Mitglied dieses Corporis frey, sich von demselbigen wiederum, ganz, oder nur auf eine Zeitlang, wegzubegeben; wie auch von solchen, so die Religion geåndert haben, geschehen ist:

24. Doch halten sich dermalen einige, so fûr ihre Person die catholische Religion angenommen, ûbrigens aber evangelische Lande, Staats-Ministers und Comitialgesandten, haben, mit gutem Willen des Corporis, noch beståndig zu demselbigen.

25. Ob ein von denen bey dem Reichsconvent anwesenden evangelischen Gesandtschaften Abgeordneter als ein formlicher Gesandter anzusehen seye? Darûber ist unter Kayser Carl VI. gestritten worden.

26. Ausserhalb denen Reichsconventen endlich erscheinen die Evangelische nun gleichfalls schon lange nicht mehr in der Gestalt eines Corporis, als etwa bey Friedenscongressen.

(1) Wahl-Cap. art. I. §. 11.

27. Beyde evangelische Theile haben zwar im Jahr 1722. eine nähere Vereinigung unter sich zu Stand zu bringen gesucht: Es hab aber nicht recht damit fort gewollt.

28. Uebrigens ist unter die gemeinschaftliche Rechte beyderley Religionsverwandten, der Catholischen und Evangelischen, unter anderem zu zählen: Daß kein Theil von dem anderen wegen seiner Religion ꝛc. verfolget, beleydiget, oder auch sonst nur geschimpfet, oder von Hospitälern, Almosen, ehrlichen Begräbnissen, u. s. w. ausgeschlossen werden solle.

29. Es hat kein Theil dem anderen, noch dem Reichfiscal, wegen seiner Glaubensbücher Red und Antwort zu geben; doch solle in die künftig zu verfertigende nichts anzügliches oder schmähliches einfliessen. (1)

30. Kein Theil solle den andern in dem Besitz der ihme nach denen Reichs-Grundgesetzen zustehenden Kirchengüter und Gefälle stöhren.

31. Kein Theil solle des anderen Unterthanen wegen der Religion in Schutz nehmen, noch zu einer anderen Religion nöthigen.

32. Die Religionsstreitigkeiten sollen nicht anderst, als gütlich, beygeleget werden.

33. Beyde Religionsverwandte sollen einander überhaupt durchaus ganz gleich gehalten werden; ausser worinn die Reichs-Grundgesetze, oder das Reichsherkommen, einen Unterschied zwischen ihnen machen.

(1) Wahl-Cap. art. 2. §. 8.

34. Endlich sollen auch die Erz- und Bischöffe ihre geistliche Gerichtbarkeit nicht über die evangelische Reichsstände und deren Unterthanen erstrecken; ausser, wann und in so fern sie im Jahr 1624. in dessen Besitz gewesen sind, und es denen Grundsätzen der evangelischen Religion nicht zuwider lauft.

§. 5.

Von den geistlichen Reichsständen.

1. Die geistliche Reichsstände sich zwar weder auf Reichstägen, noch ausser denselben, in der Gestalt eines Corporis zusammen: Sie sind aber eben doch in der That dergleichen.

2. Die meiste geistliche Reichsstände sind Catholisch, einige wenige Evangelisch, und zu Oßnabrück ist wechselweis ein catholisch- oder evangelischer Bischof. (1)

3. Die catholische geistliche Reichsstände sind entweder weltliche Geistliche, oder Ordensleute.

4. Ferner sind sie männ- oder weiblichen Geschlechts.

5. Es gibt unter ihnen Erzbischöffe, Bischöffe, Aebbte, Pröbste und Abbtißinnin.

6. Auch werden einige Teutsch- und Johanniter-Ordensmitgliedere zu ihnen gezählet.

7. Einige sind Churfürsten, andere Fürsten, und noch andere ungefürstete Prälaten und Aebbtißinnen.

(1) Instr. Pac. art. 13. §. 1.

8. Der Erzbischof zu Salzburg führet nunmehro den Titul eines Primaten, wie auch der Abbt zu Fulda unter denen Aebbten:

9. Der Churfürst zu Cölln, der Erzbischof zu Salzburg, und der Landsäßige Erzbischof zu Prag aber schreiben sich Legatos natos des Stuhls zu Rom.

10. Alle catholische geistliche Stände werden von ihren Capituln erwählt.

11. Zwar sind in denen teutschen Concordaten allerley Fälle enthalten, in welchen der päpstliche Stuhl dergleichen Stellen ersetzen könnte: Es kommt aber doch niemalen würklich darzu.

12. Der in dem canonischen Recht gegründete Unterschied zwischen einer Election und Postulation ist bey solchen Wahlen von grossem Nutzen.

a. c. qui laborat defectu qualitatum iure canonico praescriptarum

13. Der Pabst kan dabey, wann er will, einem der sonst postulirt werden müßte, mit einem Brevi Eligibilitatis zu statten kommen.

14. Es ist üblich, daß die Neuerwählte eine Capitulation beschwören.

15. Deren allzugrossen Schärfung haben sich schon die Kayser und Päbste widersezt: Die Domcapitul kehren sich aber nicht daran; hingegen hält man sie auch oft nur, so weit man will.

16. Bey zwispaltigen Wahlen thut, wann es einen Erzbischof, Bischof, oder eximirten Prälaten betrift, der Pabst, bey den nicht eximirten Prälaten hingegen der Ordinarius, oder der Bischof, in dessen Diöces sie gehören, den Ausspruch.

17. Auf

17. Auf gleiche Weise werden auch die Wahlen, wobey es keinen Streit setzet, bestätiget.

18. Biß dahin führen die Erwählte zwar nur den Titul eines Erwählten oder Postulirten; doch üben sie gleich von der Wahl an alle Reichs- und Craysständische, auch Landesherrliche Gerechtsamen aus.

19. Ferner muß ein Neuerwählter sein Glaubensbekänntniß ablegen, und dem Pabst den Eyd der Treue schwören.

20. Ein teutscher Erz- oder Bischof muß nicht nothwendig Priester seyn.

21. Die Erz- und Bischöffe, so Priester sind, werden consecrirt; Die Aebbte und Aebbtißinnen hingegen benedicirt.

22. Alle Erzbischöffe und einige Bischöffe müssen auch von dem Pabst das Pallium lösen.

23. Neben deme müssen von denen, die vom Pabst bestätiget werden, nicht nur vielerley Bullen theuer bezahlt, sondern auch in denen ersten beyden Jahren Annaten, oder gewisse Summen Geldes, statt eines Theils der Einkünfte, abgetragen werden;

24. Es hat aber die teutsche Nation über die Uebermaaß aller dieser Abgaben schon viele 100. Jahre her vergebliche Klage geführt.

25. Wann ein minderjähriger postuliret und mit ihme vom Pabst nicht dispensiret wird, sezet er ihme einen Administratorem in Spiritualibus: Mit Anordnung eines Administratoris

toris in temporalibus aber wird es verschiedentlich gehalten. Beyde verrichten alles in des Minderjährigen Nahmen.

26. Die Erzbischöffe stehen unmittelbar unter dem Pabst, und der District, darüber sich ihre geistliche Gerichtsbarkeit ausser ihren weltlichen Landen erstreckt, heisset eine Provinz: Es stehen bald mehrere, bald wenigere, Suffraganei oder Bischöffe unter ihnen, als Metropolitanis.

27. Ordentlicher Weise stehen alle Bischöffe unter einem Erzbischof: Einige aber sind eximirt, und stehen unmittelbar unter dem Pabst.

28. Der District, so weit sich die Bischöfliche Gewalt erstreckt, heißt eine Diöces, und der Bischof solcher Diöces der Ordinarius. Unter ihme stehen die Abbteyen und der niedere Clerus &c.

29. Doch wollen einige ganze Orden kein Bischöfliches Ordinariat über sich erkennen, und einige Abbteyen sind davon durch besondere päbstliche Privilegia freygesprochen; ja Fulda übet gar Bischöfliche Rechte aus.

30. Die Erzbithümer heissen Erzstifter, die Bisthümer Hochstifter, die Probsteyen und Abbteyen Stifter und Gotteshäuser.

31. Alle Teutsche Erz- und Bischöffe sind Fürsten: Unter denen Aebbten sind verschiedene Fürsten mit einer eigenen Stimm im Fürstenrath; manche hingegen, wie auch alle gefürstete Aebbtißinnen, ohne dieselbe. Der Teutsch- und Johannitermeister sind auch Fürsten, mit

Siz

Siz und Stimm; die Landcommenthure hingegen nur Prälaten oder Grafen: Auch sind nicht alle Reichsstände.

32. Von der geistlichen Reichsstände Reichslehenbarkeit ist schon oben geredet worden.

33. Oefters wird noch bey Lebzeiten eines Erzbischofs, ꝛc. und gemeiniglich auf dessen selbsteigene Veranlassung, ein Coadjutor cum spe Successionis erwählt: Welche Wahl aber nichts hilft, wann sie nicht vom Pabst bestätiget wird.

34. Der Fall eines Sedis impeditae kommt sehr selten für:

35. So auch bey Erz-Hochstiftern der Fall einer Abdanckung, oder Versezung auf ein anderes Stift;

36. Und noch weniger ist heut zu Tag von Absezungen und Religionsveränderungen, (welche den Verlust der geistlichen Würde nach sich ziehen (1),) zu hören.

37. Die Erz- und Bischöffe pflegen sich, gegen einen Abtrag an die päbstliche Cammer, Erlaubniß ertheilen zu lassen, daß sie Testamente machen dörffen; doch haben sie dieses in Ansehung ihres Familien-Erbguts nicht nöthig, und mit ihren Tafelgeldern u. d. können sie bey Lebzeiten schalten wie sie wollen.

38. Sede vacante übet das regierende Capitel alle Reichs-Crays- und Landesherrliche Gerecht-

(1) R. Absch. 1555. §. 18. Instr. Pac. art. 5. §. 15.

rechtsamen aus; doch sezet es auf Reichs- und Craystägen wegen einiger derselben Streit.

39. Manche Stifter haben Schuzherrn, Advocatos oder Kastenvögte, über deren Gerechtsamen viele Streitigkeiten und über deren Mißbrauch viele Beschwerden zu entstehen pflegen.

40. Die Evangelische geistliche Reichsstände sind alle Lutherisch; ausser der Aebbtissen zu Hervorden.

41. Ferner sind sie theils männ- theils weiblichen Geschlechts.

42. Es ist darunter allzeit ein Bischof, und wenn Oßnabrück einen Evangelischen Bischof hat, zwey; die übrige sind Aebbtißinnen.

43. Sie sind alle Fürstlichen Standes; doch haben die Aebbtißinnen keine eigene Stimmen.

44. Alle evangelische geistliche Stände werden erwählt; doch ist die Wahl hier und da auf gewisse Häuser, oder sonst, eingeschränkt.

45. Sie haben keiner päbstlichen, ordentlicher Weise auch keiner Kayserlichen, Bestättigung vonnöthen, zahlen keine Annaten, stehen unter keinem Erzbischof ꝛc. hingegen müssen sie bey ihrer Reichsbelehnung noch halb so viel zahlen, als andere.

46. Ist ein solcher Stand minderjährig, führet das Capitul die Regierung: Mit der Vormundschaft aber wird es gehalten, wie bey denen weltlichen Reichsständen.

47. Sie

47. Sie führen beständig den Titul: Erwählter oder postulirter Bischof ꝛc.

48. Sie dörfen heurathen, führen sich auch sonst völlig, als weltliche Standespersonen auf.

49. Auf Reichstägen sitzen die evangelische Bischöffe auf einer Queerbank, werden aber doch unter den geistlichen Fürsten aufgeruffen.

Von den weltlichen Reichsständen.

1. Die weltliche Reichsstände machen ebenfalls weder auf Reichstägen, noch ausser denselben ein formliches, wohl aber ein wesentliches, Corpus des teutschen Reiches aus.

2. Sie sind ebenmäßig der Religion nach Catholisch oder Evangelisch;

3. Dem Geschlecht zwar ordentlicher Weise Manns- zuweilen aber auch Weibspersonen.

4. Dem Stande nach sind sie Churfürsten, Fürsten, Grafen, Freyherrn, oder Reichsstädte.

5. Die Geringere stehen nicht unter denen Höheren, wie bey denen Geistlichen, als Geistlichen; sondern sie weichen ihnen nur im Rang.

5. Ordentlicher Weise gelangen sie durch die Geblüts-Erbfolge zu ihren Landen und Leuten.

7. Unter ihren Kindern kommen in den meisten Häusern nur die Söhne zur Regierung: Doch werden die, so geistlich werden, gemeiniglich davon

von ausgeschlossen, auch begibt sich jezuweilen einer freywillig der Regierung.

8. In allen Chur- und fast in allen Fürstlichen, auch je länger je mehr in denen Gräflichen Häusern, gelanget nur der Erstgebohrne zur Regierung:

9. Und zwar succedirt in vielen Häusern der Erstgebohrne in allen Landen des ganzen Hauses; in vielen aber nur in denen Landen einer special-Linie desselbigen:

10. Die Einführung des Erstgeburts-Rechts geschiehet entweder durch ein Reichsgesetz, (1) oder, und zwar meistens, durch eine väterliche Disposition, oder durch einen zwischen denen Interessenten getroffenen Vergleich.

11. Man pflegt über die beyde leztere Arten die Kayserliche Bestättigung zu suchen, und, nach vorgängiger der Sachen Untersuchung, zu erhalten.

12. Die von der Regierung durch das Erstgeburts-Recht ausgeschlossene Söhne werden insgemein apanagirte, einige von einigen auch paragirte, besser aber alle: nicht regierende Herrn genannt.

13. Ihre Abfindung, sie geschehe wie sie wolle, muß dem Stand und Vermögen des Hauses, nicht aber eben der Legitimæ des römischen Rechts, proportionirt seyn.

14. Auch

(2) v. Aur. Bull. Tit. 7.

14. Auch die nicht regierende Herrn führen ordentlicher Weise mit denen regierenden gleichen Titul und Wappen.

15. Sie stehen auch für ihre Personen und Familien nicht unter der Landeshoheit des regierenden Herrn; wiewohl einige der lezteren es zu behaupten suchen:

16. Mit der Gerichtbarkeit über ihre Bediente aber wird es verschiedentlich gehalten.

17. Der regierende Landesherr erbet, nebst Landen und Leuten, alles, was darzu gehöret; worüber aber öfters gestritten wird:

18. Hingegen muß er auch alle der Regierung anklebende Beschwerden allein tragen.

19. In einigen Häusern oder Linien muß der regierende Herr in wichtigen Staats- oder Landessachen doch auch mit denen nicht-Regierenden auf die verglichene Weise communiciren.

20. Vormals wurden die nicht regierende Herrn meistens mit Land und Leuten, und gewissen Gerechtsamen darüber, abgefunden; worüber es aber gemeiniglich zwischen ihnen, oder ihren Nachkommen und dem regierenden Haus, zu schweren Streitigkeiten gediehen ist.

21. Heut zu Tag pflegen sie meistens nur gewisse Geld- und andere Gefälle, nebst einer Wohnung, wie auch etwa einiger Jagensgerechtigkeit, u. d. zu bekommen.

22. Wo das Recht der Erstgeburt noch nicht eingeführet oder applicabel ist, da wird, wann

mehrere zur Erbfolge berechtigte Personen sind, getheilt.

23. Und zwar geschiehet solche Theilung entweder durch eine elterliche Vorschrift, oder durch Vergleich, oder, wann die Interessenten nicht eins werden können, durch obrist-richterlichen Ausspruch.

24. Die Theilung selbst kan auf vielerley Weise geschehen, und ereignen sich dabey gar oft und viele wichtige Zweifel und Streitigkeiten; dergleichen auch oft erst hernach wegen der Læsion, Eviction, u. s. w. entstehen.

25. Gemeinschaftliche Regierungen sind heutiges Tages etwas rares:

26. Doch werden noch jetzo verschiedene Lande von Herrn aus einem oder mehrern Häusern gemeinschaftlich besessen und regieret.

27. Und noch etwas viel gemeineres ist, daß in einem Haus, so verschiedene regierende Herrn oder Linien hat, gewisse Rechte, Gefälle, u. d. in Gemeinschaft verbleiben, oder gewisse gemeinschaftliche Collegia gehalten werden.

28. Alle Gemeinschaften aber sind eine fruchtbare Mutter vieler Uneinigkeiten.

29. Wann die Succession in Häusern, oder Linien, wo das Erstgeburtsrecht nicht anschläget, auf Seitenlinien fället, entstehen häufige Streitigkeiten darüber: Ob entweder überhaupt, oder nach dem besonderen Herkommen und Verträgen eines Hauses, auf die Nähe des Grades, oder

oder der Linie, zu sehen seye, oder ob alle Linien erben, und zwar nach denen Linien oder Köpfen? Und auch die Rechtsgelehrte sind hierinn eben so uneinig, als die grosse Herrn selbst.

30. Alle Töchtern müssen bey ihrer Verheurathung zum Besten des Mannsstamms Verzicht leisten:

31. Es sind aber diese Verzichte sowohl in Ansehung der Erbschaft, auf welche Verzicht geleistet wird, als des Vorbehalts auf den Abgang des Mannsstamms, gar sehr verschieden.

32. Nach Abgang des Mannsstamms einer Linie entstehet gar oft Streit, was denen Vettern, oder Töchtern, entweder an Land- und Leuten, oder auch nur an der übrigen Erbschaft, gebühre? und es finden sich in Gräflichen Häusern viele Exempel, da die Töchtern selbst das Land mit Ausschluß ihrer Vettern geerbet haben.

33. Ueberhaupt aber können die Töchtern, wo sie auch Succeßions-fähig sind, nicht eher succediren, als bis der ganze Mannsstamm resp. des Hauses, oder Linie, abgestorben ist.

34. Wann nun die Succeßion auf die Töchtern fällt, entstehet oft wieder ein neuer Streit: Ob des lezten Besitzers, oder des lezten Erstgebohrnen, oder des Stammvaters des Hauses, oder Linie, Töchtern, oder deren Nachkommen den Vorzug haben, oder welche mit einander erben? Ob auch eine Tochter erbe, so schon einmal durch den Mannsstamm ausgeschlossen worden ist? Ob der Töchter Söhne der Töchter Töchtern vorgehen? u. s. w.

35. Ausserordentlicher Weise gelangen jezuweilen weltliche Reichsstände zu Land und Leuten durch Bewilligung des Kaysers und Reichs;

36. Oder durch Testamente solcher Herrn, welche befugt sind, über ihre Lande zu disponiren;

37. Oder durch Erbverbrüderungen, das ist, Erbverträge zwischen verschiedenen Herrn oder Familien, daß und wie, nach Abgang der einen, die andere ihro in Land- und Leuten folgen solle: Es scheinen aber nunmehro keine dergleichen Erbverbrüderungen mehr ohne Consens des Kaysers und resp. der beyden höheren, oder aller drey Reichscollegien mehr errichtet werden zu können? (1)

38. Daß ein Regierungsnachfolger ordentlicher Weise schuldig seye, seines Vorfahrers Handlungen in Staats- Kirchen- Justiz- Cameral- Policey- und allen andern Sachen genehm zu halten, und es dabey bewenden zu lassen, ist ausser allem Zweifel:

39. Wohl aber wird fürnehmlich gestritten: Ob, wann und wie fern ein Nachfolger seines Vorfahrers Veräusserungen, u. d. genehm halten, oder seine Schulden bezahlen müsse, zumalen wann diese übermäßig, oder ohne Noth gemacht worden seyen? und es haben weder die grosse Herrn, noch die Reichsgerichte, noch die Rechtsgelehrte, hierinn gewisse und nach Verschiedenheit der Umstände zureichende Grundsätze; dahero man gemeiniglich der Sache am besten durch Ver-

(1) Wahl-Cap, art. 2. §. 9. & art. 11. §. 10. 11.

Vergleiche oder andere güt- oder rechtliche Auswege abzuhelfen sucht.

40. Die Frage: Ob und wie ferne ein Nachfolger seines Vorfahrers errichtete Verträge mit Auswärtigen, oder seinen Landständen und Unterthanen, desgleichen seine ertheilte Freyheitsbriefe u. d. zu halten schuldig seye? hat weniger Schwürigkeit, und der Streit kan durch den ordentlichen Weg Rechtens leicht entschieden werden: Wer aber diesen scheuet, hat keine gute Sache.

41. Bey denen Vormundschaften derer weltlichen Reichsstände kommt es forderist auf die Verträge, Ehepacten und das Herkommen eines Hauses an.

42. In dessen Ermanglung, oder wann das Herkommen einem Vater freye Hände läßt, kan er wegen der Vormundschaft seiner Kinder mit einem Dritten einen Vergleich errichten, oder in seinem Testament, oder Codicill, oder auch auf andere Weise, disponiren, und seine Wittwe, Vettern, oder Andere, darzu ernennen.

43. Stirbt aber ein Vater ohne dergleichen Verordnung, sind in einigen Chur- und Fürstlichen Häusern die Müttern der Vormundschaft fähig, in andern nicht; oder es gehen ihnen doch die Vettern vor, oder haben die Landesregierung allein: Bey denen Gräflichen Häusern aber hat die mütterliche Vormundschaft weniger Anstand.

44. Unter denen Vettern richtet sich das Recht zur Vormundschaft nach dem Recht zur würkli-

chen Erbfolge: Nur drehet man oft beydes nach seinen Nebenabsichten.

45. In beyder dieser Arten Ermanglung können auch die Reichsgerichte Vormündere geben;

46. Und der Kayser schreibet sich die obriste Vormundschaft derer Reichsstände zu.

47. Die Bestättigung aller Vormundschaften muß bey einem höchsten Reichsgericht gesuchet werden; doch behaupten einige Häuser, davon, Kraft Herkommens, befreyet zu seyn.

48. Wann sich nun kein Anstand ereignet, muß der Vormundsschaftseyd abgeleget werden, auch muß eine Dame sich das SC. Vellejanum erklären lassen, und Verzicht darauf leisten, wie auch sich, so lang sie die Vormundschaft behalten will, der Wiedervermählung begeben: Alsdann erfolgt die Bestättigung und eine Urkund darüber.

49. Vormündere, so Agnaten sind, lassen alles unter ihrem eigenen Namen ausgehen:

50. Uebrigens ist denen Vormündern zuweilen ein Landesherrliches Collegium zur Mitregierung des Landes zugegeben.

51. Ein Vormund eines weltlichen Reichsstandes muß wegen Einnahm und Ausgab, auch anderer seiner Handlungen, seinem volljährigen gewordenen Pflegling, (allenfalls vor einem höchsten Reichsgericht, Red und Antwort geben:

52. Hingegen hat auch ein Vormünder für seine Bemühung etwas nach Proportion des Pfleglings Standes und Vermögens zu geniessen,

sen, und dieser ist an jenes Handlungen verbunbunden, so lange sie nicht durch den Weg Rechtens entkräftet werden.

53. Die meiste Reichsstände (ausserhalb denen Churfürsten, welche mit 18. Jahren majorenn werden,) erhalten erst mit 25. Jahren die Volljährigkeit; die so sich des Sächsischen Rechts bedienen, mit 21. Jahren: und einige Kraft Kayserlicher Freyheiten, oder Herkommens ihres Hauses 17. 18. Jahren, u. s. w.

54. Es kan aber, wie wir schon vernommen haben; der Kayser denenselben auch noch früher Veniam ætatis ertheilen, und sie dadurch zu Antritt ihrer Regierung fähig machen.

55. Die Vermählungen derer weltlichen Reichsstände sollen Standesmäßig seyn.

56. Dergleichen sind unstreitig, wann ein Churfürst eine Fürstliche Prinzeßin, und ein Fürst eine Gräfin aus einem alten Haus heurathet.

57. Hingegen wird über der Vermählung eines Churfürstens mit einer Gräfin, eines Fürstens mit einer Gräfin aus keinem alten Reichsgräflichen Haus, oder mit einer alten von Adel, oder eines Grafens mit einer alten von Adel, mehr oder weniger gestritten, und solle wegen der Standes oder unstandesmäßiger Ehen erst noch ein weiterer Reichsschluß abgefasset werden.

58. Indessen hat man in denen neueren Zeiten verschiedene Exempel, da durch die höchste Reichsgerichte die Ehen eines Fürsten mit einer alten von Adel für Standesmäßig erkläret worden sind, und da an der Standesmäßigkeit der

Ehe eines Fürstens mit einer Gräfin aus keinem alten Reichsgräflichen Hause, und eines Grafens mit einer alten von Adel, nicht einmal gezweifelt worden ist.

59. Hingegen ist die Ehe eines Fürstens mit einer bürgerlichen Person durch einen Reichsschluß für unstandesmäßig erklärt worden, obgleich dieselbe und ihre Kinder von dem Kayser in den Fürstenstand erhoben worden waren, und denen aus einer andern solchen Ehe erzeugten Kindern von denen Vettern und andern kein Streit erreget worden ist.

60. Zuweilen erklären Reichsstände ihre getroffene Heurathen selbst für unstandesmäßig; welchen Falles dann die Kinder einen geringeren Stand, auch ordentlicher Weise weder Titul noch Wappen des Hauses führen, und nur einen gewissen Unterhalt bekommen.

61. Wanu aber Eltern dergleichen Ehen erst hernach als Standesmäßig erklären wollen, oder der Kayser der Sache durch eine Standeserhöhung helfen will, gehet es meistens nicht ohne grosse Schwürigkeiten ab, wiewohl abermals hierinn einige leichter durchgeschlupfet sind.

62. Wegen des Heurathguts, dessen Widerlage, der Morgengabe, der Ausfertigung des Unterhalts einer Gemahlin oder Wittwe, rc. kommt es auf die Ehepacten, sodann auf das specielle Herkommen, weiter auf das Herkommen mehrerer anderer Häuser gleichen Standes, und endlich auf das gemeine Recht an, und wird es dißfalls gar sehr unterschiedlich gehalten.

63. Eine sich wieder vermählende Wittwe kan, wenn kein anders verglichen worden ist, gegen Zurücklassung ihres Heurathguts, ihr Wittum auch in zweyter Ehe fortgeniessen.

64. In Ansehung der Eheverbrechen und Ehescheidungen gehen die Sachen bey denen Catholischen nach dem Kirchenrecht:

65. Bey denen Evangelischen aber ist dißfalls alles voller Ungewißheit, und sie wollen hierinn die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte nicht erkennen: Gemeiniglich lässet man ein drittes Consistorium oder Universität, oder Iudicium mixtum, sprechen.

66. Wie weit sich die Gewalt eines Reichsstandes über seine Gemahlin und Kinder erstrecke? ist schwer zu sagen. Die Grosse thun was sie wollen: Die kleinere aber können sich nicht allemal denen höchsten Reichsgerichten entziehen.

67. Denen unvermählten Töchtern ist in manchen Häusern etwas gewisses bestimmt; sonst ist es arbitrair, und richtet sich nach dem Stand und Kräften des Regentens.

68. Wann sie sich vermählen, müssen in vielen Ländern die Unterthanen das Heyrathgut mittelst der sogenannten Fräuleinsteuren bezahlen; doch ist es keine allgemeine Schuldigkeit; auch wird es ins besondere in Ansehung derer nicht regierenden HErrn Töchtern verschiedentlich gehalten.

69. Die natürliche, oder ausser der Ehe erzeugte, Kinder der weltlichen Reichsstände pfle-

gen von dem Kayser legitimirt und mit einem Stand, Nahmen und Wappen, von dem Vater oder Haus aber mit einem Unterhalt, versehen zu werden.

70. Ob die Reichsständen in ihren Testamenten an die Solennitäten des römischen Rechts gebunden seyen? darüber streitet man; wenigstens ist es allezeit räthlich:

71. Die Verlassenschaft eines weltlichen Reichsstandes theilet sich in die Staats- und privat-Erbschaft.

72. Jene erbt, wo das Recht der Erstgeburt eingeführet ist, der Erstgebohrne allein: Ausser dem theilen sich alle Söhne darein.

73. Hingegen gehen in der privat-Erbschaft, wann kein Testament, Verzicht, oder Familienvertrag vorhanden ist, die Töchtern mit denen Brüdern in gleiche Theile.

74. Es ereignen sich aber überaus viele Zweifel: Ob dieses oder jenes Stück zur Staats- oder privat-Erbschaft gehöre?

75. An der Mütterbrüder- und Schwester- auch Vetterlichen privat-Verlassenschaft erben die Söhne und Töchter abermahls zugleich; es wäre dann durch Testamente oder Verträge ein anderes verordnet.

76. Das Annehmen an Kindes-statt kan unter weltlichen Reichsständen kaum, und in alten Häusern gar nicht, vorkommen.

§. 7.

Von den Crayßen.

1. Teutschland ist seit Kayser Maximilianus I. Zeiten in zehen kleinere Corpora, Theile, oder Districte, welche Crayse genannt werden, getheilt.

2. Selbige sind: 1. Der Chur-Rheinische, 2. Oesterreichische, 3. Burgundische, 4. Fränckische, 5. Bayrische, 6. Schwäbische, 7. Ober-Rheinische, 8. Nieder-Rheinisch-Westphälische, 9. Ober- und 10. Niedersächsische.

3. Die meiste dieser Crayse bestehen aus vielerley Reichsstände Landen; der Oesterreichische hingegen blos aus denen Ober- Unter- und Innern- auch Vorder-Oesterreichischen Landen; und der Burgundische aus dem Rest derer Oesterreichischen Niederlande.

4. Meistens liegen die zu einem Crays gehörige Lande beysammen: Einige aber liegen auch zerstreut, oder vermengt; über etlichen streitet man, zu welchem Crays sie gehören? und einige, wie auch die Reichsritterschaft, stehen gar unter keinem Crays.

5. Viele Crayse sind um eine gute Anzahl ihrer Craysstände gekommen, welche entweder vom Reich an andere Staaten überlassen worden seynd, oder sich selbst vom Reich losgerissen haben, oder durch andere Stände ausgezogen werden. Einige haben sich auch nur von der Crays-militar-Verfassung und in Cassasachen von ihrem Crays abgesondert:

6. Der

6. Der Kayser solle aber alles dieses, so viel möglich, wieder ins gleiche zu bringen trachten.

7. Hingegen haben auch verschiedene Crayse an Mitgliedern zugenommen; wiewol die meiste derselben ihnen wenige, oder gar keine Lande zugebracht haben.

8. Der Religion nach sind einige Crayse pur Catholisch, einige pur Evangelisch, und einige gemischt.

9. Jeder aus mehrerer Reichsständen Landen bestehende Crays hat einen oder mehrere Ausschreibende Fürsten:

Der Chur-Chur-Rheinische Chur-Maynz;

Der Fränckische Bamberg und wechselweis eines der Fürstlich-Brandenburgischen Häuser;

Der Bayrische Chur-Bayern und Salzburg;

Der Schwäbische Costanz und Würtemberg;

Der Oberrheinische Worms und Chur-Pfalz, qua Pfalz-Simmern;

Der Westphälische Münster, sodann Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg, qua Jülich und Cleve;

Der Ober-Sächsische Chur-Sachsen;

Der Nieder-Sächsische Wechselweis Chur-Brandenburg, qua Magdeburg, und Chur-Braunschweig qua Bremen, so dann den ältesten regierenden Herrn von Braunschweig.

10. In einigen Craysen ist zwischen dem Crays-Ausschreibamt und Crays-Directorio ein

ein Unterschied; in einigen ist keiner; und in einigen streitet man darüber.

11. Auch behaupten einige, in gemischten Craysen müsse das Crays-Ausschreibamt von beyden Religionen bestellt werden.

12. Die Craysausschreibende Fürsten ꝛc. beschreiben die Craysconvente, schlagen die Materien für, so abgehandelt werden sollen, dirigiren die Crayßconvente, fassen die Craysabschiede ab, vollstrecken die Urtheile der höchsten Reichsgerichte, und sorgen auch ausser den Craysconventen für der Crayse Bestes: Sie haben aber über ihre Crays-Mitstände keine Gerichtbarkeit.

13. Die vormals in allen Craysen angeordnete Crays-Obristenämter sind in denen meisten Craysen wieder in Abgang gerathen; in etlichen hingegen von neuem wieder hergestellt und in andern in das Crayß-Feldmarschallamt verwandelt worden.

14. In denen meisten Craysen ist dieses Amt nicht erblich, sondern man gelanget durch die Wahl darzu, bey welcher stark auf die Crayßausschreibende Fürsten gesehen wird.

15. Nachdeme die Crayßausschreibende Fürsten verschiedenes, so vormals zu dem Crayß-Obristenamt gehöret hatte, an sich gezogen; bestehet das leztere nunmehro eigentlich nur noch in einem eingeschränkten Commando der Crayßmiliz, und Mitaufsicht über die übrige Crayßmilitarverfassung.

16. Von den Crayßobristen Nach- und Zugeordneten, wie auch denen Crayß-Kriegsräthen, ist kaum noch in einigem Crayß etwas zu hören.

17. Sonst haben die Crayse auch noch ihre Secretarien, Einnehmer, Münzwardeine 2c.

18. Eigentlich sind die Crayse angeordnet, die inner- und äusserliche allgemeine Sicherheit und Ruhe des Reichs desto besser zu erhalten, die Cammergerichts-Beysitzer zu präsentiren, und die Urtheile derer Reichsgerichte desto bequemer zu vollziehen: Sie haben aber auch sonst ihren vielfältigen Nutzen, sonderlich in Vorbereitung derer Reichstags-Angelegenheiten, und Vollstreckung derer Reichsschlüsse, wie auch in Kriegszeiten.

19. Die meiste in Activität stehende Crayse halten auch in Friedenszeiten eine gewisse Anzahl Mannschaft auf den Beinen, welche sie zu gefährlichen oder würklichen Kriegszeiten um noch so viel, oder noch mehr, verstärken.

20. Ferner haben die Crayse auch ihre eigene Matricul und Cassa; zu deren Behuf von Zeit zu Zeit bey Craysconventen Verwilligungen geschehen.

21. In Fridenszeiten wird auf denen Craystägen meistens von des Craysesmilitar- und Cassa- dann von Handlungs- Münz- und andern Policeysachen, desgleichen von wichtigen Reichstags-Angelegenheiten, gehandelt:

22. Und in Kriegszeiten kommen die dadurch verursachte Umstände hauptsächlich in Ueberlegung.

23. Die

23. Die Crayse Chur-Rhein, Oesterreich, Franken, Bayern und Schwaben, stehen seit Ende des vorigen Jahrhunderts noch in einer besonderen Association und Verbindung, einander gegen allen Gewalt (der sonderlich von Frankreich zu befürchten wäre,) beyzustehen: Es siehet aber dermalen um diese Association ziemlich mißlich aus.

24. Verschiedene Crayse hatten vormals verschiedene Correspondenzien und gemeinsame Berathschlagungen in Absicht auf das Münzwesen: Sie sind aber auch in das Stecken gerathen.

25. Allgemeine Craystäge kommen heut zu Tage schwerlich mehr vor:

26. Mit denen Conventen der associirten Crayse will es seit 1740. ebenfalls nicht mehr recht fort:

27. Und was die Convente derer einzelen Crayse betrift; so sind sie im Oesterreich- und Burgundischen überflüßig, und in denen Ober- und Niedersächsischen haben sie sich vorlängst gestekt.

28. In denen übrigen Craysen aber werden sie theils jährlich, theils auch nur zur Zeit der Noth, gehalten.

29. Die Craysausschreibende Fürsten schreiben selbige aus, wann und wohin sie wollen; doch pflegt man in einigen Craysen gern bey einer gewissen Zeit und einem gewissen Ort zu bleiben.

30. Es beschicken öfters auch der Kayser, und auswärtige Potenzien dergleichen Craystäge, sonderlich in Kriegszeiten.

31. Kein

31. Kein Crays theilt sich in Collegia, wohl aber in verschiedene Bänke, die zusammen ein Collegium ausmachen.

32. Der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren und Reichsstädte Stimmen sind bey diesen Conventen alle gleich.

33. In Ansehung derer mehreren Stimmen ausgenommenen Fälle wird es gehalten, wie auf Reichstägen.

34. Besonders aber gelten die mehrere Stimmen in Craysverfassungs- oder militar- und Vertheidigunssachen.

35. Zu End jeden Convents werden alle auf demselben abgefaßte Schlüsse in einen Craysabschied gebracht.

36. Die Crayse schliessen mehrmalen mit dem Kayser, ja auch ausländischen Staaten allerley Bündnisse.

37. Auch üben sie das Gesandschaftsrecht in Corpore aus.

§. 8.

Von den Churfürsten.

1. Auf eine noch andere Weise werden die Reichsstände in drey Collegia getheilt; nemlich 1. in das Churfürstliche, 2. in das Fürstliche, (darinn auch die Prälaten und Grafen mit sitzen,) und 3. in das Reichsstättische.

2. Das Churfürstliche Collegium bestehet aus neun Ständen, deren drey geistlich und sechs weltlich sind; nemlich

1. Der

1. Der Churfürst und Erzbischof zu Maynz;
2. Der Churfürst und Erzbischof zu Trier;
3. Der Churfürst und Erzbischof zu Cölln;
4. Der Churfürst und König in Böhmen;
5. Der Churfürst und Herzog in Bayern;
6. Der Churfürst und Herzog zu Sachsen;
7. Der Churfürst und Markgraf zu Brandenburg;
8. Der Churfürst und Pfalzgraf am Rhein;
9. Der Churfürst und Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Hanover.

3. Der König in Böhmen wohnet seit 1708. nicht nur denen Kayser- und römischen Königswahlen und Crönungen, sondern auch allen und jeden Churfürstlichen Collegialversammlungen mit bey.

4. Wann das Haus Bayern abgehen würde, solle Churpfalz wiederum in dessen Plaz eintretten; die achte Churwürde aber alsdann gänzlich erloschen seyn. (1)

5. Und wann weder im Hause Bayern noch Pfalz, ein catholischer Churfürst mehr übrig seyn, sondern diese Chur auf einen evangelischen Herrn fallen würde, solle der vorsitzende catholische Churfürst so lang zwey Stimmen haben, bis entweder die Pfälzische Chur wieder auf einen catholischen Herrn käme, oder die neunte Chur erlöschete. (2)

(1) Instr. Pac. art. 4. §. 9.
(2) Reichsschluß von 1708.

6. Braunschweig = Wolfenbüttel hat zwar, auf den Fall des Abgangs des Braunschweig-Hanoverischen Hauses, um die eventuale Erstreckung dessen Churwürde auf die Wolfenbüttelische Linie angesucht, aber noch keinen gewührigen Reichsschluß erhalten.

7. So ist auch von Zeit zu Zeit viel Redens von diesem oder jenem Haus gewesen, so sich um die zehende Churwürde bewürbe: Es ist aber wenigstens zu keinen offentlichen Handlungen deßwegen gekommen;

8. Der Kayser hat auch erkläret, daß künftig keine neue Churwürde ohne des gesammten Reichs Einwilligung eingeführt werden solle. (1)

9. Kein Catholischer noch würklicher Geistlicher ist einer weltlichen Chur fähig (2): wohl aber ein evangelischer Bischof.

10. Daß Vater und Sohn, oder zwey Brüder zwey Churwürden zu gleicher Zeit besitzen können, ist richtig: Nicht aber, daß Eine Person zu gleicher Zeit zwey Churwürden tragen dörfe.

11. Daß auch eine Dame der Churwürde fähig seye, ist nunmehro ausgemacht: Es ist aber einer der raresten Fälle, und der sich nur bey Böhmen zutragen kan.

12. Die Vormundschaft der minderjährigen Churfürsten ist zwar in der güldenen Bull (3) dem nächsten Vetter zugesprochen worden: Indessen

(1) Commiß. Decr. vom 21. Jul. 1706.
(2) Aur. Bull. Tit. 7. §. 2. 3. 4.
(3) Tit. 7. §. 4.

dessen hat es doch nachhero vielen Streit darüber gesetzet.

13. Von der Churfürsten-Verein ist schon oben geredet worden:

14. Die Aufnahm eines jeden neuen Churfürstens darein ist in Abgang gekommen, und der im Jahr 1745. gemachte Versuch, es wieder dahin zu bringen, scheinet nicht zu seiner Vollständigkeit gediehen zu seyn.

15. Die vormalige Churfürsten-Täge pflegen bey jetzig-beständigem Reichsconvent ausser denen Wahltägen nicht mehr vorzukommen.

16. Chur-Maynz ist des Churfürstlichen Collegii Director.

17. Alle geistliche Churfürsten haben den Rang vor allen weltlichen Churfürsten.

18. Chur-Trier und Chur-Cölln wechslen auf der Repräsentanten-Bank, auch sonst bey einigen Gelegenheiten, im Rang mit einander ab; doch votirt Chur-Trier allezeit zuerst.

19. Der Kayser gibt denen geistlichen Churfürsten die Ehrenworte: Hochwürdigst und: Neven, (Neveux;) denen weltlichen hingegen: Durchlauchtigst und: Oheim, (Oncle:)

20. Der Kayser kan nach vorgängiger Vernehmung derer Interessenten, mit alleiniger, aber einmüthiger, Beystimmung derer Churfürsten neue Zölle geben und alte erhöhen, oder erstrecken.

v9. Zollfreyheit ratione ihrer Brod mutter, welche ihnen nicht concedirt wird.

21. Es behaupten auch die Churfürsten noch verschiedene andere Vorzüge in Zollsachen, welche ihnen aber die übrige Stände nicht eingestehen wollen.

22. Mit gleichmäßiger Einwilligung kan der Kayser auch das Stappel- und Münzrecht ertheilen. cfr art. 8. W. C. § 19.

Mehrers davon kommt in dem folgenden Capitel für.

23. Ueber dieses beschwert sich das Fürstliche Collegium, daß das Churfürstliche bey Gelegenheit der Errichtung der Kayser- und römischen Königlichen Wahlcapitulationen, auch sonsten, sich in Reichs-Staatssachen allzuviel herausnehme, manches, so für das ganze Reich gehöre, mit dem Kayser allein abmachen wolle, und sich zum Nachtheil derer übrigen Reichsstände, immer mehrere Vorzüge ausbedinge.

24. Die Churfürsten und deren Gesandte haben mit denen Fürsten und deren Gesandten viele Ceremonielstreitigkeiten, welche ihren Ursprung fürnemlich daher haben, weil 1. die Churfürsten einen Grad höher seyn wollen, als die Fürsten; diese hingegen sich jenen gleich halten: Weil 2. deßwegen die Churfürstliche Gesandte denen Fürsten in Person auch ausser denen Collegialhandlungen vorgehen, diese aber solches durchaus nicht zugeben wollen: 3. Weil die Churfürsten ihre Comitialgesandte vom ersten, die Fürstliche hingegen vom zweyten Rang halten und tractiren wollen.

25. Die

25. Die Churfürsten können Gesandte vom ersten Rang schicken, und zwar mehrere zu gleicher Zeit, welche auch von dem Kayser alle gleich gehalten werden müssen (1): Doch machen einige auswärtige Staaten in Ansehung des leztern Umstandes noch einige Schwürigkeit.

26. So wollen auch nicht aller gecrönten Häupter Gesandten vom ersten Rang denen Churfürsten in ihrem, der Churfürsten, eigenen Haus die Oberhand lassen.

27. Die Churfürsten, so gebohrne Prinzen sind, pflegen von den Königen den Brudertitul zu erhalten.

28. Die Churfürsten behaupten den Rang von denen souverainen Republiquen; wiewohl sich noch nicht alle recht darzu verstehen wollen.

29. Ingleichem wollen ihnen die Cardinäle nicht weichen; hingegen die Churfürsten noch viel weniger denen Cardinälen.

30. Von anderen die Churfürsten betreffenden Angelegenheiten kommt in andern Capiteln ein mehreres für.

§. 9.

Von den Fürsten.

1. Das Fürstliche Collegium bestehet aus zwey und neunzig Ständen, darunter drey und dreyßig geistlich und neun und fünfzig weltlich sind.

 2. Es

(1) Wahl-Cap. art. 3. §. 21.

2. Es hat drey Bänke, die geistliche, die Queerbank, und die weltliche.

3. Auf der geistlichen Bank sitzen, Kraft alten Herkommens zwey weltliche Häuser, nemlich

1) Der Erzherzog zu Oesterreich, wegen Oesterreich und
2) Als Herzog zu Burgund; ferner
3) Der Erzbischof zu Salzburg;
4) Der Erzbischof zu Bisanz; (so aber den Reichsconvent schon lang nicht mehr beschikt;)
5) Der Hoch- und Teutschmeister;
6) Der Bischof zu Bamberg;
7) Der Bischof zu Würzburg;
8) Der Bischof zu Worms;
9) Der Bischof zu Eichstätt;
10) Der Bischof zu Speyer;
11) Der Bischof zu Straßburg;
12) Der Bischof zu Costanz;
13) Der Bischof zu Augspurg;
14) Der Bischof zu Hildesheim;
15) Der Bischof zu Paderborn;
16) Der Bischof zu Freysingen;
17) Der Bischof zu Regenspurg;
18) Der Bischof zu Passau;
19) Der Bischof zu Trident;

20) Der

20) Der Bischof zu Brixen;

21) Der Bischof zu Basel;

22) Der Bischof zu Lüttich;

23) Der Bischof zu Oßnabrück, wann er Catholisch ist;

24) Der Bischof zu Münster;

25) Der Bischof zu Chur.

26) Der gefürstete Abbt zu Fulda.

27) Der gefürstete Abbt zu Kempten.

28) Der gefürstete Probst zu Elwangen;

29) Der Johanniter-Meister, oder Groß-Prior des Johanniter oder Maltheser-Ordens in teutschen Landen;

30) Der gefürstete Probst zu Berchtholsgaden;

31) Der Bischof zu Speyer, als gefürsteter Probst zu Weissenburg;

32) Der Churfürst zu Trier, als Administrator der gefürsteten Abbtey Prüm;

33) Der gefürstete Abbt zu Stablo; und

34) Der gefürstete Abbt zu Corvey.

Von denen hierauf folgenden Prälaten kommt hernach ein mehreres.

4. Auf der Querbanck sitzen:

1) Der Bischof zu Oßnabrück, wann er Evangelisch ist, und

2) Der Bischof zu Lübeck.

5. Auf der weltlichen Banck sitzen:

1) Der Churfürst in Bayern, als Herzog in Bayern;

2) Der König in Preussen, als Herzog zu Magdeburg;

3) Der Churfürst zu Pfalz, als Pfalzgraf zu Lautern;

4) Eben Derselbe, als Pfalzgraf zu Simmern;

5) Eben Derselbe, als Herzog zu Neuburg;

6) Der König in Großbrittannien als Herzog zu Bremen;

7) Der Pfalzgraf zu Zweybrücken;

8) Der Churfürst zu Pfalz und der Pfalzgraf zu Zweybrücken, wechselweis, als Pfalzgrafen zu Veldenz und Lauterreck;

9) Der Herzog zu Sachsen-Weymar;

10) Eben Derselbe, als Herzog zu Sachsen-Eisenach;

alterniren

11) Die Herzoge zu Sachsen-Meiningen und Saalfeld, als Herzoge zu Sachsen-Coburg;

12) Der Herzog zu Sachsen-Gotha;

13) Eben Derselbe, als Herzog zu Sachsen-Altenburg;

14) Der Marckgraf zu Brandenburg-Bayreuth, oder Culmbach;

alternir.

15) Der Marckgraf zu Brandenburg-Onolzbach, oder Anspach;

16) Der

16) Der König in Großbrittannien, als Herzog zu Braunschweig-Zell;
17) Eben Derselbe, als Herzog zu Braunschweig Grubenhagen; alterniren
18) Eben Derselbe, als Herzog zu Braunschweig-Calenberg;
19) Der Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttel;
20) Der König in Preussen, als Fürst zu Halberstadt; welches saecularisirt worden.
21) Der König in Großbrittannien, als Herzog zu Vehrden; ist auch saecularisirt
22) Der Herzog zu Würtemberg;
23) Der Landgraf zu Hessen-Cassel; alterniren
24) Der Landgraf zu Hessen-Darmstatt;
25) Der Marckgraf zu Baaden-Baaden;
26) Der Marckgraf zu Baaden-Durlach; alterniren
27) Eben Derselbe, als Marckgraf zu Baaden-Hochberg;
28) Der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin;
29) Eben Derselbe, als Herzog zu Mecklenburg-Güstrau;
30) Der König in Schweden, als Herzog in Vor-Pommern;
31) Der König in Preussen, als Herzog in Hinter-Pommern;
32) Der König in Großbrittannien, als Herzog zu Sachsen-Lauenburg;

33) Der König in Dännemarck, als Herzog zu Holstein-Glückstatt;

34) Der Großfürst in Rußland, als Herzog zu Hollstein-Gottorf;

35) Der König in Preussen, als Fürst zu Minden;

36) Der König in Sardinien, als Herzog zu Savoyen: So aber den Reichsconvent schon lang nicht mehr beschickt;

37) Der Churfürst in Bayern, als Landgraf zu Leuchtenberg;

38) Die sämtliche Fürsten zu Anhalt;

39) Der Churfürst zu Sachsen, und die Herzoge zu Sachsen-Weymar und Hildburghausen, wechselweis, als gefürstete Grafen zu Henneberg;

40) Der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, als Fürst zu Schwerin; saecularisirt

41) Der König in Preussen, als Fürst zu Camin; saecularisirt.

42) Der Herzog zu Mecklenburg-Strelitz, als Fürst zu Razeburg; saecularisirt

43) Der Landgraf zu Hessen-Cassel, als Fürst zu Hirchfeld; saecularisirt.

44) Ihro Kayserliche Majestät als Herzog zu Lothringen, als Marggraf zu Nomeny;

45) Der Herzog zu Würtemberg, als gefürsteter Graf zu Mömpelgart;

46) Der Herzog von Aremberg;

47) Die

47) Die Fürsten zu Hohenzollern;
48) Der Fürst von Lobkowiz;
49) Die Fürsten zu Salm, wechselsweis;
50) Der Fürst von Dietrichstein;
51) Der Prinz von Oranien, als Fürst zu Nassau-Hadamar und Siegen;
52) Eben derselbe, wegen Dillenburg, Siegen und Dietz;
53) Der Fürst von Auersperg;
54) Der König in Preussen, als Innhaber von Ost-Frießland;
55) Der Fürst von Fürstenberg;
56) Der Fürst von Schwarzenberg;
57) Der Fürst von Lichtenstein.

Von denen hierauf folgenden Grafen wird an seinem Ort geredet werden.

6. Die Herzoglich-Jülich- und Bergische Stimmen sind seit Abgang dieses Hauses suspendirt.

7. Der Grund, warum jedes weltliches Haus nicht mehr noch weniger Stimmen hat, rühret, zufälliger Weise, von dem im Jahr 1582. gehaltenen Reichstag her.

8. Ueber dieses haben sich viele Chur- und Fürsten um noch mehrere Stimmen und viele neue Fürsten um neue Gestattung einer Stimme gemeldet; manche derselben haben auch Kayserliche Commißions-Decrete, ja gar Schlüsse des Chur- und Fürstlichen, oder doch des

Fürstli-

Fürstlichen Collegii, für sich; dessen ohngeachtet es doch nicht scheinet, daß so bald auch nur Einer aus allen würcklich werde introducirt werden.

9. In Ansehung des Rangs ist sonderlich dieses zu mercken:

Der Geistlichen Banck ist zur Rechten, und der Weltlichen zur Lincken: Es wird auch mit der Umfrag auf der geistlichen Banck angefangen, so dann aber mit der weltlichen Banck abgewechselt, biß es an die ungefürstete Prälaten kommt; darauf werden die übrige weltliche Fürsten aufgeruffen. Ob aber ausserhalb des Collegii alle Geistliche allen Weltlichen vorgehen, oder ebenfalls mit ihnen alterniren müssen? darüber streitet man.

10. Oesterreich, Burgund und Salzburg wechseln täglich im Rang so, daß den einen Tag 1. Oesterreich, 2. Burgund und 3. Salzburg; den andern aber 1. Salzburg, 2. Oesterreich und 3. Burgund sitzen.

11. Die Sächsische Häuser wechslen unter sich im Rang ab, desgleichen die Braunschweigische, Brandenburgische, Heßische und Baadische.

12. Ferner sind 1. Würtemberg, 2. Hessen, 3. Baaden, 4. Mecklenburg, 5. Pommern und 6. Holstein in besonderem Verstand die sechs alternirende Häuser; wiewohl wegen Holstein Gottorf noch nicht alles richtig ist.

13. Bey

13. Bey denen übrigen Rangstreitigkeiten will ich mich hier nicht aufhalten.

14. Alle Fürsten schreiben sich; von GOttes Gnaden.

15. Auch haben sie alle gewisse Erbämter an ihrem Hof, die jedoch selten zum würcklichen Vorschein kommen.

16. Die meiste weltliche alt-Fürstliche Häuser haben jezuweilen einige Vereine geschlossen:

17. Auch haben sie verschiedene Fürstentäge gehalten; wiewohl beyde von keiner allzugrossen Würckung waren.

18. Der Kayser titulirt den Erzbischof zu Salzburg: Dr. Liebden; die übrige geistliche Fürsten: Dr. Andacht; oder, wann es gebohrne Fürsten sind: Dr. Andacht und Liebden; so dann: Ehrwürdiger.

19. Die weltliche Fürsten bekommen: Dr. Liebden, und: Hochgebohrener, lieber Vetter und Fürst; doch haben viele regierende alte Fürsten erhalten, daß ihnen geschrieben wird: Durchlauchtig-Hochgebohrner 2c.

20. Die Chur- und Fürsten schreiben einander: Euer Liebden, und: Vetter; doch mit einigem Unterschied.

21. Die Fürsten haben nicht nur, wie wir schon vernommen haben, mit denen Churfürsten viele Ceremonieldisputen, sondern auch unter sich selbst; und zwar

1) Die

1) Die Directorial-Gesandten mit denen Fürsten in Person;

2) Die alt-Fürstliche Gesandte und die neue Fürsten in Person, u. s. w.

22. Viele geist- und weltliche Fürsten (deren Anzahl jedoch nicht beständig einerley ist,) unterhalten auch eine eigene Correspondenz wegen des Ceremonielwesens, und halten Conferentien darinn.

23. Die Prälaten und Grafen geben denen Fürsten die Gnad.

24. Die Fürsten behaupten, daß sie Gesandte vom ersten Rang schicken können: Sie müssen aber in und ausser dem Reich vielen Widerspruch deßwegen erfahren.

25. Die Fürsten haben endlich Rangstreitigkeiten mit denen souverainen Republiquen und grossen Italiänischen Fürsten.

§. 10.

Von den Prälaten.

1. Die Reichsprälaturen theilen sich in Ansehung des Geschlechts in Männliche und Weibliche;

2. In Ansehung der Religion in Catholische und Evangelische;

3. Die Catholische in Ansehung der Orden, in Benedictiner, Prämonstratenser, Cistercienser und Augustiner.

4. Sie

4. Sie theilen sich im Reichs-Fürstenrath in die Schwäbische und Rheinische Prälaten.

5. Zu jenen werden gerechnet:

1) Der Abbt zu Marchthal, Prämonstratenser Ordens;

2) Der Abbt zu Elchingen, Benedictiner-Ordens;

3) Der Abbt zu Salmannsweyler, Cistercienser Ordens;

4) Der Abbt zu Weingarten, Benedictiner-Ordens;

5) Der gefürstete Abbt zu Ochsenhausen, Benedictiner Ordens; hat d. Titel als Fürst

6) Der Abbt zu Irrsee, Benedictiner Ordens;

7) Der Abbt zu Petershausen, Benedictiner Ordens;

8) Der Abbt zu Urspring, Prämonstratenser Ordens;

9) Der Abbt zu Roth, oder Münchroth, Benedictiner Ordens;

10) Der Abbt zu Roggenburg, Prämonstratenser Ordens;

11) Der Abbt zu Weissenau, oder Minderau, Prämonstratenser Ordens;

12) Der Probst zu Wettenhausen, Augustiner Chorherrn-Ordens;

13) Der Abbt zu Zwifalten, Benedictiner Ordens;

14) Der

14) Der Abbt zu Gengenbach, Benedictiner Ordens;

15) Die gefürstete Aebbtißin des freyen weltlichen Stifts zu Lindau;

16) Die Aebbtißin zu Rotenmünster, Cistercienser Ordens;

17) Die Aebbtißin zu Hegbach, Cistercienser Ordens;

18) Die Aebbtißin zu Gutenzell, Cistercienser Ordens; und

19) Die Aebbtißin zu Baindt, Cistercienser Ordens;

6. Alle diese Prälaten und Aebbtißinnen sind catholisch.

7. Die Prälaten erwählen unter sich einen zum Directore, und einen zum Condirectore, welche es Lebenslang bleiben.

8. Zu der rheinischen Banck werden gerechnet:

1) Der Abbt zu Kaysersheim, Cistercienser Ordens;

2) Der Probst zu Odenheim, oder des weltlichen Ritterstifts zu Bruchsal;

3) Der Abbt der combinirten Abbteyen Werden und Helmstätt, Benedictiner Ordens;

4) Der Abbt zu St. Ulrich und Afra zu Augspurg, Benedictiner Ordens;

5) Der Abbt zu St. Georgen zu Ißny, Benedictiner Ordens;

6) Der Abbt zu St. Corneli-Münster, Benedictirer Ordens;

7) Der

7) Der gefürstete Abbt zu St. Emeran, Benedictiner Ordens;

8) Die gefürstete Aebbtißin des freyen weltlichen Stifts zu Essen;

9) Die gefürstete Aebbtißinnen des freyen weltlichen Stifts zu Buchau;

10) Die gefürstete Aebbtißin des freyen weltlichen Stifts zu Quedlinburg;

11) Die gefürstete Aebbtißin des freyen weltlichen Stifts zu Hervorden;

12) Das Fürstliche Haus Anhalt, Namens der Abbtey Gernrode;

13) Die gefürstete Aebbtißin des freyen weltlichen Stifts im Nider-Münster zu Regenspurg;

14) Die gefürstete Aebbtißin des freyen weltlichen Stifts im Ober-Münster zu Regenspurg;

15) Die Aebbtißin Burscheid.

16) Die Aebbtißin des freyen weltlichen Stifts zu Gandersheim. hat sich einmal verheirathet mit beibehaltung der Abtei.

17) Die Aebbtißin des freyen weltlichen Stifts zu Thorn.

9. Die Aebbtißinnen zu Quedlinburg und Gandersheim sind Lutherisch; die zu Hervorden und die Fürsten zu Anhalt sind Reformirt; und die übrigen Glieder dieses Collegii sind Catholisch.

10. Zu denen Reichsprälaten werden auch gezählt;

1) Des teutschen Ordens Landcommenthur der Balley Coblenz und

2) Des teutschen Ordens Landcommenthur der Balleyen Elsaß und Burgund, Commenthur zu Alschhausen.

11. Manche Reichsprälaturen haben kein unmittelbares Gebiet, oder auch überhaupt gar keine Lande und Leute.

12. Wegen der evangelischen Aebbtißinnen streitet man: Ob sie, mit Beybehaltung der Abbtey heurathen können? Wenigstens aber ist es schon lang nicht mehr geschehen.

13. Die Prälaten möchten auch gerne mit zu der Kayserlichen Crönung gezogen werden: Haben es aber noch nicht erhalten können.

14. Jede derer beyden Prälatenbänke hat in dem Reichsfürsten-Rath eine einige Stimme: Die Directoria sitzen auch mit auf der geistlichen Fürstenbank; doch nach allen Fürsten.

15. In dem Aufruffen wird zwischen denen Prälaten und Grafen abgewechselt: Von jenen aber der Anfang gemacht.

16. Ob aber gleich alle Prälaten nur zwey Stimmen haben; so haben sie doch alle einen freyen Zutrit in den Reichsfürstenrath.

17. Ausser dem Fürstenrath haben die Prälaten Rangstreitigkeiten mit denen Grafen.

18. Auch wollen sie allen ausländischen Prälaten vorgehen; und hat sich hierinn der Kayser und das Reich für sie, der Pabst aber wider sie, erkläret.

§. 11.

§. 11.

1. Die Grafen theilen sich auf dem Reichstag, und ausser demselben, in vier Collegia, welche sind:

1) Das Schwäbische,
2) Das Wetterauische,
3) Das Fränkische, und
4) Das Westphälische, oder Nidersächsische und Westphälische.

2. Die beyde erste wechseln im Rang mit einander ab.

3. Zu dem Wetterauischen Collegio halten sich dermalen:

1) Die Fürsten und Grafen zu Solms;
2) Die Fürsten und Grafen zu Ysenburg;
3) Die Fürsten und Grafen zu Stollberg;
4) Die Grafen zu Witgenstein;
5) Die Rheingrafen; cfr. Kraemer.
6) Die Grafen zu Leiningen;
7) Die Grafen zu Leiningen Westerburg (so ein ganz anderes Haus ist;)
8) Die Grafen Reuß;
9) Die Grafen von Schönburg;
10) Der Graf von Ortenburg.

4. Die Grafen von Wartenberg sind wieder ausgeschlossen worden: Und der Landgraf zu Hessen-Cassel, als Graf zu Hanau, die Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, der Fürst zu Waldeck und die Fürsten zu Schwarzburg haben sich von dem Collegio getrennet: Auch gehörte die nun von Chur-Maynz besitzende Grafschaft Königstein darzu.

5. Dieses Collegium hat einen Directorem und vier Adjunctos, welche abwechslen.

6. Zu dem Schwäbischen Collegio gehören:

1) Der Fürst zu Fürstenberg, als Graf zu Heiligenberg und Werdenberg;
2) Die gefürstete Aebbtißin des freyen weltlichen Stifts zu Buchau;
3) Der Teuschordens-Landcommenthur der Balley Elsaß und Burgund, als Commenthur zu Alchhausen;
4) Die Fürsten und Grafen zu Oettingen;
5) Der Graf von Montfort;
6) Der Churfürst in Bayern, wegen der Grafschaft Helfenstein;
7) Der Fürst von Schwarzenberg, wegen der Landgrafschaft Oettgau und Grafschaft Sulz;
8) Die Grafen von Königseck;
9) Die Reichs-Erb-Truchseßen, Grafen zu Waldburg;
10) Der Markgraf von Baaden-Baaden, wegen der Grafschaft Eberstein;
11) Der Graf von der Leyen, wegen Hohen Gerolzeck;
12) Die Grafen Fugger;
13) Die Grafen von Hohenems;
14) Die Grafen von Traun, wegen Eglof;
15) Der Abbt zu St. Blasii, wegen Bondorf;
16) Der Graf von Stadian, wegen Thannhausen;
17) Der Fürst von Taxis, wegen Eglingen.

Auch

Auch sind kürzlich Grafen von Khevenhüller und von Kuffstein darein aufgenommen worden.

7. Hingegen hat sich, meines Wissens, der Fürst von Lichtenstein, wegen Vaduz getrennet: Und nachdeme die Freyherrn von Freyberg ihre Herrschaft Justingen an Würtemberg verkauft; der Reichsritterschaft aber das Besteurungsrecht der Gräflich-Rechberg- und Limburg- und Styrumischen Güter in Schwaben zugesprochen worden, werden diese wohl nun auch keine Mitglieder mehr seyn.

8. Dieses Collegium hat zwey Directores und vier Adjunctos, so es lebenslang bleiben.

9. Zu dem Fürstlichen Collegio gehören:
1) Die Fürsten und Grafen zu Hohenlohe;
2) Die Grafen zu Castell;
3) Die Grafen zu Löwenstein, wegen Wertheim;
4) Die Grafen zu Erbach;
5) Die Gräflich Limburgische Allodialerben;
6) Die Grafen von Nostitz, wegen Rieneck;
7) Die Gräflichwolfsteinische Allodialerben;
8) Die Grafen von Schönborn, wegen Reichelsberg, und
9) Wegen Wisentheid;
10) Die Grafen von Windischgräz;
11) Die Grafen Ursin von Rosenberg;
12) Eine Linie der Grafen von Stahrenberg;
13) Die Grafen von Wurmbrand;
14) Die Grafen von Giech;
15) Die Grafen von Gräveniz;

16) Die Grafen von Pückler.
10) Der Fürst von Löwenstein aber und der Fürst von Schwarzenberg, wegen Seinsheim, wollen sich nicht mehr zu dem Collegio halten.

11. Dieses Collegium hat einen Directorem, welcher alle drey Jahr abgewechselt wird, und zuweilen einen Adjunctum hat.

12. Zu dem Westphälischen Collegio gehören:

1) Der Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach, wegen Sayn-Altenkirchen;
2) Der Burggraf zu Kirchberg, wegen Sayn-Hachenburg;
3) Die Grafen von Wied;
4) Der Landgraf zu Hessencassel, und der Graf zu Schaumburg-Lippebückeburg, wegen Schaumburg;
5) Der König in Dänemark, wegen Oldenburg, und
6) Wegen Delmenhorst;
7) Die Grafen zu der Lippe;
8) Die Grafen von Bentheim;
9) Der König in Preussen, wegen Tecklenburg;
10) Der König in Großbritannien, wegen Hoya;
11.) Der Fürst und die Grafen von Löwenstein, wegen Virneburg;
12) Der König in Großbritannien, wegen Diepholt, und
13) Wegen Spiegelberg;
14) Der Graf von Kauniz, wegen Rittberg;

15) Der

15) Der Fürst von Waldeck, wegen Pyrmont;
16) Die Grafen von Grosfeld;
17) Die Grafen von Aspermont, wegen Reckheim;
18) Die Fürsten zu Salm, wegen Anholt;
19) Die Grafen von Metternich, wegen Winneburg-Beilstein;
20) Der Fürst zu Anhalt-Bernburghoym, wegen Holzapfel;
21) Die Grafen von Manderscheid, wegen Blanckenheim und Geroldstein;
22) Die Grafen von Plettenberg, wegen Wittem;
23) Die Grafen von Limburg-Styrum, wegen Gehmen;
24) Der Fürst von Schwarzenberg, wegen Gymborn-Neustadt;
25) Die Freyherrn von Quadt, wegen Wykerath;
26) Die Grafen von Ostein, wegen Mylendonk;
27) Die Grafen von Nesselrod, wegen Reichenstein;
18) Die Grafen zu der Mark, wegen Schleiden;
29) Die Grafen von Schaesberg, wegen Kerpen-Lummersum;
30) Die Grafen zu Salm, wegen Reifferscheid;

31) Die Grafen zu der Mark, wegen Saffenburg;

32) Der Graf von Platen, wegen Hallermund;

33) Die Grafen von Sinzendorf, wegen Rheineck.

13. Das Reinsteinische Votum, ist zwischen denen Königen in Groß-Britannien und Preussen streitig. Und Virmont, so wegen Bretzenheim ein Mitglied ware, ist ausgestorben.

14. Dieses Collegium hat zwey Directores, einen Catholischen, und einen Evangelischen.

15. Das Schwäbische Collegium ist ganz catholisch; das Wetterauische ist fast ganz evangelisch, und in denen beyden übrigen haben die Evangelische die mehrere Stimmen, dahero sie bey dem Reichsconvent ebenfalls für evangelisch gerechnet werden.

16. Viele neu-aufgenommene Reichsgräfliche Häuser haben gar kein, oder ein nur gar sehr geringes, unmittelbares Gebiet; und verschiedene haben wegen der Landeshoheit über ihre Lande mit andern Reichsständen zu streiten.

17. Die vier Gräfliche Collegia haben zu Zeiten Kayser Carls VII. eine allgemeine Grafen-Verein errichtet, und durch denselbigen bestättigen lassen.

18. Ueber dieses hat auch noch jedes Collegium seine besondere Verein.

19. Ferner halten sie zuweilen allgemeine Grafentäge:

20. Noch

20. Noch öfter aber halten die meiste Collegia particular-Convente.

21. Auch pfleget jedes Collegium mit einigen Collegialbedienten versehen zu seyn.

22. Die Grafen haben unter einander eine Menge Rangstreitigkeiten.

23. Sie unter sich schreiben einander: Euer Liebden.

24. Ob ein Glied eines Gråflichen Collegii sich nach Gefallen von demselbigen trennen kônne? darůber ist schon oft gestriten worden; der Streit aber noch nicht ausgemacht: Indessen ist es mehrmalen geschehen:

25. Man hat aber eben deßwegen diesem und der Veråusserung derer Reichsgråflichen Gůter in andere, als Reichsgråfliche, Hånde durch die neue Grafen-Verein vorzubiegen gesucht.

26. Die Reichsgrafen sollen bey Kayserlichen Crônungen, am Kayserlichen Hof, auch sonst, den Rang, gleich nach dem Fůrstenstand, vor allen Anderen, haben (1); doch wird es nicht allemal wůrklich so gehalten.

27. Der Kayser schreibt denen Grafen: Du; und: Edler; doch kan man auch: Wohlgebohrner, oder: Hoch-und Wohlgebohrner, erhalten.

28. Das Cammergericht heißt sie: Herrn und Fraueu, der Reichs-Hof-Rath aber nicht.

29. Jedes dieser Gråflichen Collegiorum hat im Reichsfůrsten-Rath eine eigene Stimme:

(1) Wahl-Cap. art. 3. § 23.

Die Directoria sitzen auch mit auf der Fürstenbank; doch nach allen Fürsten.

30. Von der Abwechslung im Aufrufen mit denen Prälaten ist schon geredet worden.

31. Uebrigens haben alle unter denen vier Collegiis begriffene Grafen ebenfalls einen freyen Zutritt in den Reichsfürsten-Rath.

32. Die Grafen haben mit denen Fürsten viele Ceremonieldisputen, indeme die Fürsten die Gräfliche Gesandten bey Reichs- und anderen Conventen denen ihrigen nicht gleich halten lassen wollen.

33. Einige alte Grafen werden von einigen alten Fürsten als Vettern, die übrige aber als Herrn Grafen, tractirt.

34. Die Grafen haben vermeint, es sollte keiner zum Reichs-Hof-Rathspräsidenten, oder Vicepräsidenten, auch Cammerrichter, und Präsidenten, ernannt werden, der nicht wenigstens ein Mitglied ihres Collegii wäre: Sie haben es aber noch nicht erhalten können.

35. Die Reichsgrafen sind allerdings höheren Standes, als die Reichsritterschaft, und mit dieser in keine Gleichheit zu setzen:

36. Es haben auch vormals nicht nur die einzelne Glieder der Reichsritterschaft, sondern auch ganze Corpora derselben, denen Grafen die Gnad gegeben; wie wohl sie sich nunmehro deme zu entziehen suchen.

37. Gegen ihren Unterthanen schreiben sich die Grafen: Wir, und einige wenige auch: „Von GOttes Gnaden.„

38. Mit

38. Mit denen fremden Staaten haben die Grafen wegen des Rechts, formliche Gesandte vom zweyten Rang, zumalen im Namen eines ganzen Collegii, schicken zu können, Streit gehabt; der sich jedoch zu ihrem Vortheil geendiget hat.

§. 12.

Von den Reichsstädten.

1. Reichsstädte sind, welche keinen Reichsstand zum Landesherrn über sich, sondern allein den Kayser zu ihrem Oberhaupt, haben.

2. Sie theilen sich in zwey Bänke; in die Rheinische und Schwäbische, oder Oberländische.

3. Zu der Rheinischen Bank gehören:

1) Cölln;
2) Aachen;
3) Lübeck;
4) Worms;
5) Speyer;
6) Frankfurt am Mayn;
7) Goßlar;
8) Bremen;
9) Mühlhausen;
10) Nordhausen;
11) Dortmund;
12) Fridberg;
13) Wezlar.

4. Denen Städten Gelnhausen und Hamburg ist die Reichsstandschaft zwar zugesprochen; Der ersten wird sie aber von Churpfalz und Hessencassel, als Grafen zu Hanau, sehr streitig gemacht,

macht, und sie wird als eine Landstadt tractirt: der lezteren Reichsstandschaft hingegen wird zwar auch von Holstein angefochten; sie ist aber in dem Besitz der Unmittelbarkeit. Vor Hervorden ist zwar auch gesprochen: Aber Churbrandenburg hat sie inne.

5. Zu der Schwäbischen Bank gehören:

1) Regenspurg;
2) Augspurg;
3) Nürnberg;
4) Ulm;
5) Eßlingen;
6) Reutlingen;
7) Nördlingen;
8) Rotenburg an der Tauber;
9) Schwäbisch-Hall;
10) Rotweil;
11) Ueberlingen;
12) Heilbronn;
13) Schwäbisch-Gemünd;
14) Memmingen;
15) Lindau;
16) Dünkelsbühl;
17) Biberach;
18) Ravenspurg;
19) Schweinfurt;
20) Kempten;
21) Windsheim;
22) Kaufbeuren;
23) Weil;
24) Wangen;
25) Ißni;
26) Pfullendorf;

27) Offen-

27) Offenburg;
28) Leutkirchen;
29) Wimphen;
30) Weissenburg im Nordgau;
31) Giengen;
32) Gengenbach;
33) Zell am Hammerspach;
34) Buchhorn;
35) Aalan;
36) Buchau und
37) Bopfingen.

6. Die von Chur-Bayern eingenommene Stadt Donauwörth wieder herbey zu bringen hat man sich vergeblich bemühet. (1)

7. Ueberhaupt hat das Reichsstädtische Collegium sehr viele Mitglieder verlohren, welche theils vom Reich an fremde Staaten abgetretten, oder nach ihrer Losreissung endlich für souverain erkannt hat, oder die auch von andern Reichsständen ausgezogen und zu Landsassen gemacht worden sind.

8. Im Aufruffen wird von der Rheinischen Bank angefangen, darauf aber mit der Schwäbischen abgewechselt.

9. Die Reichsstädte theilen sich auch in Frey- und Reichsstädte; Es wissen aber weder sie selbst noch Andere, gewiß, was dieser Unterschied bedeute.

10. Hingegen ist die Eintheilung in pure und gemischte in Absicht auf die Religion von Wichtigkeit.

11. Pure

(1) v. Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 12.

11. Pure sind, darinn von dem Magistrat und Burgerschaft nur einerley offentliche Religionsübung eingeführet oder angenommen ist, wann auch gleich darneben noch andere Religionsverwandte ihre (aber ihnen nicht von dem Magistrat und Burgerschaft erlaubte, sondern sonst hergebrachte,) Religionsübung in der Stadt haben, oder catholische Domkirchen, Clöster, u. d. allda, oder andere Religionsverwandte mit im Rath, oder unter der Burgerschaft sind:

12. Gemischte hingegen sind, wo nicht nur der Rath aus beyderley Religionsverwandten in gleicher Anzahl bestehet, sondern auch von dem Magistrat und Burgerschaft beyderley Religionsübung eingeführet ist.

13. Halbe Reichsstädte gibt es nicht: Wohl aber theils solche Reichsstädte, in welchen andere Reichsstände viele und ansehnliche, streitige oder unstreitige Gerechtsamen haben, theils solche Landstädte, welche viele und ansehnliche Gerechtsamen und Regalien ausüben, z. E. Eßen, Rostock ꝛc.

14. In manchen Reichsstädten gibt es Patricios, oder Geschlechtere, welche aber gar sehr verschieden sind, und paßiren einige als ganze, andere als halbe, und noch andere gar nicht, für Edelleute: Auch haben sie an einem Ort mehr, an anderen weniger, Antheil an dem Stadtregiment.

15. Die Regierungsform ist fast in einer jeden Reichsstadt anderst beschaffen, so wohl, was die Raths-fähige Personen, als den enge-

ren

ren und äussern Rath, die Anzahl der Raths-bänke und Rathsverwandten und Officianten, die Gerechtsamen des Magistrats und der Burgerschaft in Stadtregiments-Sachen, die Eintheil- und Verwaltung der Geschäften und Gefälle, u. s. w. betrift; auch seynd zu unsern Zeiten durch den Reichs-Hofrath an vielen Orten grosse Veränderungen hierinn vorgenommen worden.

16. Viele Reichsstädte haben gar kein Gebiet, ausser ihrer blossen Markung, oder doch nur gar was weniges; andere haben mehr; und noch andere haben ansehnliche Lande.

17. Verschiedene haben auch wegen der Landeshoheit darüber schwere Streitigkeiten.

18. Einige wollen ihnen zwar überhaupt die Landeshoheit streitig machen: Aber ohne gnugsamen Grund:

19. Wann man hingegen behaupten will, sie hätten geschlossene Lande, muß man sich forderist erklären, was man darunter verstehe? und alsdann wird ein grosser Unterschied statt finden.

20. Die vormals häuffig gehaltene Reichs-Städtetage sind schon lang ganz aus der Uebung gekommen.

21. Und die unter ihnen selbst gewisser massen errichtete Austräge haben bey der jetzigen Reichs-verfassung wenig Nutzen.

22. Der Kayser nennet die Reichsstädte: Seine und des Heil. Reichsstädte.

23. Ei-

23. Einige Magistrate bekommen von ihm das Ehrenwort: Edle.

24. Von denen Kayserlichen und Reichsvögten und Schultheissen in einigen Reichsstädten, auch vieler Reichsstädte jährlichen Steuren an den Kayser, ist schon oben geredet worden.

25. Auf Reichstägen haben die Reichsstädte noch von alten Zeiten her das ansehnliche Vorrecht, daß sie das dritte Reichscollegium ausmachen:

26. Doch werden die Chur- und Fürstliche Collegia, zum Unterschied von dem Reichsstädtischen höhere Collegia genannt.

27. Die Reichsstädte haben mit der Reichsritterschaft einen Rangstreit, der noch unerörtert ist.

28. Ob die Reichsstädte formliche Gesandte vom zweyten Rang schicken können, und ob besonders ihre Vertrettere auf dem Reichsconvent dergleichen seyen? darüber wird starck gestritten: Die Mächtigere wissen sich in und ausser Reichs meistens zu helfen; die übrige hingegen werden sich keines grossen Ceremoniels zu rühmen wissen.

29. Die so genannte Hanseestädte haben mit dem Reichsstädtischen Collegio gar nichts zu thun, sondern waren vormals eine mächtige Handlungsgesellschaft von Reichs- und Landstädten: Lübeck, Bremen und Hamburg erhalten noch einiges Angedenken dieses Bundes. (1)

Viertes

(1) v. Wahl-Cap. art. 7. §. 2.

Viertes Capitel.

Von denen Teutschen Reichs-Versammlungen und denen für dieselbige gehörige Angelegenheiten.

Siehe mein teutsches Staatsrecht *Tom. 43 seqq.*

§. 1.

Vom Reichsconvent überhaupt.

Ein Reichsconvent, Reichstag, oder Versammlung, in Teutschland ist eine Versamlung des Kaysers und aller bißhero beschriebener Reichsstände, oder (nunmehro) deren Abgesandten und Bevollmächtigten, um über die Staatsangelegenheiten des Reichs, und dessen Stände, zu berathschlagen, und Schlüsse zu fassen.

2. Das Recht, einen Reichstag auszuschreiben, stehet dem Kayser zu: Doch muß es mit Bewilligung des mehreren Theils der Churfürsten geschehen, mit denen sich auch der Kayser wegen der Zeit und des Orts zu vergleichen hat: Nicht weniger können ihn die Churfürsten wegen Ausschreibung eines Reichstages erinnern. (1)

3. Die Zeit, biß zur Eröfnung des Reichsconvents pfleget sechs Monathe nach dem Ausschreiben zu seyn.

4. Der erste Reichstag eines jeden Kaysers sollte

J zu

(1) Wahl-Cap. art. 13. §. 1.

zu Nürnberg gehalten werden (1): Es geschiehet aber schon lang nicht mehr.

5. Alle Reichsconvente werden in einer Reichsstadt gehalten, wo wenigstens die Catholisch- und Lutherische Religion ihre offentliche Ubung hat.

6. Der jezige Reichsconvent wird zu Regensburg gehalten: Nur ist er, wegen der Pest im Jahr 1713. auf kurze Zeit nach Augspurg, und von 1742. biß 1745. wegen des Kriegs in Bayern, nach Frankfurt am Mayn verlegt worden.

7. Der Reichs-Erb-Marschall macht, wann ein Reichstag ausgeschrieben ist, mit Zuziehung des Stadtmagistrats, die benöthigte Vorbereitungen wegen der Rathszimmer, Quartiere, und in Policey-Sachen.

8. Währenden Reichsconvents aber ist zu Besorgung einiger Policeyanstalten eine Deputation angeordnet, bey welcher der Kayser, das Reichs-Marschallamt und die Stadt, wo der Reichsconvent gehalten wird, Jemand haben; doch ist von ihren Verrichtungen, oder deren Würckungen selten was zu hören.

9. Auch hat der Reichsconvent mehrmahlen mit ein- oder anderer Herrschaft wegen Sperrung der Frucht, oder anderer Victualien, Legung neuer Imposten darauf, u. s. w. einiges zu thun.

§. 2.

(1) Aur. Bull. Tit. 28. §. 5.

§. 2.

Von dem Kayser und dessen Commissarien.

1. Nun kommt schon lang kein Kayser in Person auf den Reichstag, sondern er lässet seine Stelle durch einen Principal-Commissarium vertretten, der ein Fürst seyn muß, übrigens aber geist- oder weltlichen Standes, auch ein oder kein Reichsstand seyn kan.

2. Ihme wird ein Con-Commissarius nidrigen Standes, so in teutschen Staatssachen gute Wissenschaft oder Erfahrung hat, zugegeben.

3. Beyde haben in Ceremoniel-Sachen mit denen Chur- und Fürstlichen Gesandten fast beständig zu streiten gehabt, und ein Principal-Commissarius mag es machen, wie er will, so ist es entweder denen Churfürstlichen, welche besser gehalten seyn wollen, als die Fürstliche, oder denen Fürstlichen, welche denen Churfürstlichen gleich gehalten seyn wollen, nicht recht:

4. Mit dem Con-Commissario aber haben sich die Churfürstliche endlich verglichen, und tractiren sie einander gleich.

§. 3.

Von den R. Ständen und deren Gesandten.

1. Der Kayser beschreibet jeden Stand, auch die, so im Fürstenrath keine eigene Stimmen haben, ins besondere, und darf dabey niemand eiigenmächtig übergehen.

2. Die geistliche Stånde werden beschrieben, wann sie gleich noch nicht vom Pabst bestättiget, noch vom Kayser belehnet seynd; und die weltliche ebenfalls, wann sie gleich von dem Kayser die Lehen noch nicht empfangen haben: Statt der Minderjåhrigen wird ihre Vormundschaft beschrieben.

3. An die grössere Reichsstånde ergehen über die ordentliche Ausschreiben auch noch Kayserliche Handschreiben.

4. Wann nach Absterben eines Standes entweder über der Erbfolge in seine Lande, oder über der Vormundschaft seiner Kinder Streit entstanden ist, hat sich darüber zuweilen schon die Activitåt des ganzen Reichsconvents gesteckt.

5. Die unmittelbare Reichsritterschafft hat zwar auch schon getrachtet, bey Reichsconventen Siz und Stimme zu erhalten: Es hat aber nicht damit fortgewollt.

6. Wer beschrieben wird, solle erscheinen, und dem Reichstag biß zu Ende abwarten: Indessen lassen doch einige Stånde ihre Stimmen oft einige Zeit, ja zum Theil über Menschen Gedencken, ohnbesezt. v. g. viele Städte

observantia tamen contrarium induxit.

7. Heut zu Tag erscheinet kein Reichsstand mehr in Person, sondern er schickt einen Bevollmåchtigten; wann er will, auch mehrere.

8. Einige Churfürsten, viele Fürsten, Pråla- ten und Grafen, und die meiste Reichsstådte, thun auch dieses nicht einmal, sondern tragen

ihre

ihre Stimmen eines anderen Standes aus ihrem Collegio anwesenden Bevollmächtigten auf.

9. Einige Stände bevollmächtigen zuweilen auch jemand nur ad interim:

10. Und ihre Bevollmächtigte können, wann ihrem Gewalt eine Clausul deßwegen eingerückt ist, wann sie verreisen, &c. sich jemand substituiren.

11. Ein Bevollmächtigter eines Reichsstandes hat zwar kein Creditiv vonnöthen; doch pfleget ihme eines an den Kayserlichen Principal-Commissarium mitgegeben zu werden.

12. Wohl aber muß er mit einer Vollmacht versehen seyn.

13. Der Chur-Maynzische weiset seine Vollmacht dem Kayserlichen Principal-Commissario für, welcher sodann dem Reich Nachricht davon ertheilet:

14. Alle andere Gesandten aber müssen selbige dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio übergeben, theils durch ihre Legations-Secretarien, theils in Person; wobey es nicht ohne Ceremoniel-Streitigkeiten abgehet.

15. Neben deme bekommt jeder Bevollmächtigter eine general-Instruction, zu seinem blossen privat-Gebrauch, mit, und über die von Zeit zu Zeit vorfallende Angelegenheiten wird er jedesmahl durch besondere Rescripte instruirt, oder auch darauf gewiesen, sich nach anderen ihme benahmßten Höfen zu richten.

16. Daß heftig darüber gestritten werde: Ob alle Comitial-Bevollmächtigte derer Reichsstände auch formliche Gesandten seyen? und resp. von welchem Rang? haben wir schon oben vernommen.

17. Weil nun die Churfürstliche die Fürstliche nicht als Gesandte vom ersten Rang erkennen wollen, erkennen diese jene auch nicht dafür: Die Gräfliche wollen denen Fürstlichen gleich gehalten seyn; und die wenigste der lezteren wollen es ihnen eingestehen: Die Reichsstädtische wollen zwar nur Gesandte vom zweyten Rang seyn; haben aber auch darüber vielen Streit.

18. Alles dieses macht, daß alles voll von Ceremoniel-Dispüten ist, daß viel gutes, ja wohl gar alle Berathschlagungen, dadurch gehindert werden, oder daß man doch mehr davon, als von deme höret, was auf dem Reichsconvent sonst gethan oder beschlossen werde, ob es gleich manchmal auch nur die kleinste Kleinigkeiten betrift, über welche man sich hinweg setzen, oder bald vergleichen würde.

19. Die meiste Reichsstände, so eigene Bevollmächtigte schicken, geben ihnen auch einen Legations-Secretaire und einen Legations-Cancellisten zu.

20. Wegen Legitimirung solcher Legations-Secretarien bey dem Reichsmarschall-Amt ist der Hauptstreit noch nicht gehoben; wohl aber einiger massen beygelegt.

§. 4.

§. 4.

Von ihren Freyheiten.

1. Der Stände und deren Comitialbevollmächtigte, wie auch ihr Gefolg und Equipage, seynd bey ihrer Hin- und Zuruckreise, auch währenden Aufenthalts bey dem Reichsconvent, Zollfrey (1), und wann dißfalls ein Eingriff geschiehet, nimmt sich der ganze Reichsconvent der Sache an.

2. Die Gesandte und ihr Gefolg seynd auch des Accises, Umgeldes, und anderer dergleichen Auflagen befreyet; sie gerathen aber jezuweilen mit dem Stadt-Magistrat in Streitigkeiten: Wie weit sich solches erstrecke? und ob nicht auch Mißbräuche dabey mit unterlauffen?

3. Weiter seynd die Personen der Reichsstände, ihrer Gesandten, und deren Gefolgs, unverlezlich, und wann selbigen mit Worten oder Wercken ungebührlich begegnet wird, nehmen es sich die übrigen ebenfalls mit an, und es wird meistens scharf bestraft.

4. Der Reichsstände Gesandten, auch Legations-Secretarien und Cancellisten, wollen keine andere Gerichtbarkeit über sich erkennen, als ihren eigenen Herrn:

5. Hingegen möchte das Reichs-Erz- und Erbmarschall-Amt solche wenigstens über beyde leztere behaupten; und noch vielmehr über die geringere Bedienten und Hausgenossen derer Comitial-

(1) Wahl-Cap. art. 8. §. 31.

tial-Gesandten, wie auch derer Legations-Secretarien und Cancellisten, worüber es schon oft zu grossen Streitigkeiten gekommen ist: Indessen hat der, so dem andern zuvor kommen kan, das beste Spiel.

6. Hingegen darf der Stadt-Magistrat sich über solche Personen keiner Gerichtbarkeit anmassen.

7. Die zwischen dem Reichs-Erbmarschall-Amt und denen Magistraten der Reichsstädte, wo die Reichstäge gehalten werden, vormals obgeschwebte Streitigkeiten aber, wegen der Gerichtbarkeit über andere dem Reichsconvent folgende Personen, wie auch wegen gewisser Gefälle, seynd vorlängst gütlich verglichen; und ereignet sich selten etwas zwischen ihnen. de dato 25. Novembr 1614

8. Wohl aber hat sich der Magistrat zu Regensburg sehr beschwert, daß einige Gesandtschaften, zu größtem Nachtheil der Burgerschaft, Personen, so in der That nicht zu ihrem Gefolge gehören, Schuz ertheileten; wie dann auch der Kayser diesen Mißbrauch mißbilliget hat.

§. 5.

Von fremden Gesandten.

1. Einige Europäische Staaten pflegen ebenfalls den Reichsconvent, entweder beständig, oder doch zuweilen, durch Ministres vom zweyten Rang zu beschicken:

2. Es haben aber auch diese öfters, bald wegen

gen der Sprache, darinn ihre Creditive abgefasset seyn solle, bald wegen derer ihnen anfordernden Vollmachten, bald wegen des beyderseitigen Ceremoniels mit und gegen denen Chur- und Fürstlichen Gesandten, u. s. w. vielerley Streitigkeiten.

3. Jezuweilen hat der Kayser dergleichen fremde Gesandten vom Reichsconvent wieder weggehen und allenfalls fortschaffen heissen: Die Reichsstände wollen aber dergleichen je länger je weniger ohne ihre Miteinwilligung geschehen lassen.

§. 6.

Handels-Weise zwischen dem Kayser rc. und dem Reichs-Convent.

1. Zu Anfang eines Reichsconvents lässet der Kayser allen dreyen zu solchem Ende versammleten Reichscollegien einen Haupt-Vortrag thun, worüber auf solchem Reichstag berathschlaget werden solle.

2. Hat aber der Kayser nachhero etwas an das Reich zu bringen, geschiehet es, in seiner Gegenwart, wie auch bey Abwesenheit seines Principal-Commissarii, durch ein unter des Kaysers Namen in der Dritten Person, wie auch unter seinem Sigel, ergehendes Hofdecret:

3. Hingegen erlässet, bey Anwesenheit des Kayserlichen Principal-Commissarii, derselbige Commißions-Decrete, welche unter seinem Namen in der Dritten Person abgefasset werden.

4. Die mündliche Handlungen hingegen zwischen dem Kayser und denen Reichs-Ständen seynd ganz abgekommen; ausser, was sich in der Stille zwischen dem Kayserlichen Principal-Commissario und dem Reichs-Directorio, oder mit Deputirten des Evangelischen Corporis, oder einzelen Gesandten, zuträget.

5. Es stehet Jedermann frey, was er will, bey dem Reichsconvent anzubringen, nur muß es mit gehöriger Bescheidenheit geschehen:

6. Wann aber dagegen gehandelt wird, oder auch andere Bedenklichkeiten im Weg stehen, warum etwas nicht offentlich zu dictiren seye, solle zwar, nach der Kayserlichen Wahlcapitulation (1), das Churfürstliche Collegium darinn den Ausschlag geben: Hingegen wollen sich die Fürsten dißfalls von der Miterkänntniß nicht ausschliessen lassen.

8. Ubrigens wird nicht nur manches bey dem Reichsconvent bloß zur Nachricht übergeben; sondern es kommet auch gar viles von deme, was man allda anhängig zu machen sucht, auch wohl denen Ständen durch die Dictatur mitgetheilet wird, niemahlen, alles Betreibens ohnerachtet, in würkliche Uberlegung: Weil Chur-Maynz (meistens mit Einstimmung des Kayserlichen Hofes,) nicht dahin zu bringen ist, es in den Reichs-Raths-Ansag-Zettel, oder, wann es auch darinn stehet, in würcklichen Vortrag zu bringen.

§. 7.

(1) art. 13. §. 7.

§. 7.

Von der Art der Comitial-Berathschlagungen.

1. Es wird zwar wochentlich zweymahl Reichsrath gehalten: Doch macht man auch das Jahr hindurch gar oft Ferien, von einzelen Tagen, auch ganzen Wochen, Monathen, und etlichen Monathen:

2. Und wann man auch zu Rath kommt, wird doch oft in ganzen Monathen und Jahren nichts ernstliches angegriffen, noch beschlossen.

3. Der Reichsrath wird auf dem Rathhaus zu Regenspurg gehalten, woselbst jedes Collegium gewisse Zimmer hat; und über dieses ist der so genannte Re- und Correlations-Saal, woselbst sich die beyde höhere, oder alle drey Reichs-Collegia versammlen, wann sie mit einander zu sprechen haben.

4. Die drey Reichs-Collegia berathschlagen ordentlicher Weise forderist jedes in seinen Zimmern über die Materien, worüber ein Schluß gefasset werden solle.

5. Heut zu Tag wird in allen Reichs-Collegiis alles in pleno, oder in voller Versammlung aller Mitglieder des Collegii verhandelt;

6. Dahero von denen vormahls zu Beschleunigung derer Geschäften üblich geweßten Deputationen, darinn ein und anderes zur Hauptberathschlagung, durch Erstattung eines Gutachtens, zubereitet wurde, jezo nichts mehr zu hören ist.

7. Chur-

7. Chur-Maynz führet das Reichs-Directorium; lasset dahero alles, was der Kayser, die Stände selbst, oder andere, an das Reich zu bringen haben, derer übrigen Ständen Cancellisten dictiren, oder austheilen; es lässet durch das Reichs-Erb-Marschallamt zu Rath ansagen, gibt die Materien auf, davon berathschlaget werden solle, führet in der Versammlung aller Reichs-Stände Mund und Feder, und bringet die Reichs-Schlüsse zu Papier, u. s. w.

8. Wann der Chur-Maynzische Gesandte ausser Stand ist, das Reichs-Directorium zu versehen, streiten verschiedener anderer Churfürsten Gesandten darum, darüber wird so lang nichts gethan, biß der Chur-Maynzische wiederum das Directorium versehen kan.

9. In dem Reichs-Fürsten-Rath führen Oesterreich und Salzburg das Directorium und wechslen darinn nach denen Materien mit einander ab.

9. In dem Reichs-Städtischen Collegio aber stehet das Directorium der Stadt zu, allwo der Reichstag gehalten wird.

10. Die übrige Stände, besonders die Evangelische, führen gegen die Directoria viele und grosse Beschwerde; deren aber diese nicht geständig seyn wollen: Es sollte zwar schon lang ein Reichs-Schluß abgefasset worden seyn, wie weit sich der Directoriorum Gerechtsamen erstrecken sollen oder nicht? (1) Es ist aber noch nicht geschehen, und wird vielleicht niemahlen geschehen.

11. Die

(1) Instr. Pac. art. 8. §. 3.

11. Die Stånde seynd nicht gehalten, sich in ihren Berathschlagungen nach der Ordnung der Kayserlichen Proposition zu richten. (1)

12. Uberhaupt aber ziehen die Reichs-Stånde nicht nur das in Berathschlagung, was ihnen der Kayser zu solchem Ende vorlegt, sondern auch alles andere, was bey dem Reich von Inn- und Auslåndern angebracht, oder von denen Stånden selbst gut gefunden wird; wann es auch gleich gegen den Kayser selbst, oder dessen Haus, oder Råthe und Bediente, gienge, und darf der Kayser die Reichs-Stånde hierinn nicht hindern. (2)

13. Ordentlicher Weise sollte, nach beschehenem Directorial-Vortrag, eine Umfrag nach Anleitung des Aufruf-Zettels, gehalten werden: Vielfåltig aber wird auch nur in Circulo votirt; das ist, die Gesandte stehen um den Directorial-Tisch herum, und votiren ohnaufgeruffen und ohne Ordnung, wie sie wollen, oder darzu kommen können.

14. In denen beyden höheren Reichs-Collegiis haben die Catholische die mehrere Stimmen, in dem Reichs-Ståedtischen Collegio hingegen die Evangelische.

15. Zuweilen legen samtliche einer oder der andern Religion Zugethane durch den vorsizenden Stand ihrer Religion ein gemeinschaftliches Votum ab: Nun wollen zwar die Catholische nicht recht

(1) Wahl-Cap. art. 13. §.4.
(2) Wahl-Cap. art. 13. §.6.

recht eingestehen, daß solches erlaubt seye: Weil aber die Evangelische hierinn nicht nachgeben wollen; so machen es die Catholische öfters selbst eben so.

16. Ob, wann, und wie fern, ein Reichs-Stand in seiner eigenen, seines Hauses, oder seiner Anverwandten, oder anderer Mit-Interessenten, Angelegenheiten votiren dörffe, oder darinn abtreten müsse? Darüber streitet man, und es ist indessen bald so, bald anderst, gehalten worden; doch lassen sich die Mächtigere je länger je weniger hinausweisen: Indessen können sie doch nicht die mehrere Stimmen in dergleichen Fall machen.

17. In denen beyden höheren Collegiis darf jeder Stand durch seinen Legations-Secretarium ein gleiches Protocoll führen lassen; welche hernach gegen einander gehalten und einstimmig gemacht werden.

18. In jedem Collegio machet das Directorium zulezt den Schluß nach denen mehreren Stimmen; doch nicht allemal. (1)

19. Die Catholische und Evangelische streiten mit einander: Ob nur ein Fall, oder drey Fälle davon ausgenommen seyen; wiewohl die Evangelische den deutlichen Buchstaben des Westphälischen Fridens für sich haben, daß es drey seyen, nemlich:

1) In

(1) Instr. Pac. art. 5. §. 52.

1) In Religions-Sachen,

2) In Sachen, wo die Reichs-Stände nicht als ein Corpus betrachtet werden können, und

3) Wann beyderley Religions-Verwandte formliche Parthien gegen einander machen.

20. Es gibt aber auch ausser deme zwischen denen beyderley Religions-Verwandten über dem Sinn des zweyt- und dritten Haupt-Falles, über denen darunter begriffen- oder nicht begriffenen special-Fällen, und über der Weise, sich dieses Rechtes zu bedienen, viele und schwere Streitigkeiten, über denen sich schon der ganze Reichs-Convent gestecket hat.

21. Ob und wann endlich bey Verwilligung einiger Reichs-Steuren die mehrere Stimmen gelten sollen, oder nicht? muß erst noch ausgemacht werden (1); biß dahin die Wenigere sich durch die Mehrere nicht verbinden lassen wollen.

§. 8.

Von Abfassung eines Reichs-Gutachtens.

1. Wann die Chur- und Fürstliche Collegia mit ihren particular-Schlüssen gefasset seynd, kommen sie, oder auch, und zwar meistens, nur die Directoria, zusammen, und wechslen solche gegen einander aus.

2. Ist man in der Sache selbst einig, wird meistens der Chur-Fürstliche Schluß zum Grund gelegt, allenfalls einiges dabey erinnert, und also gemein-

(1) Instr. Pac. art 8. §. 3.

gemeinschaftlicher Schluß beyder höherer Reichs Collegien errichtet.

3. Seynd aber beyder Collegien Meinung, ganz, oder doch in einigem, getheilt, tractirt man so lang mit einander, biß man eins wird.

4. Kan man sich gar nicht vergleichen, lässet man entweder die Sache ligen, oder man träget, wie meistens geschiehet, denen Reichs-Städten die beyde verschiedene Meinungen für.

5. Es ist nunmehro ausser Streit, daß des Reichs-Städtischen Collegii Meinung nicht nur ein blosses Gutachten seye, an welches sich die höhere Collegia nicht zu binden hätten, sondern daß dessen Schlüsse so decisiv seyen, oder einer Sache mit den Ausschlag eben so geben helffen, als derer höheren Reichs-Collegien (1):

6. Indessen streitet man doch darüber: Was aus disem richtigen Saz für Folgen und Gerechtsamen fliessen, oder nicht? und da das Reichs-Städtische Collegium, Kraft ihres Voti decisivi auch gleich Anfangs zu allen Re- und Correlationen der Chur- und Fürstlichen Collegiorum hat mitgezogen werden wollen, haben diese es schlechterdings nicht zugegeben.

7. Seynd die beyde höhere Collegia einig, aber das Reichs-Städtische ist anderer Meinung, gehet es auf die vorbesagte Art.

8. Beharret es zulezt auf seinem Schluß, werden

(1) Instr. Pac. art. 8. §. 4.

den beyder Theile Meinungen in den Reichs-Schluß gebracht.

9. Und so geht es auch, wann die beyde höhere Collegia zweyerley Meinung seynd, und die Reichs-Städte einem oder anderem derselben beytretten.

10. Wann aber alle drey Reichs-Collegia jedes eine besondere Meynung hat, geschiehet es sehr selten, daß man sie alle drey in einen Aufsaz bringt.

11. Wann nun die drey Reichs-Collegia unter einander so weit fertig seynd, wird durch Chur-Maynz ein Conclusum trium Collegiorum S. R. I. abgefaßt.

12. Hiebey verbleibt es zuweilen, ohne die Sache an den Kayser gelangen zu lassen.

13. Ordentlicher Weise aber muß alles, was von denen drey Reichs-Collegien beschlossen wird, an den Kayser, oder dessen Principal-Commissarium, gebracht werden.

14. Ausserordentlicher Weise geschiehet es auch alsdann zuweilen, daß die Conclusa trium Collegiorum in dieser Form übergeben werden:

15. Ordentlicher Weise aber werden sie in die Gestalt eines Reichs-Gutachtens gebracht; Doch bestehet der ganze Unterschied nur in gewissen Formuln.

15. Dergleichen Reichs-Gutachten oder Conclusa nun sollten dem Kayser, oder in seiner Abwesenheit dessen Principal-Commissario, durch

eine Deputation aus allen drey Reichs-Collegien übergeben werden: Weil man aber im Fürstlichen Collegio sich wegen der Personen, so dergleichen Deputationen beywohnen sollen, nicht vergleichen kan, so werden die Reichs-Gutachten nun, mit Vorbehalt, daß es zu keiner Folge und Niemand zum Nachtheil gereichen solle, allein durch das Reichs-Directorium übergeben.

§. 9.

Von des Kaysers Resolution darauf.

1. Der Kayser solle sich auf die Reichs-Gutachten schleunig erklären; (1) auch auf die, so an seine Regierungs-Vorfahrere erstattet worden, aber ohnresolvirt verblieben seyn, eine Entschliessung abfassen.

2. Der Kayser kan, wenn er will, eine abschlägliche Resolution ertheilen.

3. Gemeiniglich bleibet sodann die Sache auf sich ersizen; doch stehet es denen Reichs-Ständen frey, zu versuchen, ob durch neue und weitere Vorstellungen etwas mehreres zu erhalten seye?

4. Der Kayser kan ferner ein Reichs-Gutachten ganz, oder nur zum Theil, ratificiren, und genehm halten.

5. So weit es nun nicht genehm gehalten wird, gehet es, wie vorhin gesagt worden.

6. Kan der Kayser denen Reichs-Ständen statt einer Final-Entschliessung einige Vorschläge thun,

(1) Wahl-Cap. art. 13. §. 5.

thun, welche alsdann in weitere Uberlegung gezogen werden.

7. Wann discrepante Reichs-Gutachten erstattet worden, und der Kayser tritt der Meinung zweyer zusammen haltender Reichs-Collegiorum bey, wird es nunmehro dabey gelassen:

8. Wann die Reichs-Collegia sich nicht haben vereinigen können, aber dem Kayser den Ausschlag überlassen haben, kan er zwar einer oder der anderen Meinung beytretten, und dadurch die Sache zu Ende bringen:

9. Wann er aber es weder mit der einen noch andern Parthie halten, sondern eine dritte Meinung erwählen will, entscheidet solches die Sache nicht, sondern gibt nur eine Materie zu einer weitern Berathschlagung ab.

§. 10.

Von Reichs-Schlüssen.

1. Was der Kayser genehm hält, erhält damit die Krafft eines Reichs-Gesetzes, und gar oft hat die ganze Sache damit ein Ende.

2. Oefters ertheilet der Kayser denen Crays-ausschreibenden Fürsten zu ihrer und ihrer Crays-Mitstände Nachachtung oder auch denen höchsten Reichs-Gerichten Nachricht von solchem zu seiner Vollständigkeit gediehenen Reichs-Schluß.

3. Und wann auch derer Reichs-Stände Unterthanen einem solchen Reichs-Schluß Folge

leisten sollen, wird er von jedem Landes-Herrn in seinem Land bekannt gemacht, und von ihme befohlen, darüber zu halten.

4. Die, so bey Abfassung eines Reichs-Schlusses abwesend gewesen, seynd dennoch eben sowohl zu dessen Festhaltung verbunden, als wann sie gegenwärtig gewesen wären.

5. Ob ein einzelner Reichs-Stand von einem Reichs-Schluß der lezteren Art abgehen, und es in seinen Landen anderst halten könne? darüber streiten die Rechts-Gelehrte: Ich halte es nicht für erlaubt, es seye dann, daß jedem Reichs-Stand hierinn freye Hände gelassen worden seyen.

6. So seynd auch alle Protestationen gegen die Schlüsse derer einzelen Reichs-Collegiorum und des ganzen Reichs ordentlicher Weise von keiner rechtlichen Würckung.

§. 11.

Von noch andern R. Tags-Sachen.

1. Wann der Kayser stirbt, sollen zwar, nach der Wahl-Capitulation (1), die Reichs-Vicarien den Reichsconvent unter ihrem Namen und Autorität fortsezen können: Die Reichs-Fürsten aber protestiren dagegen; und es wird würcklich biß nach wieder erseztem Kayserlichen Thron niemalen nichts in gewöhnlicher Form berathschlaget, noch beschlossen.

2. Wann

(1) art. 13. §. 9.

2. Wann währenden Reichs-Tags ein neuer Kayser erwählet wird, pflegt er des Churfürstlichen Collegii Einwilligung zu Fortsezung desselbigen zu verlangen und zu erhalten: Wann er nun darauf nur wieder einen neuen Principal-Commissarium legitimirt, gehet sodann alles gleich wieder seinen vorigen Gang.

3. Wann aber der in würcklicher Activität stehende Reichsconvent an ein anderes Ort verleget werden solle, muß es mit Bewilligung aller dreyen Reichs-Collegien geschehen.

4. Zu Ende eines Reichsconvents werden die wichtigste zwischen dem Kayser und denen Reichs-Ständen verglichene Schlüsse unter des Kaysers Nahmen von Chur-Mayntz in einen Reichs-Abschied zusammen verfaßt, demselben wird eine Liste aller anwesend geweßten Stände, oder deren Gesandten und Vertrettere, angehänget, alsdann wird er offentlich abgelesen, und endlich von dem Kayser' und Reichs-Ertz-oder Vice-Canzlar unterschrieben, auch von dem Kayser und einigen darzu ernannten Reichs-Ständen aus allen drey Reichs-Collegien besigelt.

5. Es beklagen sich aber insbesondere die Evangelische, daß es bey solcher Gelegenheit nicht allemal zugehe, wie es seyn sollte.

6. Der im Jahr 1663. angefangene Reichsconvent ist, ohne daß jemand Anfangs daran gedacht, oder es vermuthet hat, bißanhero

fortgesezet worden, wird auch, allem Ansehen nach, ein beständiger Reichs-Tag werden und bleiben:

7. Das Churfürstliche Collegium hat daher auf einen Interims-Reichs-Abschied angetragen; der aber noch zu erwarten ist.

8. Im Fall jedoch der Reichsconvent aufhören würde, soll wenigstens alle Zehen Jahre, und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Crayse Nothdurft, erfordert, ein neuer Reichs-Tag gehalten werden. (1)

9. Daß die Teutsche Reichs-Versammlungen vielen Gebrechen unterworffen seynd, welche theils von der Staats-Verfassung dieses Reichs selbsten herrühren, und also nicht zu ändern seynd, theils aber wohl verbessert werden könnten, ist richtig; es hat auch an Abstellung der lezteren vorlängst gearbeitet werden sollen (2): So wenig es aber bißhero geschehen ist; so wenig wird für das künftige daran zu dencken seyn.

§. 12.

Von Reichs-Deputationen.

1. Vormahls ware eine Ordinari-Reichs-Deputation, so aus einer Kayserlichen Commißion und gewissen Ständen aus allen drey Reichs-Collegien bestunde, angeordnet, welche zwischen denen

(1) Wahl-Cap. art. 13. §. 1.
(2) Instr. Pac. art. 8. §. 3.

denen Reichs-Conventen zusammen kame, und allerley derselben überlassene, oder insbesondere für sie verwiesene Sachen entweder völlig entschiede, oder nur auf den Reichsconvent vorbereitete: Sie ist aber schon lang ins Stecken gerathen. Nun wird zwar der Kayser zu deren Wieder-Herstellung verbunden (1); es ist aber keine wahrscheinliche Hofnung darzu vorhanden.

2. Wohl aber träget es sich zu, daß ausserordentliche Reichs-Deputationen ernannt werden, einem Friedens-Congreß beyzuwohnen, oder die Visitation des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, oder die Revision eines dessen Urtheile, zu unternehmen; Doch ist auch dieses ein seltener Fall, und es gibt auch bey solcher Gelegenheit wegen Ernennung derer Deputirten, (welche von beyden Religions-Verwandten in gleicher Anzahl seyn müssen (2), und deren Instruction mehrmalen solche Streitigkeiten, daß sich das ganze Werck darüber zerschläget.

§. 13.

Von den Comitial-Angelegenheiten überhaupt.

1. Nun ist aber auch von denen Sachen selbst, davon auf denen Teutschen Reichs-Versammlungen gehandelt zu werden pfleget, ein mehreres zu melden.

(1) Wahl-Cap. art. 12. §. 6.
(2) Instr. Pac. art. 5. §. 51.

2. Vor den Reichs-Convent gehöret, nach der Verordnung des Westphälischen Friedens-Schlusses (1) ins besondere, wann allgemeine neue Reichs-Gesetze gemacht, oder die schon vorhandene erläutert, ein Krieg erkläret, Steuren angelegt, Werbungen oder Quartiere vorgenommen, neue Reichs-Vestungen in der Reichs-Stände Landen an- oder die schon vorhandene mit Garnisonen belegt, Frieden oder Bündnisse geschlossen, oder etwas anders dergleichen fürgenommen werden solle.

3. Uberhaupt aber gehöret, nach dem ganzen Zusammenhang der Teutschen Staats-Verfassung und dem Reichs-Herkommen, vor den Reichsconvent alles, was das ganze Teutsche Reich unmittelbar, oder auch nur in der Folge, betrift, und von Wichtigkeit ist.

4. Doch kommen manche Materien viel häufiger für, als die übrige; auch wird von vielen zu gewissen Zeiten viel mehr, oder viel weniger, als zu anderen Zeiten gehandelt.

5. Die so überhaupt am öftesten fürkommen, seynd dermalen die Recurse von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichsconvent, ferner die Religions-Beschwerden, Reichs-Generalitäts- und Vestungs-Sachen, die gemeine Sicherheit, das Münz-Wesen, die Regierung derer Reichs-Matricular-Anschläge, die Sachen, so das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht be-

(1) art. 8 §. 2.

betreffen, Türcken-Steuren, Reichs-Kriegs-Sachen, u. s. w.

6. Fast die meiste Reichs-Schlüsse in denen neuesten Friedens-Zeiten betreffen nur zufällige Materien, welche sich ohngefehr ereignet haben, an den Reichs-Convent gebracht worden seynd, und vielleicht niemahlen wieder fürkommen, z. E. Streitigkeiten zwischen einigen einzelen Reichs-Ständen wegen des Reichs-Vicariats, der Standes- oder Unstandesmäßigkeit der Kinder eines Reichs-Standes, der Familien-Austräge eines Hauses, der Erb-Folge in ein Land, ꝛc. Desgleichen der Garantirung einer Erb-Folge-Ordnung, oder eines Friedens-Schlusses, der Errichtung einer neuen oder Readmission einer alten Chur, der Ausfindigmachung eines neuen Erz-Amtes, u. s. w.

7. Uber manchen Sachen ist oft auch schon starck gestritten worden: Ob und wann sie vor den Reichsconvent gehören oder nicht? z. E. die Recurs-Sachen, welche die Streitigkeiten mit der Reichs-Ritterschaft berühren, u. s. w.

§. 14.

Von denen die innerliche Verfassung des Reichs betreffenden Sachen.

1. Ubrigens betreffen die Comitial-Angelegenheiten forderist und I. verschiedene die innerliche Verfassung des Teutschen Reichs betreffende Sachen. Dahin gehöret

2. 1) Die Erwählung eines Röm. Königs bey Lebzeiten eines regierenden Röm. Kaysers.

3. Vermöge Westphälischen Friedens (1) hätte auf dem nächsten Reichsconvent hernach beschlossen werden sollen: Ob die Chur-Fürsten allein berechtiget seyen, zu entscheiden: Ob und wenn eine solche Wahl fürgenommen werden solle? oder ob das ganze Reich darüber befragt werden müsse?

4. Nun geschahe solches wohl nicht damahls, vielmehr wähleten die Churfürsten währenden solchen Reichs-Tages allein einen Röm. König, und im Jahr 1690. geschahe ein gleiches, wogegen aber die Fürsten protestirten: Doch verglichen sich bey Gelegenheit der beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation die beyden höhere Collegia endlich deßwegen gewisser massen.

5. Allein im Jahr 1751. und 52. wurde scharf darüber gestritten, so wohl, was der eigentliche Sinn dieses Vergleichs, als auch ob und wie ferne er verbindlich seye, oder nicht: daß also diese Sache noch jezo fast eben so streitig ist, als sie Anfangs ware.

6. 2) Die beständige Kayserliche Wahl-Capitulation.

7. Als die Chur-Fürsten von Kayser Carls V. Zeiten an denen neuerwählten Römischen Kaysern und Königen eine Wahl-Capitulation zu beschwören vorlegten, liessen es die übrige Stände so geschehen:

Nach-

(1) art. 8. §. 3.

Nachdeme sie aber je länger je mehr glaubten, daß die Churfürsten sich dieser Gelegenheit bedieneten, ihre Gerechtsamen mit dem Nachtheil anderer Reichs-Stände zu erhöhen, fiengen sie an, dagegen zu sprechen, und begehrten endlich, daß eine beständige Kayserliche Wahl-Capitulation errichtet, und in derselben ohne der gesammten Reichs-Stände Consens nichts geändert werden sollte.

8. In dem Westphälischen Frieden (1) wurde auch diese Sache auf den nächsten, von diesem aber wieder auf den nächsten Reichsconvent verschoben.

9. Zu Anfang des jezigen erzwungen es die Fürsten, daß man Hand an das Werck legen mußte, und nach einer Handlung von acht Jahren schiene man zwischen beyden höheren Collegiis am Ende zu seyn: Es zerschlug sich aber alles wieder, sonderlich darüber, daß die Chur-Fürsten verlangten, das Recht zu haben, nach Gutfinden bey jedem Fall noch ein mehreres hinzuzuthun; die Fürsten hingegen solches durchaus nicht gestatten wollten.

10. Nachdeme hierauf die Sache über 30 Jahre geruhet, wurde sie von Kayser Joseph wieder in Bewegung gebracht, und nach seinem Tode schienen die beyde höhere Collegia einem Schluß näher zu kommen, die Reichs-Städte übergaben ebenfalls ihre Erinnerungen, die Chur-Fürsten legten bey der Wahl-Capitulation Kayser

(1) l. c.

ser Carls VI. das Project der beständigen zu Grund, und verpflichteten ihn, dieses Werck vollends auszumachen.

11. Es wurde auch wiederum etwas darinnen gethan: Doch steckte sich über einer particular-Streitigkeit zwischen Preussen und dem Teutschen Orden alles von neuem; dahero endlich die Fürsten ihre Beschwerden gegen die Wahl-Capitulation Kayser Carls VI. übergaben: Aber nichts dadurch erhielten.

12. Sie wiederhohlten und vermehrten solche nach der Wahl und nach dem Tode Kayser Carls VII. aber ohne Frucht.

13. Unter dem jezigen Kayser Franz gibt sich zwar das Fürstliche Collegium Mühe, die Sache wieder rege zu machen: Hat aber, ausser einer gemachten guten Hofnung darzu, noch nichts weiters erhalten können:

14. Hingegen wollen auch die Fürsten die Wahl-Capitulation in denen Stellen, darüber sie sich beschweren, nicht erkennen.

15. 3) Sollte nach dem Westphälischen Frieden (1), schon oben berührter massen, auf dem Reichsconvent von Verbesserung der bißherigen Gebrechen derer Teutschen Reichsconvente und denen Gerechtsamen derer Directoriorum in denen Reichs-Collegiis gehandelt werden:

16. Es ist aber, so lang die jezige Teutsche Staats-

(1) l. c.

Staats-Verfassung dauert, sich schwerlich Hofnung darzu zu machen:

17. 4) Sollte von Wiederherbeybringung derer eximirten, oder dem Teutschen Reich von Inn- und Ausländern entzogenen Reichs-Stände gehandelt werden, und zwar, wo möglich, inner zwey Jahren nach Antritt der Kayserlichen Regierung (1):

18. Es ist aber noch nichts davon in die Reichs-Raths-Ansage gekommen.

19. 5) Kein Stand des Reichs solle, ohne vorgängige Bewilligung derer übrigen Reichs-Stände, auch nicht einmahl provisorie, noch sonst, von Siz und Stimm auf Reichs-Tägen ausgeschlossen, oder suspendirt, oder seiner Landes-Regierung entsetzet werden. (2)

20. 6) Wie ferne die Einführung einer neuen Chur, die Ausfindigmachung eines neuen Erzamtes, die Annahm eines neuen Reichs-Standes, und die Ansetzung eines Matricular-Anschlages für denselbigen Comitial-Geschäfte seyen? haben wir schon oben vernommen. tam immediatus als mediatus

21. Kein Reichs-Stand, oder Anderer, solle in die Reichs-Acht erklärt werden, es haben dann die Reichs-Stände darein bewilliget. (3)

22. In der Wahl-Capitulation ist weitläuftig versehen, was vorhergehen und wie weit sich die Folgen

(1) Instr. Pac. l. c. Wahl-Cap. art. 5. §. 10.

(2) Wahl-Cap. art. 1. §. ~~10.~~ 4.

(3) Wahl-Cap. art. 20. §. 2.

Folgen der Acht erstrecken sollen: Weil aber dieser Fall schon lang nicht mehr fürgekommen ist, und je länger je weniger fürkommen wird; so will ich nur so viel davon melden.

23. Geistliche werden nicht in die Acht erklärt, sondern nur ihrer Regalien privirt, oder der weltlichen Regierung entsetzet: Wann dahero der Pabst ihnen nicht auch ihr geistliches Amt abnimmt, bleibet ihnen solches.

24. Weltliche hingegen werden aller Ehren, Würden, Güter und Gerechtsamen verlustigt erkläret:

25. Doch geschiehet solches ohne Nachtheil derer Agnaten, und aller Anderer, so Anwartung und Recht daran haben.

26. Wann auch der Aechter, oder in die Acht Erklärte, die verlangte Genugthuung leistet, und die ihme auferlegte Straf erleget, wird er ordentlicher Weise wieder in seinen vorigen Stand hergestellet.

27. Wann alle, oder mehrere, oder auch einzele, Reichs-Stände in Staats-Sachen Beschwerden gegen den Kayser, oder dessen Ministerium haben, dörffen sie bey dem Reichsconvent angebracht, müssen auch allda angenommen werden. (1)

qua talem in causis publicis Imperii.

28. Von denen Beschwerden in Religions- und Justiz-Sachen kommt hernach ein mehreres für.

29. 9)

(1) Wahl-Cap. art. 13. §. 6.

29. 9) Von Wiederherstellung der ordinari-Reichs-Deputation habe ich ebenfalls schon oben geredet; so auch

30. 10) Von der Wieder-Ergänzung derer Reichs-Crayse.

31. 11) Die bereits verpfändete Reichs-Güter sollen nicht wieder eingelöset werden, als mit Einwilligung derer Reichs-Stände (1); welche aber niemahlen erfolgen wird:

32. Fürs künftige aber solle ohne gleichmäßige Einwilligung nichts weiter vom Reich veräussert werden. (2)

33. 12) Wann allgemeine Reichs-Gesetze gemachet werden sollen, muß solches auf Reichs-Tägen geschehen (3);

34. Nur seynd vormals zuweilen einige das Proceß-Wesen am Cammer-Gericht betreffende Sachen, u. d. der ordinari-Reichs-Deputation überlassen worden.

35. Auf gleiche Weise müssen auch die bereits vorhandene Reichs-Gesetze verbessert, erläutert, oder abgeändert werden. (4)

§. 15.

Von Religions-Sachen.

1. Ins besondere können in Religions-Sachen keine neue Verordnungen im Reich gemacht werden, als mit Beystimmung dessen Stände.

2. Da-

(1) Instr. Pac. art. 5. §.26. Wahl-Cap. art. 10. §.4.
(2) Wahl-Cap. l. c. §. 1.
(3) Instr. Pac. art. 8. §. 2. Wahl-Cap. art. 2. §. 5.
(4) ll. cc.

2. Dabey ist noch dieses sonderbare, daß, da in andern Sachen bey dem Reichs-Convent nach der Mehrheit der Stimmen verfahren wird, in Religions-Sachen nichts anderst, als durch freywilligen Vergleich beyderseitigen Religions-Verwandten, zu Stand gebracht werden kan.

3. Auf eben diese Weise muß ferner alles verhandelt werden, was die Bestättigung, Handhabung und Erläuterung derer Reichs-Gesetze in Religions-Sachen betrift.

art. II. P. Ryswic. 4. Ferner solle man sich auf solche Weise noch über der Gültigkeit und dem Sinn der in dem Ryßwickischen Frieden enthaltenen, das Religions-Wesen betreffenden Clausul vergleichen.

5. Endlich so hat man zwar in Ansehung deren einzelen Religions-Beschwerden verschiedene Wege, und kan sich entweder an den Kayser, als obristen Vollstrecker und Handhaber derer Reichs-Gesetze in Friedens-Sachen, oder an das Corpus seiner Religions-Verwandten, oder auch an ein höchstes Reichs-Gericht, wenden:

vi articuli XVI. I. P.

6. Wann aber von denen Religions-Beschwerden überhaupt, oder von streitigen Grund-Sätzen, auf welche es bey denen Religions-Beschwerden ankommt, gehandelt werden solle, ist es eine Sache, welche eigentlich für den Reichs-Convent gehöret.

§. 16.

Von Justiz-Sachen.

1. Was die Justiz-Sachen betrift; so ist richtig, daß für den Reichsconvent gehöret (1) allwo quod pertinet ad constitut. Imperii publicam.

1) Wann ein neues Reichs-Gericht angeordnet, oder
2) Bey einem bereits vorhandenen eine Aenderung, ja
3) auch nur eine Visitation fürgenommen werden solle.
4. Gehöret dahin alles, was des Cammer-Gerichts Unterhalt,
5) Seine Sicherheit, Freyheiten und Ansehen,
6) Seine Beschwerden,
7) Derer Reichs-Gerichte Zweifel über den Sinn derer Reichs-Gesetze,
8) Die Verlegung des Cammer-Gerichts an ein anderes Ort,
9) Die Abschaffung derer niederen Reichs-Gerichte betrift. allg.ª Rothweil, fürst.

2. Weiter werden auf Reichs-Tägen des Cammer-Gerichts Ordnungen abgefasset, erläutert und verbessert:

3. Und der von dem Kayser allein abgefaßten Reichs-Hof-Raths-Ordnung Verbesserung solle nicht weniger allda fürgenommen werden. (2)

L 4. End-

(1) v. Instr. Pac. art. [illegible]. §. 50. 56. Wahl-Cap. art. 16. §. 3. art. 18. §. 8. art. 24. §. 6.
(2) Wahl-Cap. art. 24. §. 5.

4. Endlich ist auch überhaupt so viel richtig, daß, wann die höchste Reichs-Gerichte ihre Schrancken dergestalten überschreiten, daß nicht nur einzele Reichs-Stände, sondern alle, oder doch gantze Corpora, Collegia oder Classen derselben, sich dadurch beschweret erachten, der Recurs an den Reichs-Convent genommen werden könne.

5. Es wird aber noch gar sehr darüber gestritten, und solle erst ein Schluß darüber abgefasset werden:

1) Welcherley Arten von Beschwerden als gemeinsame Beschwerden angesehen werden können, oder nicht?

2) Ob, wann und wie von demjenigen Reichs-Gericht, über welches Beschwerden ein Bericht erfordert werden solle, oder nicht?

3) Ob, wann und wie fern ein solcher Recurs einen effectum suspensivum nach sich ziehe, oder nicht? Das ist: Ob, wann und wie fern dem Reichs-Gericht, über welches man sich beschweret, die Hände durch einen solchen Recurs gebunden werden, daß es in der Sache nicht weiter fortfahren könne, biß bey dem Reichs-Convent etwas in der Sache beschlossen worden seye?

§. 17.

§. 17.

Von Policey-Sachen.

1. Weiter gehören für den Reichs-Convent die Reichs-Policey-Sachen; welches Wort zwar weder überhaupt, noch bey dem Reichsconvent ins besondere, seinen gewissen und bestimmten Begrif hat: Doch pflegt man dahin folgendes zu rechnen.

2. 1) Reichs-Policey-Ordnungen von allerley Handel und Wandel, auch gute Zucht und Ordnung im gemeinen Wesen, betreffenden Sachen.

3. Die neueste ist vom Jahr 1577. Und ob man sich zwar im vorigen Jahrhundert mit deren Verbesserung zu thun gemacht hat; so haben sich doch auch seithero die Zeiten und Umstände so geändert, daß diese Materie nicht so leicht wieder für die Hand genommen werden wird.

4. 2) Das Handlungs-Wesen hat vormahls auch eine Materie zu Reichs-Tags-Berathschlagungen abgegeben: Nun aber lauffen die Absichten derer Reichs-Stände in dieser Sache so gegen einander, daß nicht möglich ist, dißfalls zu einem allgemeinen Schluß zu gelangen, geschweige, daß es etwas fruchten sollte.

5. Der Kayser solle übrigens die Commercia des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit befördern, und die See-Handels-Städte kräftigst schützen, u. s. w. (1)

(1) Wahl-Cap. art. 7. §. 1. 2.

6. 3) Das Zoll-Wesen gehöret auch in so fern für den Reichs-Convent, als es nicht um Ertheilung der Zölle, sondern um nüzliche Einrichtung des Zoll-Wesens im ganzen Reich und Abstellung der dißfalls vorgehenden Mißbräuche zu thun ist: (1)

7. Es ist aber damit alles in der grösten Zerrüttung; die Grosse thun, was sie wollen, und auf dem Reichs-Convent wird schon lang nicht mehr an diese Sache gedacht.

8. 4) Mit dem Stappel-Wesen hat es fast eben diese Beschaffenheit; nur daß selbiges weniger fürkommt, und also auch nicht so viel auf sich hat, als das Zoll-Wesen. (2)

9. Ubrigens heisset das Stappel-Recht, wann an dem damit befreyten Ort gewisse Waaren eine bestimmte Zeit lang feil gethan werden müssen, ehe man sie weiter führen darf.

10. 5) Gegen die Handwercks-Mißbräuche ist zu unserer Zeit ein Reichs-Schluß abgefaßt und mit vieler Mühe noch so ziemlich zu Stande gebracht worden:

11. Künftig aber wird nicht so leicht wieder etwas davon zu hören seyn.

12. 6) In Ansehung des Postwesens haben der Kayser und viele Reichs-Stände, so dann die in denen beyden höheren Reichs-Collegien unter sich gar verschiedene Grund-Sätze.

13. Der

(1) v. Wahl-Cap. art. 8.

(2) Wahl-Cap. l. c. §. 17. seqq.

13. Der Kayser glaubt, darzu im ganzen Reich berechtiget zu seyn.

14. Andere gestehen zwar dem Kayser dieses Recht zu, wollen aber berechtiget seyn, ihre Land-Posten darneben zu halten.

15. Noch andere wollen dem Kayser gar nichts einraumen, sondern allein ihre Land-Posten paßiren lassen.

16. Darüber seynd die Meinungen so getheilt, daß dieser Articul bey Abhandlung der beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation hat ausgesezet werden müssen:

17. Wo nun der Kayser die Ober-Hand hat, da seynd dessen Posten im Schwang; wo die Landes-Herren, da findet man nur ihre Posten: Und wo man beyderseits einander nicht entbehren kan, oder andere Umstände obwalten, da seynd nicht nur zwey- sondern auch vielerley Posten.

18. Wo auch die Kayserliche Posten im Gang seynd, da gibt es doch wegen Anlegung neuer Post-Routen und Stationen, der Gerichtbarkeit über die Post-Officianten und Bediente, der Brief-Porto-Freyheit der Reichs-Stände, der Excesse der Post-Aemter und Bedienten, u. s. w. vielerley unausgemachte Streitigkeiten. (1)

19. Endlich so haben einige Reichs-Städte reutend- und fahrende Botten auf vielerley

(1) Wahl-Cap. art. 29.

Strassen und entfernte Orte, über welchen lange Streitigkeiten zwischen besagten Reichs-Städten und dem Reichs-Postamt obgewaltet haben: Biß endlich durch die neueste Kayserliche Wahl-Capitulationen sothanem Städte-Bottenwesen engere Schrancken gesezet worden seynd; darüber sich aber die Städte sehr beschweren.

20. 7) Von Erhaltung der Strassen in gutem Stand und Sicherheit, wie auch von Anlegung benöthigter Wirthshäuser, oder Gasthöfe, und billiger Zehrung darinn, ist ebenfalls schon auf Reichs-Tägen gehandelt worden.

21. Fürs künftige aber dörfte es schwerlich mehr eine Materie zu Berathschlagungen abgeben, geschweige etwas fruchten.

22. 8) Dem unvernünftigen Duelliren hat man zwar einen Reichs-Schluß entgegen gesezt; worüber aber jeder Reichs-Stand nicht weiter hält, als er gerne will.

23. 9) Endlich seynd auch von allerley andern Sachen, z. Ex. von Kleidung, Volltrincken, Wein-Verfälschung, Tücher-Farbe-Buchdruckerey-Kupfer- und Gemählde-Sachen, von verdorbenen Kaufleuten, u. s. w. ehemahlige Reichs-Schlüsse vorhanden; die auch zum Theil noch ganz kürzlich vom Kayser erneuert worden seynd; Es hält es aber in allen dergleichen Sachen jeder Reichs-Stand, wie er selber will.

§. 18.

Besonders von Münz-sachen.

1. Das Münz-Wesen, so sonst auch mit unter das Policey-Wesen gehöret, ist zu allen Zeiten, und zwar billig, als ein in das Wohl und Wehe des Teutschen Reichs sehr starck einschlagender Umstand angesehen, und dahero vieles darüber auf Reichs-Conventen gehandelt worden.

2. In Teutschland haben nicht nur der Kayser und alle Churfürsten, sondern auch, vermöge vom Kayser erhaltener Freyheiten, die meiste geist- und weltliche Fürsten, viele Prälaten, Grafen und Reichs-Städte, ja auch viele Landsäßige Standes-Personen und Städte das Recht zu münzen, und zwar meistens in vollem Grad, nemlich in Gold und Silber, harte Sorten und Scheide-Münz.

3. So darf auch ein jeder Reichs-Stand, so Bergwercke von reichen Metallen hat, aus deren Ausbeute Münzen schlagen lassen.

4. Es sollten zwar nunmehro in jedem Crays nur einige gewisse Münz-Stätte seyn, (ausser, wer eigene Bergwercke hat,) und alle Hecken-Münzen durch die Crays-Ausschreib-Aemter zerstöret werden: Man hält aber nicht darüber.

5. Ferner ist in den Reichs-Münz-Ordnungen denen Münz-Ständen ein gewisser Fuß vorgeschrieben, und noch lezthin unter Kayser Carl VI. der sogenannte Leipziger Fuß darzu angenommen worden.

6. Gleich-

6. Gleichwie aber vorhin darüber geklagt worden ist, es seye je länger je weniger möglich, nach dem Reichs-Fuß auszumünzen; so führen nun manche auch über den neuen Fuß eben dergleichen Klagen.

5. So hält man auch nun insgemein dafür, daß die bey denen Nationen, mit welchen Teutschland zu thun hat, übliche Proportion zwischen Gold und Silber bißher im Reich nicht beobachtet worden seye, und darüber Teutschland, statt seines Silbers, mit grossem Schaden lauter Gold bekommen habe. Indessen ist doch noch kein Reichs-Schluß darüber abgefasset worden.

8. Uber dieses behaupten viele Stände, daß sie befugt seyen, zum Gebrauch ihrer eigenen Lande auch schlechtere Land-Münzen zu prägen: Worüber es dahin gediehen ist, daß immer einer schlechteres Geld als der andere in denen grössesten Summen ausgepräget hat.

9. Man hat zwar noch im Jahr 1751. der allzuvielen Ausprägung derer Schied-Münzen Einhalt zu thun gesucht:

10. Nicht weniger ist wegen Probierung derer neuen Münzen, Verruffung derer geringhaltigen, Bestraffung derer, so sich des Münz-Rechts mißbrauchen, wie auch derer betrüglichen Münz-Officianten, ferner derer, welche gute Münzen einschmelzen, oder aus- und schlechte dagegen einführen, viel heilsames in denen Reichs-

Gesezen

Gesezen verordnet: Es fehlet aber nach der jezigen Beschaffenheit des Teutschen Reichs überall an der nöthigen Vollstreckung.

11. Und ob gleich vormahls einige Crayse oder Stände im Münzwesen zusammen gehalten, und dadurch dasselbige noch so einiger massen in Ordnung erhalten haben; so ist doch auch diese Anstalt schon lang in gänzliches Stecken gerathen.

§. 19.

Von Reichs-Matricular-Sachen.

1. Was im Reich bewilliget wird, es geschehe an Volck oder Geld, geschiehet in einer gewissen Anzahl Römer-Monathe, nach der Reichs-Matricul.

2. Der Nahme: Römer-Monath rühret daher, weil vormahls, wann die Kaysere nach Rom giengen, sich allda krönen zu lassen, die Stände selbigen einige Monathe lang eine Anzahl Volcks zu Roß und Fuß mitgaben.

3. Nachhero, als man anfienge Geld zu geben, wurde statt eines Monaths für einen zu Pferd 12. fl. und für einen zu Fuß 4. fl. gerechnet und bezahlet.

4. Die Verzeichniß, was solcher gestalt jeder Reichs-Stand an Volck oder Geld in simplo, oder auf Einen Monath, geben muß, heißt die Reichs-Matricul.

5. Vormals wurde jedesmahls, so oft eine neue Bewilligung geschahe, zu deren Behuf eine neue Reichs-Matricul verfertiget:

6. Die dabey sich geäusserte Schwürigkeiten aber haben gemacht, daß man sich nun schon seit dem Jahr 1521. mit der damahls zu Worms verfertigten behilft.

7. Es beschweren sich hingegen sehr viele Stände, sonderlich aber die Reichs-Städte, (welche gar behaupten, daß die ganze Matricul ohne ihre Mit-Beyziehung verfertiget worden seye,) daß ihre Anschläge darinn allzugroß gemacht worden seyen.

8. Auch befinden sich sonst mancherley Unrichtigkeiten in Ansehung der darinn enthaltenen Stände in solcher Matricul; oder werden doch dafür angegeben.

9. Endlich so haben sich seithero mit sehr vielen Ständen grosse Veränderungen zugetragen, und manche derselben haben an Kräften zu- manche dagegen abgenommen; auch seynd manche Stände ganz von neuem hinzu gekommen.

10. Die Reichs-Matricul sollte dahero rectificirt, derer Stände, welche zugenommen haben, Anschlag erhöhet, und derer, so abgenommen haben, vermindert werden:

11. Man hat auch schon im 16den Jahrhundert die Hand an das Werck gelegt, und Vorsehung gethan, wie weiter in der Sache verfahren werden solle; und man verpflichtet die Kaysere noch immer, daß sie dieses Geschäft auf dem Reichs- oder einem eigenen Moderations-Tag zu Stande bringen helffen sollten (1); Es bezeuget aber Niemand keinen Lust darzu.

12. Jn-

(1) Wahl-Cap. art. 5. §. 10.

12. Indessen kommen von Zeit zu Zeit einige verunglückte oder andere Stände, welche theils um eine gänzliche Verschonung von allen Reichs-Anlagen eine gewisse Zeit über, theils um eine Ringerung ihres Anschlags für beständig, oder auf einige Zeit, bitten, es auch meistens erhalten.

§. 20.

Von R. Steuer-Sachen.

1. Die Reichs-Steuer-Sachen seynd eine Haupt-Beschäftigung des Reichs-Convents.

2. Es gibt keine beständige Reichs-Steuren, als die, so zu Unterhaltung des Kays. und Reichs-Cammer-Gerichts jährlich in zwey Terminen beygetragen werden.

3. Zu deren Behuf ist die so genannte Cammer-Matricul verfasset.

4. Nachdeme selbige in grosse Unordnung gerathen ware, hat man unter Kayser Carl VI. einstweilen nur eine neue usual-Cammer-Matricul verfertigt.

5. Indessen zahlen doch verschiedene der mächtigsten Stände an ihrer Gebühr fast oder auch gar nichts.

6. Neben deme wird zuweilen in mehreren oder langen Jahren etwas zu Erhaltung ꝛc. derer Reichs-Vestungen verwilliget. [illegible] Philippsburg ist

7. Weil es aber mit Bezahlung dergleichen Bewilligungen noch schlechter herzugehen pfleget; so

werden

werden auch die sonst willige Stände dergleichen Beyträge je länger je mehr überdrüßig.

8. Die Bewilligung einer Reichs-Steuer zu des Kaysers Unterhalt, zu Gränz-Vestungen gegen die Türcken, für auswärtige Potentaten oder Staaten, u. d. seynd gar etwas rares.

9. In denen Türcken-Kriegen hingegen wurden denen Kaysern aus dem Hause Oesterreich öfters Türcken-Hülffen, bald an Volck, bald, und nunmehro allezeit, an Geld bewilliget.

10. In Kriegs-Zeiten pfleget eine Reichs-Kriegs-Operations-Casse errichtet, und zu deren Behuf, oder auch sonst zu denen Nothwendigkeiten des Krieges, eine Anzahl Römer-Monathe bewilliget zu werden.

11. Wie es mit Bewilligung derer Reichs-Steuren gehalten werde? haben wir schon vernommen.

12. Die Reichs-Stände erheben nunmehro alle Arten von Reichs-Steuren von ihren Unterthanen; ausser, daß, nach jeden Landes Herkommen, zuweilen die Landes-Herrn wegen ihrer Cammer-Güter auch etwas darzu beytragen müssen.

13. Die Erlegung der Cammer-Zieler geschiehet in denen beyden Franckfurter Messen.

14. Die übrige Reichs-Steuren aber werden, nachdeme es jedesmahls beliebt wird, bald an den Kayser selbst, bald an einen Reichs-Caßier, so an dem Ort des Reichs-Convents anwesend

ist, bald an einen Reichs-Operations-Caßier, u. s. w. abgetragen.

15. Der Kayser darff niemand einen Nachlaß an denen Reichs-Steuren ertheilen.

16. Ubrigens sollen dieselbe zu nichts anderes, als wozu man sie bewilliget, angewendet werden.

§. 21.

Von Reichs-Sicherheits-Sachen.

1. Des Reichs Ruhestand und Sicherheit gehöret fürnemlich auch hieher.

2. Derselbe ist theils innerlich, daß alle im Reich selbst entstehende Unruhen und Gewaltthätigkeiten verhütet oder abgewendet werden, theils äusserlich, daß das Reich von andern Staaten keinen Anfall oder andere Gefahr zu besorgen habe.

3. Zu Erhaltung des ersten seynd eigentlich die Crayse und Reichs-Gerichte angeordnet: Und wann die Unruhen ꝛc. von Kleinen herrühren, thun sie Dienste darinn; gegen die Grosse aber wollen diese Mittel nicht hinreichen.

4. Wann sich nun der letzte Fall ereignet, wird zuweilen gar nicht einmahl bey dem Reichs-Convent auch nur davon gesprochen, so gar auch wann die Sache allda will anhängig gemacht werden; Oder man ersucht etwa den Kayser, oder einige Stände, den angreiffenden Theil abzumahnen, sich ins Mittel zu schlagen, und zu trachten, einen Vergleich zu stifften.

5. Ge-

5. Gegen auswärtige androhende Noth aber darff und solle der Kayser das Reich schützen; nicht weniger sollen die Crayse einander beystehen, und die schon oben gemeldete Association derer vorderen Reichs-Crayse hat gleichen Zweck.

6. Ist der Sache damit nicht zu helffen, werden nach Befund der Umstände, von dem Reich fernerweite specielle Schlüsse abgefaßt.

7. In Friedens-Zeiten sollte zwar ein jeder Crays eine gewiese Anzahl Völcker halten: Es thut aber darinn jeder Crays, und in denen in Inactivität verfallenen Craysen, jeder Stand, was er will.

8. Wohl aber ist auch in Friedens-Zeiten die Reichs-Generalität ordentlicher Weise mit 2. General-Feld-Marschallen, 2. Generalen der Cavallerie, 2. General-Feld-Zeugmeistern, oder Generalen von der Infanterie, und 2. General-Feld-Marschall-Lieutenants, besezt. Die Helfte muß Catholisch- und die Helfte Evangelischer Religion seyn; und roulliren die von gleichem Grad nach der Ancienneté mit einander.

9. Seit dem Ryßwickischen Frieden stehen die Vestungen Philippsburg und ~~Kehl~~ dem Reich in Corpore zu, so viel nemlich die Vestungs-Wercker und das Besatzungs-Recht betrift; da übrigens der Bischoff zu Speyer zu Philippsburg, und der Marggraf zu Baaden-Baaden zu Kehl, Landes-Herr ist.

10. Kehl ist nun gantz verfallen, und der Schwäbische Crays hält nur noch ein schwaches Commando in dem Hornwerck allda.

11. Und

11. Und zu Philippsburg siehet es auch nicht zum besten aus. Der Kayser und der Fränckische Crays halten es indessen einiger massen besetzt.

§. 22.

Von R. Kriegs-Sachen.

1. Kein Reichs-Krieg solle ohne der Reichs-Stände Einwilligung angefangen werden: (1) Zwar solle es, nach der Wahl-Capitulation in eilenden Fällen auch nur an der Chur-Fürsten Consens genug seyn, aber gleichwohlen und so gleich mit dem gesammten Reich die Gebühr beobachtet werden; allein die übrige Stände wollen dieses durchaus nicht geschehen lassen. [illegible] projecto capitulat. perpetuae [illegible]

2. Von Erklärung des vom Reich beschlossenen Krieges ist schon oben unter denen Kayserlichen Vorrechten geredet worden.

3. Ein solcher Krieg nun solle nach Vorschrift derer Reichs-Grund-Gesetze und jedesmahls dißfalls abzufassenden Reichs-Schlüsse geführet werden, und des Kaysers Kriegs-Rath und Generalität das Marschwesen nicht eigenen Gefallens anordnen, noch jemand von denen Kriegs-Lasten entbürden, noch sich einer Cognition über die Contraband- und andere Handlungs-Sachen anmassen, noch über die Reichs-Vestungen disponiren, oder der Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehle zuschicken. (2)

4. Das

(2) Instr. Pac. art 8. §. 2. Wahl-Cap. art. 4. §. 2.

(2) Wahl-Cap. art. 4. §. 4.

4. Das Quantum der Reichs-Armeé wird zwar auf dem Reichs-Convent beschlossen, und in die Crayse eingetheilt: Es bleibet aber allemahl viel davon zurück, und die Kayserliche, wie auch derer vorligenden Crayse, Völcker müssen gemeiniglich das Beste thun.

5. Die Generalität ist bestellt, wie in Friedens-Zeiten.

6. Ordentlicher Weise führet der ältere Reichs-General-Feld-Marschall das Commando: Ausserordentlicher Weise aber hat auch schon ein Römischer König, oder Chur-Fürst, commandirt.

art. 4. §. 4. 7. Die Wahl-Capitulation gedencket zwar auch derer in gleicher Anzahl von beyden Religions-Verwandten zu bestellenden Kriegs-Raths-Directorn und Räthen: Man höret aber bey keinem Reichs-Krieg würcklich etwas von ihnen.

8. Die Kriegs-Disciplin richtet sich nach denen auf dem Reichs-Tag abgefaßten Articuls-Brieffen: In deren Ermanglung aber nach denen Articuls-Brieffen des Standes, welchem dieses oder jenes Contingent zugehöret.

9. Wann die zu der Reichs-Armeé gehörige Personen in der Reichs-Stände Landen Excesse begehen, setzet es zuweilen schwere Streitigkeiten: Wem es zustehe, selbige zu bestraffen?

10. Denen beyderseitigen Religions-Verwandten muß im Feld und in denen Quartieren die

freye

freye Religions-Ubung für die zu der Miliz gehörige Personen gestattet werden.

11. Es dörffen keine neue Reichs-Vestungen in eines Reichs-Standes Landen angelegt werden (1): Wann aber die Kriegs-Raison erfordert, Linien zu ziehen, Schanzen aufzuwerffen, u. s. w. pflegen die Landes-Herrn sich nicht dagegen zu sezen.

12. Das Reich hat keine gemeinschaftliche weder schwere noch Feld-Artillerie; dahero man sehen muß, wo man jene, bey einigen Crayßen, oder sonst, bekommt, diese aber pflegen von denen Trouppen mitgebracht zu werden.

13. Jeder Stand muß seine Völcker mit Naturalien und Geld selber verpflegen:

14. Nur hat man ein einiges mal unter Kayser Carl VI. die Probe gemacht, das Heu für die ganze Armeé auf gemeinsame Kosten anzuschaffen.

15. Uber die bey denen Marchen vorgehende entsezliche Excesse seynd zu allen Zeiten die bitterste Klagen geführet worden; Und man hat weder ein allgemeines Reichs-Marche-Reglement, noch würde, wann eines vorhanden wäre, darüber gehalten werden.

16. Mit denen Winter- und anderen Quartieren gehet es eben so: Jeder sucht sie abzulehnen, und es ereignen sich dabey auf Seiten

(1) Wahl-Cap. art. 8. §. 6.

derer so wohl, welche die Eintheilung machen, als derer, die sie tragen sollten, und der Einquartierten selbst, viele Mißbräuche, welche Land und Leute oft ärger ruiniren, als der Krieg selbst.

17. Insbesondere klagen auch die Reichs-Stände, daß die Reichs-Ritterschaft die sie nach der Raison de Guerre betreffende Winter-Quartiere abkauffe, und dem Kayser ein Stück Geld dafür gebe; worüber hernach der Last denen anliegenden Reichs-Ständen zuwachse.

18. Der Kayser solle ohne der Reichs-Stände Consens kein fremdes Kriegs-Volck in das Reich führen lassen. (1)

19. Das Reich in Corpore hat noch nie an Andere Subsidien gegeben, noch von ihnen dergleichen empfangen; Wohl aber haben einzele Crayse oder Stände sie genossen.

20. Wegen derer Kriegs-Vortheile an Brandschazungen, Einkünften aus eroberten Landen, u. s. w. seynd schon jezuweilen Klagen entstanden, daß die Stände und Crayse, so doch ihre Contingenter, und noch ein mehreres, geliefert hätten, davon ausgeschlossen würden.

21. Zuweilen wird, wegen obwaltender besonderer Umstände, einem Stand erlaubt, daß er überhaupt, oder in Ansehung gewisser Lande, während

(2) Wahl-Cap, art. 4. §. 7.

während eines allgemeinen Reichs-Krieges dennoch neutral bleiben dörffe.

22. Wann aber solches nicht geschiehet, solle es zwar kein Reichs-Stand für sich thun; indessen gibt es doch von Zeit zu Zeit dergleichen Exempel.

23. Hingegen thun auch einige Crayse, oder Stände, zuweilen, entweder gegen geniessende Subsidien, oder auch ohne dieselbige, ein übriges, und stellen mehrere Leute, als sie eigentlich schuldig wären.

§. 23.

Von R. Friedens-Sachen.

1. Der Kayser solle keine verbindliche Præliminar- noch Haupt-Friedens-Tractaten schliessen, ohne Mit-Einwilligung derer Reichs-Stände: (1)

2. Wann aber eine wahre und würckliche eilende Noth vorhanden ist, solle zwar, nach der Wahl-Capitulation, einstweilen der Churfürsten Consens genug seyn; doch wollen die Fürsten solches nicht zugeben.

3. Denen Reichs-Ständen stehet frey, die Friedens-Congresse durch eine Reichs-Deputation zu beschicken; wiewohl sich dabey, schon oben verstandener massen, unter denen Reichs-Ständen selbsten dißfalls grosse Schwürigkeiten ereignen.

4. Es sollen auch die Reichs-Deputirte mit

M 2 zu

(1) Wahl-Cap. art. 4. §. 11.

zu denen Conferentien gezogen, und ohne dieselbige nichts unternommen, weniger die Reichs-Deputirte durch die Kayserliche vertretten werden.

5. Zuweilen ertheilet das Reich dem Kayser Vollmacht, in seinem Namen mit zu schliessen, welchen Falles aber der Kayser solche Vollmacht nicht weiter gebrauchen solle, als derselbigen ausdrücklicher Inhalt mit sich bringet.

6. Es werde nun aber ein Friede von denen Kayserlichen allein, oder mit Zuziehung derer Reichs-Deputirten, geschlossen; so muß das gesammte Reich denselben ratificiren, welches vermittelst eines Reichs-Gutachtens geschiehet, das der Kayserlichen Ratification, so sich darauf beziehet, beygeleget wird.

7. Wann wegen Vollstreckung eines würcklich geschlossenen Friedens neue Handlungen und Tractaten nöthig seynd, muß es eben auf diese Weise damit gehalten werden.

8. Da auch noch nicht alles, so vermöge des Westphälischen Friedens hätte restituirt werden sollen, würcklich in dem Friedens-Schluß-mäßigen ~~Schluß~~ hergestellet ist; so sollte auf dem Reichs-Convent ein endliches deßwegen beschlossen werden: Nun hat man zwar im Jahr 1653. die Sache in einige Bewegung gebracht; sie ist aber bald wiederum ersitzen geblieben, und ruhet noch.

9. Wann

9. Wann nun Jemand entweder noch niemals restituiret, oder in seinem restituirten Stand von neuem turbiret worden ist, ob er alsdann nothwendig den Weg Rechtens ergreiffen und selbigen auswarten müsse, oder ob ihme, nach Verlauff dreyer Jahre, (1) durch seine Religions-Verwandte, nöthigen Falles mit Gewalt, wiederum zu seinem Besitz verholffen werden könne? darüber ist zu unsern Zeiten scharff gestritten worden.

§. 24.

Von Bündniß u. d. Sachen.

1. Wann der Kayser im Namen des Reichs mit auswärtigen Staaten Bündnisse schliessen will, muß es mit Bewilligung derer Reichs-Stände geschehen. (2)

2. Zwar solle, wann das gemeine Beste eine mehrere Beschleunigung erforderte, auch nur derer Chur-Fürsten Mit-Einwilligung genug seyn; die übrige Stände protestiren aber dagegen.

3. Wann auch der Kayser wegen seiner Erb-Lande Allianzen schliesset, solle es ohne Nachtheil des Reichs geschehen. I.P. art. 8. § 2.

4. Und da die Stände Freyheit haben, unter sich und mit Auswärtigen Bündnisse zu machen; so solle solches ebenfalls nicht wider den Kayser

 und

(1) Instr. Pac. art. 17. § 5/6.

(2) Wahl-Cap. art. 6. §. 1. et 2. et art. 4. § 8.

und das Reich, und ohne Verletzung derer denselben schuldigen Pflichten geschehen.

5. Endlich solle auch die von fremden Potentaten begehrende Hülffe ohne Gefahr und Schaden des Reichs gesuchet werden.

6. In Reichs-Gräntzscheidungs-Sachen solle der Kayser ebenfalls nichts ohne Mit-Einwilligung des Reichs und derer dabey intereßirten Stände vornehmen lassen. (1)

7. Entstehen endlich wegen Nicht-Erfüll- oder Ubertrettung, oder des Verstands derer Reichs-Friedens-Schlüsse, oder anderer Verträge mit anderen Staaten, oder aus anderen Ursachen nachbarliche Streitigkeiten, ist abermalen der ordentliche Weg, daß selbige von dem Kayser, oder denen Interessenten selbst, an den Reichs-Convent gebracht werden.

8. Die von dem Reich hierauf einschlagende Wege aber seynd mancherley, z. Ex. der Kayser und das Reich tractiren auf dem Reichsconvent, oder auf einem eigenen Congreß, deßwegen mit dem Gegentheil, oder man ersucht den Kayser allein, die Sache auf ein oder die andere, fürgeschlagene oder freygelassene, Art zu tractiren, oder Repressalien zu erlauben, oder zu gebrauchen, oder man gebraucht es mit als eine Ursach zur Kriegs-Erklärung,
u. s. w.

Fünff-

(1) l. c. art. 10. §. 5.

Fünftes Capitel.
Von
denen unmittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs, so keine Stände desselbigen seynd.

§. 1.

1. Neben denen unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehenden Reichs-Ständen gibt es noch andere Reichs-Glieder, welche zwar auch unmittelbar, nicht aber auch Reichs-Stände seynd.

Von Reichs-Unmittelbaren, so keine R. Stände seynd.

2. Dergleichen seynd

1) Verschiedene Fürsten, Grafen und Freyherrn, welche zwar von einem oder dem andern Crays, oder noch nicht von dem Reich, oder einem bey dem Reichs-Convent Sitz und Stimm habenden Collegio, zu Mitgliedern angenommen worden sind.

3. Theils derselbigen besitzen unmittlbare Güter, theils auch nicht.

4. 2) Gibt es auch solche, die zwar keine Crays-Stände, aber doch unmittelbar seynd, auch unmittelbare Güter besitzen, dahin vornemlich verschiedene Abbteyen gehören.

5. 3) Die von Zedtwiz zu Asch seynd unmittelbar, und haben ein geschlossenes artiges Gebiet,

halten sich aber weder zu einem Reichs-Collegio, noch Crays, noch zu der Reichs-Ritterschaft, sondern stehen für sich.

6. 4) Seynd hin und wieder allerley Ganerbschaftliche Orte anzutreffen, welche von mehreren Familien gemeinschaftlich besessen und regieret werden.

7. Ihre Verfassung, so wohl in Ansehung derer, so würcklichen Antheil an der Gan-Erbschaft, oder doch ein Recht darzu haben, als auch Benuzung der Einkünfte, Führung des Regiments, der Erb-Folge nach Abgang einer daran Theil habenden Familie, u. s. w. ist so verschieden, daß es an jedem Ort damit anderst gehalten wird. [illegible] pro arbitrio contrahentium.

8. Einige dergleichen Gan-Erbschaften seynd Mitgliedere der Reichs-Ritterschaft:

9. In anderen hingegen seynd zwar einige Gan-Erben Mit-Glieder der Reichs-Ritterschaft, die übrige aber nicht:

10. Und noch andere Gan-Erbschaften haben mit der Reichs-Ritterschaft, wenigstens dermahlen, gar nichts zu thun.

11. Unter diese letztere gehöret fürnemlich die Burg Fridberg in der Wetterau, an der Reichs-Stadt Fridberg, welche mit einem Burggrafen, (so durch die mehrere Stimmen erwählet wird,) Regiments-Burgmannen, (deren Helfte Catholisch, die andere Helfte aber Evangelisch ist,) und sehr vielen gemeinen Burgmannen besetzet

setzet ist. Alle die von einem Burgmann, auch durch das weibliche Geschlecht, abstammen, seynd zur Burgmannschaft berechtiget; die Catholische Geistliche aber seynd davon ausgeschlossen. Vormals wollten sie auch keinen Grafen unter sich leiden: Seit deme aber ein Kayserlicher Spruch dagegen ausgefallen ist, verhält es sich nun anderst.

12. Ehedessen hielten diese Burg und die Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschaft zusammen: Unter Kayser Carl VI. aber haben sie sich getrennet, und darüber viele noch ohnentschiedene Streitigkeiten mit einander bekommen.

13. 5) Der Schöffen-Stuhl in der Reichs-Stadt Aachen ist ein ohnmittelbahres Collegium.

14. 6) Auch seynd noch einige wenige unmittelbare Reichs-Dörffer übrig; und zwar eigentlich, und vielleicht nur noch allein, die Dörffer Gochsheim und Sennfeld bey Schweinfurt in Francken. Sie stehen unter Fürstlich-Würtzburgischem Schutz; welche zu vielen Streitigkeiten Anlaß giebet: Ihren Gerechtsamen in Religions-Sachen aber ist durch den Westphälischen Frieden (1) vorgesehen worden.

15. Endlich seynd 7) auch noch viele Clöster, Teutsch- und Johanniter-Ordens-Commenthure, und Freyherrn, welche ebenfalls unmittelbar zu seyn behaupten; denen aber solches streitig gemacht wird: Einige derselben führen noch

(1) art. 5. §. 2.

Proceß an denen höchsten Reichs-Gerichten darum; andere müssen geschehen lassen, was sie nicht ändern können; und noch andere haben zuletzt gar die Landes-Hoheit über sich durch Vergleich erkannt, und sich nur dabey allerley Vortheile und Gerechtsamen auszubedingen gesucht.

16. Ubrigens stehen auch die zu denen höchsten Reichs-Gerichten gehörige Personen ebenfalls unmittelbar unter dem Kayser und Reich;

17. Die Kayserliche Ministri, Räthe und Bediente hingegen unmittelbar unter dem Kayser, nicht aber unter dem Reich.

§. 2.

Von der R. Ritterschaft ins besondere.

1. Fürnemlich aber ist hier noch der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft zu gedencken.

2. Selbige wird nur oben an dem Rhein und Donau, so dann um den Mayn und Necker angetroffen.

3. Sie bestehet eigentlich aus alten adelichen Familien, wiewol viele sich nun auch den Grafen-Stand haben beylegen lassen, und zu denen alten sehr viele neue Geschlechter hinzugekommen seynd.

4. Diese Reichs-Ritterschaft nun theilet sich in drey Ritter-Crayse:

1) Den Schwäbischen,
2) Den Fränckischen, und
3) Den Rheinischen.

5. Jede

5. Jeder Ritter-Crays hat wiederum verschiedene Cantons, Viertel oder Orte.

6. Die Gräntzen dieser Ritter-Crayse seynd zwar in denen Kayserlichen Privilegien bestimmt; denen aber von den Reichs-Ständen widersprochen wird.

7. Man streitet dahero über ganzen Gegenden in Francken und Schwaben: Ob die darinn gesessene Edelleute unmittelbar seyen oder nicht? An einigen dieser Orte seynd die Reichs-Stände im Besitz; an andern hingegen der Adel.

8. Vormahls gehörte auch die Reichs-Ritterschaft im Elsaß darzu; welche aber nun unter der Cron Franckreich stehet.

9. Die innerliche Verfassung der Reichs-Ritterschaft belangend, so hat sie forderist ein General-Directorium, welches unter denen dreyen Ritter-Craysen abwechselt.

10. Jeder Ritter-Crays hat so dann abermahlen sein eigenes General-Directorium, mit welchem es aber nicht auf einerley Weise gehalten wird.

11. Endlich hat auch jeder Canton seinen eigenen Directorem, oder Hauptmann, und einige Ausschüsse, aus ihrem Mittel; und über dieses einige Officianten und Bediente.

12. Zuweilen halten alle drey Ritter-Crayse einen Directorial-Convent. quia per directores conveniunt

13. Zuweilen geschiehet es auch in einem einzelen Ritter-Crays:

14. Am

14. Am gewohnlichsten aber seynd die Ausschuß-Convente derer eintzelen Cantons.

15. Wegen Annehmung neuer Mitglieder ist in denen Reichs-Gesetzen nichts versehen: Wohl aber hat die Reichs-Ritterschaft selbst gewisse Sätze festgestellet.

16. Es beschweren sich aber die Reichs-Stände über die Annahm so vieler neuer Mitglieder, welche keine unmittelbare Güter besitzen, wie auch derer Beysitzere derer höchsten Reichs-Gerichte.

17. Wann ein Mitglied der Reichs-Ritterschaft gleich um seine unmittelbare Güter kommt, pflegt er, so lang er noch etwas zu der Ritter-Cassa steuert, doch als ein Mitglied fort angesehen zu werden; worüber sich aber die Reichs-Stände wiederum sehr beschweren.

18. Das Reich hat zwar die Reichs-Ritterschaft in denen Reichs-Grund-Gesetzen als ein unmittelbares Corpus erkannt; doch mit einer in dem Westphälischen Frieden (1) enthaltenen Ausnahm: Uber deren Verstand aber gestritten wird.

19. Die Reichs-Grund-Gesetze (2) bedienen sich oft der Redens-Art: „Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen.„

20. In Religions-Sachen ist die Reichs-Ritter-

(1) art. 5. §. 28.
(2) Instr. Pac. art. 5. §. 2. 48. Wahl-Cap. art. 1. 2. 3. &c.

Ritterschaft denen Reichs-Ständen gleichgestellt: (1)

21. Ob sie aber in weltlichen Sachen die Landes-Hoheit habe? ist vielleicht mehr ein Wort- als würcklicher Streit.

22. Die Reichs-Ritterschaft hat in dem 16. und 17den Jahrhundert von denen Kaysern viele Privilegien erhalten, welche auch von Kayser Leopolden denen Reichs-Gerichten mit einem für die Reichs-Ritterschaft sehr vortheilhaften Befehl insinuiret worden seynd:

23. Es beschweren sich aber viele Reichs-Stände, so wohl über theils dieser Privilegien, als auch über besagten Insinuations-Befehl im höchsten Grad.

24. Verschiedene andere Stände und die in und an ihren Landen gesessene Reichs-Ritterschaft aber haben sich wegen der vormals unter ihnen streitig gewesenen Puncten gütlich verglichen.

25. Die einzelne Mitglieder der Reichs-Ritterschaft haben kein eigentliches Besteurungs-Recht über ihre Unterthanen; hingegen übet der Canton, darein sie gehören, solches aus: Doch gibt es auch darüber öftere Streitigkeiten zwischen denen Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft, oder auch dieser und ihren eigenen Mitgliedern.

26. Viele

(1) R. Absch. 1555. §. 16. Instr. Pac. art. 5. § 28. Wahl-Cap. art. 3. & 19.

26. Viele Mitglieder der Reichs-Ritterschaft, deren Güter sonst allodial seynd, tragen doch den Blut-Bann darüber von dem Kayser und Reich zu Lehen.

27. Die Reichs-Ritterschaft steuret nichts zum Reich, noch zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts, noch leistet sie dem Kayser persönliche Ritter-Dienste:

28. Hingegen vergleicht sie sich mit ihme in gefährlichen oder Kriegs-Zeiten wegen gewisser Charitativ-Subsidien an Geld.

29. Wann ein Mitglied der Reichs-Ritterschaft in eines Reichs-Standes Landen wohnet, oder darinn sonst contrahirt, oder delinquirt, will einer Seits der Landes-Herr, und anderer Seits der Kayser, die Gerichtbarkeit über denselben behaupten.

30. Diejenige Mitglieder der Reichs-Ritterschaft, so von Reichs-Ständen Lehen besitzen, haben mit ihren Lehen-Herrn oft grosse Streitigkeiten:

1) Wegen der Landes-Hoheit über ihre Personen und Lehen;

2. Wegen Leistung der Lehen-Dienste;

3) Wegen des Recurses ihrer Unterthanen, an den Lehen-Hof in Sachen, welche eigentlich keine Lehens-Sachen seynd.

31. Diese Lehen-Herrn und das Corpus der Reichs-Ritterschaft aber haben noch weiter Streit mit einander:

1) Ob

1) Ob ein solcher Vasall befugt seye, sein Lehen, ohne Mit-Einwilligung der Reichs-Ritterschaft, dem Lehen-Herrn auf eine oder die andere Weise zu überlassen?

2) Ob, wann ein Lehen, nach Absterben der Vasallen, oder auf andere Weise, dem Lehen-Herrn heimfället, ein solches Gut noch in einer Verbindung mit der Reichs-Ritterschaft bleibe, oder nicht? besonders: Wer die Steuren ziehen, auch das Werb-Einquartierungs-Recht u. d. ausüben solle?

32. In denen Gegenden, wo die Cent- und Wildfangs-Gerechtigkeit üblich ist, gibt es leicht auch noch andere Streitigkeiten.

33. Die Reichs-Ritterschaft hält sich, Kraft Kayserlicher Freyheiten, für befugt, die ihrem Corpori einverleibte, aber ausser demselben veräusserte, Güter und Gefälle in einer gewissen Zeit und Ordnung wieder einzulösen:

34. Sie hat aber auch darüber mit vielen Reichs-Ständen allerley Streitigkeiten.

35. Die Reichs-Ritterschaft hat endlich mehrmahlen Bündnisse geschlossen, auch zuweilen eine eigene Mannschaft aufgestellt: Ihre Abgeordnete hingegen geniessen des Gesandschaftlichen Ceremoniels zwar nicht wohl irgendwo; wohl aber die übrige Gerechtsame eines Gesandten.

Sech-

Sechstes Capitel.

Von denen Landen derer einzelen Reichs-Stände und deren Staats-Verfassung.

§. 1.

Von der Reichs-Stände Landen.

1. Die Lande derer Reichs-Stände seynd verschiedener Gattung.

2. Ordentlicher Weise seynd sie unmittelbar; in Ansehung deren sie also kein anderes Ober-Haupt haben, als den Kayser und das Reich:

3. Doch haben manche Stände allerley Lande und Güter, welche unter eines ihrer Reichs-Mit-Stände Landes-Hoheit ligen;

4. Viele haben auch Güter, so unter anderer Europäischer Staaten Souveraineté stehen; welche aber eben deßwegen nicht zu dem Teutschen Reich gehören.

5. Seynd der Reichs-Stände Lande entweder Lehen, oder Eigenthum.

6. Die Lehen seynd entweder Reichs-Lehen, oder Reichs-After-Lehen, oder pure Lehen von andern Reichs-Ständen, oder auch von auswärtigen Mächten.

7. Ferner bestehen diese Lehen entweder in Land und Leuten, mit allen Gerechtsamen, oder nur in der Landes-Hoheit, oder gewissen Gerechtsamen, u. s. w.

8. Das

8. Das Eigenthum endlich ist entweder mit einem Fideicommiß belegt, oder nicht.

9. Es komt zwar je mehr und mehr auf, daß die Reichs-Stände ihre eigenthumliche Güter mit solchen Fideicommissen belegen: Aber meistens helffen sie entweder doch nicht viel, oder es kommen Dritte Unschuldige darüber zu Schaden.

10. In Ansehung der mittelbaren Kirchen-Güter kommt alles schlechterdings darauf an, wer den 1. Jan. 1624. im Besitz gewesen ist. (1)

11. 3) Entweder seynd es geistliche Güter, Ertz-Stifter, Hoch-Stifter, Abbteyen, 2c.

Oder Weltliche;

Oder sie seynd vormals Kirchen-Güter gewesen, aber durch den Westphälischen Frieden zu weltlichen Gütern erkläret worden.

12. 4) Seynd die Lande der Reichs-Stände entweder eigenthumlich, oder Pfandschaften.

13. Die Reichs-Pfandschaften können obgedachter massen, so lang, biß von dem Kayser und Reich ein anderes verordnet wird, nicht wieder eingelöset werden; (2)

14. Und die, welche die Stände einander vor Menschen-Gedencken versetzet haben, nicht anderst, als nach vorgängiger rechtlicher Untersuchung: (3)

N 15. Es

(1) Instr. Pac. art. 5. §. 14. 25.

(2) v. Instr. Pac. art. 5. §. 26. in fine.

(3) ibid. §. 27.

15. Es ist auch wegen des Religions-Wesens in denenselben eine besondere Verfügung gemacht worden. (1)

16. 5) Die Eintheilung der Lande der Reichs-Stände in geschlossene und ungeschlossene ist, nachdeme man sie von gantzen Landen, von gantzen (aber nur einzeln) Orten, oder von einzeln Gütern nimmt, bald überhaupt, bald da oder dort, mehr, oder weniger, oder gar nicht, gegründet.

17. 6) Ordentlicher Weise hat ein Land nur einen Herrn; Doch haben wir schon oben vernommen, daß auch manche von mehreren Reichs-Ständen in Gemeinschaft besessen werden.

18. Die Arten einer solchen Gemeinschft können gar sehr verschieden seyn, und beruhen theils auf Verträgen, theils auf dem Herkommen.

19. Es geben aber dergleichen Gemeinschaften meistens Materie zu vielen Streitigkeiten; zumahlen auch, wann die Theilhabere von verschiedenen Religionen seynd.

20. In manchen Landen haben der Reichs-Stände Landsassen von Fürsten, Prälaten, Grafen, von Adel, auch Städte, rc. viele Güter und mancherley Gerechtsamen darüber:

21. In anderen Landen hingegen stehet alles unmittelbar unter dem Landes-Herrn.

22. Die denen Landes-Herrn selbsten unmittelbar zustehende Güter seynd so wohl bey denen geist-

(1) l. c.

geist- als weltlichen Reichs-Ständen von gar sehr verschiedenen Arten; und müssen dahero nach jedes Landes oder Hauses besonderen Verfassung beurtheilet werden.

23. Wann ein Land zu dem anderen, oder ein Ort ꝛc. zu einem Land also geschlagen wird, daß es an desselben Freyheiten und Lasten Antheil bekommt, heißt es eine Incorporation.

24. Die geistliche Reichs-Stände besitzen öffters verschiedene Lande, aber nur auf Lebenslang; dahero selbige nach ihrem Tode leichtlich wieder getrennet werden können:

25. Hingegen haben viele weltliche Reichs-Stände ebenfalls verschiedene Lande inne: welche aber bey ihren Erben zwar unzertrennt verbleiben, jedoch ihre verschiedene Verfassung behalten.

§. 2.

Von der Landes-Hoheit überhaupt.

1. Alle Gerechtsamen, welche ein Teutscher Reichs-Stand in seinen unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehenden Landen auszuüben befugt ist, heissen zusammen die Landes-Hoheit.

2. Die einzele Stücke derselben aber pflegen auch Regalien genannt zu werden.

3. Uberhaupt kan man so viel davon sagen: Die Landes-Hoheit seye ein Recht, alles zu thun oder zu lassen, was ein souverainer Herr thun oder lassen könnte, in so fern solches Recht nicht

durch die allgemeine Reichs-Gesetze, oder das Reichs-Herkommen, oder auf eine andere besondere rechtliche Art, eingeschräncket ist.

4. Die Landes-Hoheit kommet in Ansehung des Kaysers und des Reichs einem Stand so gut und in eben der Maaße zu, als dem andern; indessen ist sie doch, nach Verschiedenheit derer einzelen Lande, würcklich so verschieden, daß es fast in einem jeden dißfalls anderst gehalten wird, als in dem andern.

5. Dann in manchen Landen ist die Landes-Hoheit durch Verträge, Freyheits-Briefe, das Herkommen, u. s. w. bald mehr bald weniger eingesckräncket.

6. So machet auch die natürliche Beschaffenheit eines Landes, daß ein Landes-Herr sich seiner Gerechtsamen mehr oder weniger bedienen kan, als der andere.

7. Es gilt dahero gar oft der Schluß von diesen oder jenen Landen auf ein drittes Land durchaus nicht;

8. Und noch viel weniger kan ein Landes-Herr sich denen von seinen Regierungs-Vorfahrern mit seinen Land-Ständen und Unterthanen eingegangenen Verträgen und denselben ertheilten Freyheiten entziehen:

9. Was aber in vieler grossen Reichs-Stände Landen dißfalls je länger je mehr doch geschiehet, gehet über die Gräntzen der Landes-Hoheit hinaus.

10. Oef-

10. Oefters haben auch abgetheilte oder abgefundene Herrn auf ein oder die andere Weise, im gantzen, oder an gewissen Orten, Antheil an der Landes-Hoheit.

11. Ferner haben mehrmahlen Landsassen ein- oder andere, auch wohl derer wichtigsten, Regalien durch Verträge, Freyheits-Brieffe, oder auch nur das alte Herkommen, rechtlich hergebracht; wiewohl sie darüber leicht mit denen Landes-Herrn in Streit gerathen, und viele neuere Staats-Rechts-Lehrer ihnen in manchem entgegen seynd.

12. Endlich hat auch mehrmahlen ein Reichs-Stand in des andern Landen ein oder anderes, oder auch mehrere sonst der Landes-Hoheit anklebende, Rechte hergebracht; welche von denen Gelehrten Servitutes Juris publici genannt zu werden pflegen.

13. Um den Beweis der gesammten Landes-Hoheit ist es oft etwas gar schweres, und heißt es auch hier billig: Daß einer zu nicht mehr noch weniger berechtiget seye, als er besitzlich hergebracht hat.

14. Die Reichs-Stände dörffen sich bey ihrer Landes-Hoheit selbst handhaben (1); doch ohne Mißbrauch:

15. Wann auch Land-Stände, oder Unterthanen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten in Sachen, so nicht gegen die Reichs-Gesetze lauffen, klagen, müssen die Landes-Herrn allemahl

(1) Wahl-Cap. art. 15. §. 12.

forderist mit ihrem Bericht darüber vernommen werden:

16. Daß aber Land-Stände und Unterthanen in Sachen, welche die Landesherrliche Gerechtsamen betreffen, gar nicht sollten an einem höchsten Reichs-Gericht klagen können, ist wider alle Rechte und das Reichs-Herkommen.

§. 3.

Von eines Landes-Herrns persönlichen Rechten.

1. Daß ein gegen die Person eines Landes-Herrns von seinen Unterthanen begangenes Verbrechen viel härter zu bestraffen seye, als wann es gegen einen Fremden, oder ihres gleichen, begangen worden wäre, ist richtig: Ob und wie ferne es aber ein würckliches Crimen læsæ Majestatis seye, oder demselben nahe komme? streitet man.

2. Ein Reichs-Stand kan seine Residenz aufschlagen, wo er will, wann er nicht durch Verträge, u. d. an ein gewisses Ort gebunden ist.

3. Auf seine Kosten, und ohne der Unterthanen Beschwerung, kan ein Reichs-Stand Garden halten, so viel und vielerley er will: Das Land aber darf er nicht zu deren Unterhaltung nöthigen.

4. Bey freudigen und leidigen Begebenheiten kan ein Landes-Herr seinen Unterthanen und Vasallen befehlen, sich auf die vorgeschriebene Weise zu bezeugen, oder resp. Hof-Dienste zu leisten.

§. 4.

§. 4.

Von seinen Gerechtsamen in Kirchen-Sachen.

1. In Ansehung der Landes-Hoheit in Kirchen-Sachen ist ein grosser Unterschied zwischen denen Catholischen und Evangelischen Reichs-Ständen.

2. Was unter denen Catholischen die geistliche Reichs-Stände als Ertz-Bischöffe, Bischöffe, u. s. w. in Religions- und Kirchen-Sachen zu sagen haben, gehöret nicht hieher.

3. Als Landes-Herrn aber haben zwar die Catholische Geist- und Weltliche mit denen Evangelischen gleiche Rechte: Doch bedienen sie sich deren gegen ihre eigene Religions-Genossen nicht.

4. Was hingegen ihre eigene Unterthanen anbelangt; so ist so viel richtig, daß diejenige Evangelische Unterthanen, welche im Jahr 1624. unter ihrer Catholischen Landes-Herrschaft geistlichen Gerichtbarkeit gestanden seynd, auch künftig in so fern darunter stehen sollen, als ihnen nichts wider ihr Gewissen zugemuthet wird. §. 48. art. V. J. P.

5. Wie weit sich aber ausser diesem Fall so wohl derer Catholischen Landes-Herrn, als derer Evangelischen Unterthanen Gerechtsamen, erstrecken? Darüber ist man Catholisch- und Evangelischer Seits gantz verschiedener Meinung; indeme jene dem Landes-Herrn dennoch die geistliche Gerichtbarkeit zulegen, diese aber die Unterthanen davon lossprechen.

6. Die Evangelische Reichs-Stände hingegen können in Religions- und Kirchen-Sachen nach freyem Belieben handlen, in so ferne ihnen nicht durch die Reichs-Gesetze, oder Verträge, u. d. die Hånde gebunden seynd;

7. Dahero auch die Verfassung ihrer Lande in Kirchen-Sachen gar sehr verschieden ist.

8. In Ansehung ihrer Catholischen Unterthanen aber hat es eben die Bewandtniß, wie von denen Evangelischen Unterthanen derer Catholischen Stånde gesagt worden ist: Nur will die Catholische Geistlichkeit selbige unter ihre geistliche Obrigkeit ziehen; die Evangelische Landes-Herrn hingegen unter die ihrige.

9. Was ins besondere die Clöster ꝛc. belangt, so in der Evangelischen Stånde Landen gelegen seynd; so dörffen deren Orden nicht verändert werden, es seye dann der vorige Orden ganz abgegangen: Und auch alsdann dörffen sie mit keinem erst nach der Reformation aufgekommenen Orden besetzet werden. (1)

10. Ferner stehen dem Evangelischen Landes-Herrn, wann nicht im Jahr 1624. ein anderes üblich ware, alle diejenige Rechte bey solchen Clöstern ꝛc. zu, deren ein Catholischer weltlicher Reichs-Stand fähig ist. art. V. J. W. §. 25-26.

11. Ferner ist richtig, daß alle Reichs-Stånde das Reformations-Recht haben (2);

12. Je-

(1) Instr. Pac. art 5. §. 26.

(2) Instr. Pac. art. 5. §. 30. seqq.

12. Jedoch so, daß sie ihre Unterthanen anderer Religion, welche im Jahr 1624. ihre offentliche oder privat-Religions-Ubung gehabt haben, dabey lassen müssen: §. 31. art. V. J. W.

13. Hingegen können sie diejenige, welche im Jahr 1624. gar nichts dergleichen gehabt, nöthigen, innerhalb drey Jahren das Land zu raumen; gleichwie auch die Unterthanen selbst emigriren dörffen, wann sie schon leibeigen wären. §. 34. 36. 37.

14. Ob aber ein Landes-Herr auch das Simultaneum, das ist, neben der im Jahr 1624. hergebrachten, auch noch eine andere, damals nicht üblich geweßte Religions-Ubung einführen könne? darüber wird zwischen denen Catholisch- und Evangelischen heftig gestritten: Jene wollen es für erlaubt halten, zumahlen, wann man denen andern Religions-Verwandten ihre Kirchen und Schulen, auch deren Gefälle, unangetastet lasse; die Evangelische hingegen halten es schlechterdings für unerlaubt.

15. Die Evangelische wollen auch durchaus nicht gestatten, daß ein Summariissimum gegen den Annum decretorium statt haben könne? art. 3. §. 2. J. P.

16. Ob und wie ferne er aber durch Verträge, so neuer, als der Westphälische Friede, seynd, abgeändert werden könne? darüber ist man ebenfalls nicht gantz einig; wiewohl, wann es auf eine vollkommen freywillige Weise geschiehet, es denen Reichs-Gesetzen nicht entgegen zu seyn scheinet. (1)

N 5 17. Ob

(1) Instr. Pac. art. 5. §. 33.

17. Ob aber dieser so genannte Annus decretòrius auch zwischen denen Lutheranern und Reformirten unter sich gelte? darüber streitet man: Ich glaube, Nein. art. 7. §. 1. in med. et fine. et §. 2.

18. Wer nicht die ~~gantze~~ Landes-Hoheit, sondern nur einzelne Stücke derselben in geist- oder weltlichen Sachen, hat; der darf sich des Reformations-Rechts nicht anmassen. (1)

19. Die Lutheraner und Reformirte haben sich art. 7. J. P. verglichen, wie es unter ihnen solle gehalten werden, wann ein Landes-Herr die Religion ändert, oder ihme ein seiner Religion nicht zugethanes Land anfället:

20. Zwischen denen Catholisch- und Evangelischen aber ist kein dergleichen Verglich vorhanden.

21. Einem Landes-Herrn, der die Religion ändert, pfleget aber dennoch, wann er Catholisch wird, die privat-Ubung seiner Religion für sich und seinen Hof-Staat nicht schwer gemacht zu werden: ex argumento art. 7. J. P.

22. Wohl aber kommen öftere Klagen über allzugrosse Ausdehnung desselben für.

23. Ob und wie ferne denen Landes-Herrn das Recht der primariarum precum zustehe? streitet man: Das meiste dörfte dabey wohl auf den §. 26. art. V. J. P. Besitz ankommen.

24. Alle

(1) Instr. Pac. art. 5. §. 42. seqq. et 44

24. Alle Unterthanen aller Reichs-Stände dörffen eine andere Religion annehmen; doch nur aus denen im Reich erlaubten, und der Landes-Herr kan sie alsdann aus dem Land schaffen: art. 7. P. W.

25. Auch haben die in denen Oesterreichischen Erb-Landen gesessene Unterthanen hierinn weniger Freyheit, als andere. §. 38. P. W. art. V.

26. Wann aber ein Landes-Herr Unterthanen, so im Jahr 1624. gar keine Religions-Ubung gehabt, in seinem Land dulden will, muß er ihnen ihre Haus-Andacht gestatten, und daß sie ihren Kindern privat-Præceptores halten, oder sie anderwärts hin verschicken, sie auch selbst ihren Gottesdienst auswärtig besuchen. art. V. §. 34.

27. Es solle zwar, ausser der Catholisch- und Evangelischen Religion, keine andere im Römischen Reich eingeführet oder geduldet werden (1); es wird aber nicht überall darüber gehalten.

28. Auch seynd die Juden davon ausgenommen, deren Annahm- und Wieder-Ausschaffung ordentlicher Weise allen Reichs-Ständen frey stehet. (2)

29. Die Catholische haben selten und wenige Klagen, daß die Evangelische Landes-Herrn Religions-Beschwerden verursachten:

30. Hingegen kommen gegen die Catholische Herren desto mehrere und schwerere für; wie wir bereits

(1) R. Absch. 1555. §. 17. Instr. Pac. art. 7. §. 2.

(2) Pol. Ord. 1577. Tit. 20.

bereits unter denen Reichs-Tags-Angelegenheiten vernommen haben.

31. Die Evangelische dringen darauf, was klar ist, solle gleich abgestellt; was aber zweifelhaft ist, durch eine unpartheyische Commißion von beyden Religions-Verwandten an dem Ort selbst untersucht, entschieden und der Spruch so gleich vollstreckt werden: Der Kayser und die Catholische aber wollen nicht daran.

§. 5.

In Regierungs- und Justiz-Sachen.

1. Alle Reichs-Stände haben das Recht, eine Canzley zu halten, solche an einem selbst gefälligen Ort anzustellen, sie mit so viel und solchen Personen und Collegiis zu besetzen, als es ihnen beliebt, auch nach Wohlgefallen mit solchen Personen und Collegiis wiederum Aenderungen fürzunehmen, jedem sein Departement zu bestimmen, u. s. w.

2. Von denen Raths-Collegiis aber seynd die Gerichts-Collegia unterschieden; deren Anordnung- und Besetzung jedoch ebenfalls dem Landes-Herrn zustehet: Wiewohl insgemein die Land-Stände und Unterthanen dabey, so wohl bey denen höheren als niedrigen Gerichten, mehrers, als bey denen Raths-Collegiis, zu sagen haben, und concurriren.

3. Ein Landes-Herr hat ferner das Recht, in seinem Land, wo und wie er es gut findet, allerley Beamten zu bestellen, welche entweder

die

die Justitz verwalten, und das Policey-Wesen besorgen, oder mit Einnahm, Verwalt- und Verrechnung derer Herrschaftlichen Gefälle zu thun haben.

4. Ein Reichs-Stand kan unter seinem Nahmen in sein Land alle Arten von Ordnungen und Gesetzen ergehen lassen; in so ferne selbige nicht gegen die Landes-Freyheiten anstossen, oder die Land-Stände, oder Unterthanen, mit darzu gezogen werden müssen.

5. Ein Landes-Herr ist, auf eben diese Weise, und unter eben dieser Einschränckung, befugt, alle in das Policey-Wesen einschlagende Sachen, das ist, was der Unterthanen Vorsorg- und Nahrung, Handel, gute äusserliche Zucht und Ordnung, die offentliche Sicherheit, den Wohlstand, u. s. w. betrift, nach Gutbefinden einzurichten.

6. Nur leidet es in Ansehung des Müntz- und Post-Rechts die oben bemerckte Abfälle.

§. 6.

In Militar-Sachen.

1. Zur Beschützung des Landes kan ein Herr Vestungen anlegen, und mit aller Zugehör versehen; die Unterthanen seynd auch schuldig, darzu einen Beytrag zu thun, wann es nöthige Vestungen seynd. (1)

2. Wann das Reich, oder ein Crays, resolvirt, eine gewisse Anzahl Mannschafft in Kriegs- oder

(1) R. Absch. 1654. §. 180. Wahl-Cap. art. 15. §. 3.

oder Friedens-Zeiten auf den Beinen zu halten, müssen die Unterthanen zu deren Anwerb- und Unterhaltung das benöthigte anschaffen.

3. Zu einem mehreren aber seynd die Land-Stände und Unterthanen nicht verbunden.

4. Zwar haben verschiedene Stände eine weitere Ausdehnung derer vorhin angemerckten Reichs-Gesetze gesucht: Aber nicht damit hinauslangen können.

5. Wohl aber kan ein Landes-Herr auch in Friedens-Zeiten einen der Anzahl der Unterthanen gemäßen und derselben Nahrung unschädlichen Land-Ausschuß, mit Abstellung aller entbehrlicher Unkosten, aufstellen, und in den Waffen üben lassen; so fort im Noth-Fall sich desselben zu Beschützung des Landes würcklich gebrauchen: Nicht aber denselben anderwärtshin ins Feld führen, oder sonst Jemand überlassen.

6. Die Unterthanen müssen denen Soldaten, so sie zu unterhalten schuldig seynd, auch Quartier geben; doch seynd sie ihnen keine Natural-Verpflegung schuldig, wann sie das Geld zu ihrem Unterhalt geben, noch können sie wider ihren Willen genöthiget werden, Casernen zu erbauen.

7. Wann die Soldaten würcklich zu Beschützung des Vaterlandes gebraucht werden, müssen die Unterthanen, wann sie kein Geld dafür geben, sich und ihr Vieh zu Fortbringung der

Sol-

Soldaten Bagage und anderer Kriegs-Bedürfnisse gebrauchen lassen.

§. 7.

In Ansehung Grund und Bodens ꝛc.

1. In Ansehung Grund und Bodens, und zwar des Wassers, stehet dem Landes-Herrn, wo und in so ferne nicht ein anderes rechtlich hergebracht ist, das Eigenthum des an sein Land gränzenden Meeres, und aller in dem Land befindlichen Flüsse und Sée, zu, nebst allen von einem solchen Eigenthum abhangenden Rechten über das Wasser selbst, über die darinn befindliche Sachen, und über das Gestad.

2. Kraft der Ober-Herrschaft aber kan ein Landes-Herr Gesetze geben, wie sich die Unterthanen in Ansehung des Gebrauchs des Wassers selbst, derer darinn befindlichen Geschöpfe, und des Gestades, so wohl bey denen Herrschaftlichen als privat-Wassern, verhalten sollen; die dagegen Handlende aber kan er bestraffen.

3. Zu Land stehen einem Landes-Herrn das Eigenthum aller in dem Land befindlichen und nicht denen Landsassen, Communen, oder einzelen Unterthanen, eigenthümlichen Waldungen, nebst allen von einem solchen Eigenthum abhangenden Gerechtsamen, in Ansehung des Holtzes selbst, der Eicheln, Bücheln, wilden Obßtes, auch anderer Wald-Nutzungen zu.

4. Kraft

ad. §. 5.

4. Kraft der Forstlichen Obrigkeit aber kan ein Landes-Herr Ordnungen machen, wie es so wohl in seinen eigenen, als auch denen Commun- und privat-Waldungen, mit dem Gebrauch des Holtzes und anderer vorhin berührten Wald-Nutzungen solle gehalten werden; und die dagegen handlende kan er bestraffen:

5. Es muß aber denen Eigenthümern des Waldes der Genuß desselben nicht widerrechtlich schwer gemacht werden.

6. Wem das Eigenthum der wilden Thiere und die davon abhangende Jagd-Gerechtigkeit, oder der Wild-Bann, in Teutschland zustehe? lässet sich durchaus keine Regel geben.

7. In gewissen Gegenden ist freye Pürsch, da Jedermann, so Antheil an dieser freyen Pürsch-Gerechtigkeit hat, pürschen darf; doch mit Beobachtung dessen, was dißfalls vorgeschrieben, verglichen oder üblich ist.

8. In anderen Gegenden gehöret die Jagens-Gerechtigkeit mit zu denen Gerechtsamen der Eigenthümere des Waldes, oder doch derer adelichen Landsassen.

9. Und in noch anderen Gegenden stehet alles Gewild, so wohl in denen Herrschaftlichen, als Commun- und privat-Waldungen, gantz allein dem Landes-Herrn zu.

10. Endlich ist an noch vielen Landen oder Orten die Jagens-Gerechtigkeit entweder getheilt, oder gemeinschaftlich.

11. Es

11. Es stehe nun aber die Jagd-Gerechtigkeit zu, wem sie will, so ist er schuldig, das ausser dem Wald zu Schaden gehende Wild, so viel möglich, und zwar noch zu rechter Zeit, ehe der gröste Schaden geschehen, wegschiessen zu lassen. est iuris naturalis: nam nemo cum alterius damno fieri debet locupletior

12. Auch können die Unterthanen zu keinen weiteren Jagd-Frohnen angehalten werden, als jeden Orts hergebracht ist.

13. Ubrigens kan ein Landes-Herr, Kraft dieser seiner Landes-Hoheit, auch darinn Ordnungen machen, wie die der Jagd berechtigte Personen sich derselben und derer davon abhangenden Gerechtsamen in guter Ordnung bedienen sollen: wann nur diese ihre Rechte nicht dadurch widerrechtlich eingeschräncket werden.

14. Ferner kan er verordnen, wie es wegen Ausrottung derer schädlichen Vögel und anderer Raub-Thiere, wie auch wegen Bestraffung der heimlichen Wildprett-Schützen, solle gehalten werden; doch daß weder das eine noch andere mißbraucht oder übertrieben werde.

15. Die Bergwercke von allerley Arten, auch Saltz-Quellen, warme Gesund-Bäder, u. d. stehen ordentlicher Weise, nebst allen davon abhangenden Gerechtsamen, dem Landes-Herrn allein eigenthümlich zu; Quia superiori vi superioritatis territorialis competunt res nullius, et iuris publici.

16. Doch wird denen Landsassen und Unterthanen an vielen Orten, gegen gewisse vor den Landes-Herrn ausbedungene Gerechtsamen, gar gern

erlaubt, daß sie eine oder andere der bemerckten Stücke auf eigene Kosten in Stand bringen, und alsdann gebrauchen.

17. Uber dieses kan der Landes-Herr, Kraft seiner Landes-Hoheit, auch Ordnungen vorschreiben, wie es wegen des Eigenthums derer privat-Bergwercke und Theile, deren und der davon abhangenden Gerechtsamen Gebrauch und Verwaltung, auch Entscheidung derer streitigen Fälle darinn solle gehalten werden.

18. Wem die unter der Erden gefundene Schätze an Geld, oder anderen Kostbarkeiten, zustehen? ist nicht ausgemacht; dahero man am sichersten dem Römischen Recht hierinn nachgehet.

19. Die allezeit wüste gelegene, oder in Abgang gekommene Güter stehen bald dem Landes-Herrn, bald Andern, zu; so auch, wann selbige resp. neu-angebauet werden, die Noval- oder Neubruch-Zehenden:

20. Es kan aber ein Landes-Herr auch hierinn Ordnungen fürschreiben, wann sie nur eines Dritten Gerechtsamen ohnnachtheilig seynd.

21. Ubrigens entstehen über denen bißhero erzählten und anderen dergleichen Befügnissen gar oft und leicht zwischen Landes-Herrn, und deren Landsassen und Unterthanen Streitigkeiten, zu deren Entscheidung weder die gemeine Römische noch andere Rechte hinreichen, und da es bald in einem Land so, bald in einem andern anderst, gehalten wird.

§. 8.

§. 8.

In Ansehung der Unterthanen Personen.

1. Wegen Annahm neuer Unterthanen wird es gar verschiedentlich in Teutschland gehalten, und haben die Landes-Einwohner an manchen Orten dißfalls grosse Freyheiten, besonders, daß ihnen keine Fremde, zumahlen von anderer Religion, aufgedrungen werden dörffen, wohl aber sie selbsten befugt seynd, neue Mit-Burgere, auch aus der Fremde, anzunehmen:

2. Doch kan ein Landes-Herr letzteren Falles Ziel und Maaß setzen; in so weit es denen Landes-Verträgen ꝛc. nicht zuwider ist.

3. Alle Unterthanen, weß Standes sie auch seynd, seynd schuldig, ihrem Landes-Herrn die Huldigung, oder den Eyd der Treue, abzulegen:

4. Solches geschiehet gemeiniglich bey Antritt der Regierung, gegen Bestättigung derer Landes-Freyheiten, vom ganzen Land; hernach aber von jedem neu-angenommenen Unterthanen oder neu-angehenden Burger, ins besondere.

5. Dem Landes-Herrn stehet die Criminal-Jurisdiction, malefizisch-oder peinliche Obrigkeit, der Blut-Bann, ꝛc. zu:

6. Doch ist dieses Recht an manchen Orten auch denen Landsassen überlassen:

7. Und in einigen Landen hat es gantz besondere Arten von Criminal-Jurisdictionen, sonderlich die Cent, welche eigentlich eine Servitus Juris publici ist.

restrictio jurium imperanti competentium

 8. Gleich-

8. Gleichwie aber ein Landes-Herr selbst in peinlichen Sachen rechtlicher Ordnung nach verfahren muß; also stehet ihme übrigens frey, ob er die der Criminal-Jurisdiction berechtigte Landsassen bloß auf die allgemeine und Reichs-peinliche Hals-Gerichts-Ordnung verweisen, oder, in so fern sich sein Gesetzgebungs-Recht dißfalls so weit erstrecket, denenselben eine eigene Criminal-Ordnung fürschreiben will.

9. Die Ausfolgung eines Ubelthäters an einen anderen Landes-Herrn ist keine Schuldigkeit, pfleget aber meistens gegen einen Revers zu geschehen;

10. Gleichwie auch die Durchführung gegen Ersuch-Schreiben gestattet zu werden pflegt.

11. Das Recht, Personen, so eine Leibes- oder Lebens-Straffe verwürcket haben, zu begnadigen, infame Personen wieder ehrlich zu machen, und Freystätte für nicht muthwillige Todtschläger zu errichten, stehet allein denen Landes-Herrn zu.

12. Mit der bürgerlichen Gerichtbarkeit hat es, nach denen verschiedenen Gegenden Teutschlandes, abermahlen eine gar verschiedene Beschaffenheit:

13. In einigen seynd gewisse Gattungen davon, sonderlich die Vogteyliche Obrigkeit, oft eine Servitus Juris publici;

14. Wo Landsassen seynd, pflegen dieselbige meistens an der Civil-Gerichtbarkeit Antheil zu haben; einige mehr, andere weniger:

15. Die

15. Die höchste Gerichtbarkeit in Civil-Sachen aber stehet allemal dem Landes-Herrn allein zu;

16. So kan er auch, in so weit sich sein Gesetzgebungs-Recht erstrecket, denen zu der Civil-Gerichtbarkeit berechtigten Ordnung geben, wie sie sich deren gebrauchen sollen.

17. Ein Landes-Herr kan seinem gantzen Land, oder einzelen Gegenden, oder Communen, oder Personen, allerley Arten von Freyheiten ertheilen; wann selbige nur nicht gegen die Reichs-Gesetze, oder das Reichs-Herkommen, oder eines Dritten in- oder ausser Landes Gerechtsamen, anstossen.

18. Die Bestättigung solcher Privilegien durch einen Regierungs-Nachfolger ist nicht nothwendig, und wann er glaubt, nicht schuldig zu seyn, selbige zu erkennen, muß er es durch den ordentlichen Weg Rechtens an einem höchsten Reichs-Gericht erhalten.

19. Die Reichs-Stände können allerley erbliche und personelle Würden, Titul, Rang, u. s. w. ertheilen.

20. Das Recht derer Standes-Erhöhungen aber haben sie ordentlicher Weise nicht hergebracht.

21. Daß sie ihren Unterthanen Moratoria, oder Gestattung derer Frist zu Bezahlung ihrer Schulden, ertheilen können, hat wohl keinen Zweifel, wann es nur ihre Unterthanen unter

sich zu thun haben; (nicht aber, wann es auch Auswärtige betrift.)

22. Unehlich gebohrne Personen, so von höheren Reichs-Ständen legitimirt worden seynd, pflegen an den meisten Orten dafür zu paßiren;

23. So auch die Minderjährige, welche von ihnen Veniam ætatis erhalten haben, ausser etwa, wo sie liegende Güter besitzen.

24. Ein Unterthan kan, zum Nachtheil seines Landes-Herrn, keine fremde Gerichtbarkeit über sich erkennen:

25. Wann er aber in eines anderen Landes-Herrns Gebiet contrahirt, oder etwas Ubles begehrt, ist es ein anderer Fall.

26. Ob und wie fern ein Landes-Herr seiner Unterthanen Reisen, u. d. einschräncken könne? kommt auf jeden Landes Verfassung an.

27. So auch wegen des Rechts, zu verbieten, daß die Unterthanen keine fremde Kriegs-Dienste annehmen, ingleichem die, so würcklich dergleichen angenommen, wieder zurück zu forderen.

28. Keinem Unterthanen kan ohne rechtliche Ursach der Schutz aufgekündiget und er zum Land hinaus gewiesen werden.

29. Ob und wie ferne solche Personen, welche sonst unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehen, wann sie in eines Reichs-Standes Landen sich entweder häuslich niederlassen, oder auch nur einige Zeit darinn aufhalten, oder

bloß

bloß durchreisen, unter des Landes-Herrns Gerichtbarkeit stehen? darüber streitet der Kayser mit denen Ständen, und diese unter sich und mit der Reichs-Ritterschaft. Je mächtiger nun ein Landes-Herr ist, um so eher setzet er es durch.

§. 9.

In Ansehung ihres Vermögens

1. In Ansehung derer Unterthanen Vermögens kan ein Herr, in so weit sich sein Gesetzgebungs-Recht erstrecket, wegen dessen Erbwerbung, Verwaltung, Vererbung ꝛc. Ordnung geben.

2. Daß ferner die Unterthanen nunmehro die vom Reich und Crays bewilligte Anlagen bezahlen müssen, ist schon oben erinnert worden:

3. Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Reichs- und Crays-Gesandschafts-Kösten, auch Cammer-Gerichts-Zielern.

4. Ob und wie ferne aber ein Herr zu des Landes oder seinem eigenen Besten Steuren ausschreiben könne? kommet vor allen Dingen auf jeden Landes besondere Verträge oder Herkommen an: Meistens wird der Land-Stände oder Unterthanen Einwilligung darzu nothwendig erfordert.

5. Wann auch Steuren oder Anlagen bewilliget werden, muß die Art der Besteurung meistens abermahls zwischen ihnen verglichen werden:

6. Die blosse Sub-Repartition hingegen wird meistens resp. denen Ständen und Contribuenten selbst überlassen.

7. So werden auch die Steuren bald unmittelbar an den Landes-Herrn, bald und meistens aber forderist zur Landschaft-Cassa, und so dann von da weiter an seine gehörige Orte, geliefert.

8. Ziehet der Herr die Steuren selber ein, muß er seinen Land-Ständen oder Unterthanen die Rechnungen darüber vorlegen lassen, diese dörffen Erinnerungen darüber machen, und der Herr hat darauf billige Acht zu haben:

9. Verwalten aber die Land-Stände die gemeine Gelder; so müssen sie denen Herrschaftlichen darzu ernannten Commissarien die Rechnungen vorlegen, welche gleichfalls ihre Erinnerungen dabey machen dörffen, die so dann in behörige Obacht gezogen werden müssen. (1)

10. Alle Arten von Accis, und anderen solchen Impositen, seynd eine Gattung von Steuren: Was dahero von diesen gemeldet worden ist, gilt auch von jenen.

11. Gleiche Bewandtniß hat es mit allen Brucken-Weg- u.d. Geldern.

12. In Ansehung der Geleits-Gerechtigkeit aber, und dessen, was in Absicht darauf zu bezahlen ist, kommt alles auf das besondere Herkommen jeden Orts an.

13. In

(1) Wahl-Cap. art. 15. §. 3.

13. In denen Fällen, darinn nach denen gemeinen Rechten, dem Regenten eines lebenden oder verstorbenen Unterthanens Vermögen heimfällt, haben die Reichs-Stände gleiches Recht.

14. In Ansehung des so genannten Dominii eminentis aber, Kraft dessen in dem höchsten Nothfall eines Unterthanens Person oder Güter zum gemeinen Besten auch wider seinen Willen gebraucht werden können, bleibt es bey deme, was dißfalls Natur- und Völcker-Rechtens ist.

15. Von denen ausser Landes ziehenden Unterthanen darf, wo kein anderes bedungen oder hergebracht ist, eine gewisse Nachsteuer, und

16. So auch von denen Fremden, welchen innerhalb Landes eine Erbschaft anfället, ein gewisser Abzug gefordert werden.

§. 10.

Von der Reichs-Stände Landsassen ꝛc.

1. Der Reichs-Stände Unterthanen seynd theils Geistliche theils Weltliche.

2. Von jener Art finden sich bey denen Catholischen Erz-Bischöffe, Bischöffe, Prälaten, Land- und anderen Commenthuren des Teutschen- und Johanniter- oder Maltheser-Ordens ꝛc. Theils derselbigen führen so gar das Fürstliche Prædicat.

3. Ferner gehören daher die Dom-Capitel; von denen man zwar überhaupt so viel sagen kan, daß bey fast allen derselben alle Domherrn ade-

lichen Standes seyn müssen; doch werden bey einem Stift mehr oder weniger Ahnen erfordert, als bey einem andern, und in einigen werden auch Gelehrte zugelassen.

4. Bey denen Evangelischen hingegen finden sich, seit deme die Sächsische Stifter sich in ihren dermahligen Umständen befinden, keine Bischöffe mehr, welche nicht auch Reichs-Stände wären; wohl aber hier und da noch Prälaten auch Land- und andere Commenthure.

5. Nicht weniger seynd auch in einigen Landen noch Evangelische Dom-Capitul, deren Glieder jedoch sich völlig als weltliche Personen aufführen.

6. An weltlichen Personen gibt es in Teutschland hin und her landsäßige Herzoge und andere Fürsten, sehr viele Grafen und fast unzähliche Freyherrn und Edelleute.

7. Die gemeine Unterthanen seynd in manchen Landen mit einer schweren Leibeigenschaft belegt; in anderen hingegen seynd die etwa auch hin und her befindliche Leibeigene nur dem Nahmen nach dergleichen, und die übrige Unterthanen seynd vollkommen freye Leute.

8. Sonst leiden alle diese mittelbare Personen, nach Verschiedenheit derer Lande wiederum mancherley Eintheilungen, z. E. in unmittelbare (in Absicht auf den Landes-Herrn,) und mittelbare, in Schrift- und Amtsassen; in Vasallen und gemeine Unterthanen; in Landsassen und gemeine Unterthanen, u. s. w.

§. 11.

§. 11.

Von den Land-Ständen und Land-Tägen.

1. Sonderlich aber seynd fast in allen grossen Teutschen Provinzien Land-Stände, ohne deren Rath oder Einwilligung die jedes Orts verglichen- oder herkommliche das Land betreffende wichtige Angelegenheiten nicht verhandelt werden dörffen.

2. Die Sorten derselben seynd, so wohl was die Anzahl derer Classen, als auch den Stand derer Personen betrift, gar sehr verschieden.

3. Und auf eben diese Weise verhält es sich auch mit ihren Gerechtsamen; über welchen nicht selten zwischen denen Landes-Herrn und ihnen die beschwerlichste Streitigkeiten entstehen.

4. Wann sie zusammen kommen sollen oder wollen, müssen sie ordentlicher Weise von dem Landes-Herrn zusammen beschrieben werden:

5. Und zwar kommen alsdenn entweder die samtliche Land-Stände zusammen; so ist es ein Land-Tag:

6. Oder es kommt nur ein Ausschuß derselben (deren es gemeiniglich zwey, einen engeren und einen grösseren, gibt,) zusammen; so ist es ein Ausschuß-Convent.

7. Der Landes-Herr proponirt den Land-Ständen, worüber sie berathschlagen sollen, diese erklären sich darauf; und nöthigen Falles tractiren beyde so lang miteinander, biß sie eins werden, oder nicht einig werden können.

8. Bey dieser Gelegenheit bringen dann die Land-Stånde hinwiederum ihre und des Landes Beschwerden und andere Angelegenheiten an; mit denen es ebenfalls auf erstgedachte Weise gehet.

9. Die Art, deren sich die Land-Stånde in ihren Berathschlagungen bedienen, ist abermahlen gar verschieden, und beruhet auf jeden Orts Herkommen.

10. Endlich wird das beschlossene unter des Landes-Herrns Nahmen in einen Receß oder Abschied gebracht, oder man låßt es auch bloß bey denen resp. Erklårungen und Resolutionen darauf bewenden.

11. Ubrigens haben die Land-Stånde fast überall ihre eigene Cassam, Consulenten oder Syndicos, Einnehmere, Secretarien, u. s. w.

§. 12.

Von der Unterthanen allgemeinen Gerechtsamen.

1. Ordentlicher Weise kan ein Unterthan nirgend anderswo, als vor seinem Landes-Herrn, belanget werden; ausser in denen in den Reichs-Gesetzen ausgenommenen Fållen, und in denen Gegenden, da die niedere Reichs-Gerichte mit denen Landes-Herrn concurriren.

2. Ein Unterthan kan ordentlicher Weise in civil-Sachen von seines Landes-Herrns Gerichten an ein hôchstes Reichs-Gericht appelliren; doch mit Beobachtung dessen, was die Reichs-Gesetze verordnen.

3. Ja

3. Ja er kan seinen Landes-Herrn selbst, wann er gegen denselben zu klagen hat, an denen darzu bestimmten Orten, (davon das folgende Capitel handelt,) belangen.

4. Wann der Kayser und der Landes-Herr mit einander in Streit gerathen, und beyde an die Unterthanen Befehle ergehen lassen, welche einander widersprechen, ist es eine um so beschwerlichere Sache, als die Unterthanen nicht wohl urtheilen können, oder dörffen, welcher von beyden Recht habe, oder nicht?

5. Von der Freyheit aller Teutschen, die Religion ändern zu dörffen, ist schon oben gemeldet worden.

6. Wahre Leibeigene dörffen ihre Wohnungen nicht eigenmächtig ändern; die nur so genannte Leibeigene aber können die Leibeigenschaft um ein geringes Geld abkauffen, und alsdann hin, wo sie wollen; und die, so gar nicht leibeigen seynd, haben ordentlicher Weise volle Freyheit, in oder ausser dem Reich hinzuziehen, wo sie wollen.

excipe: causa religionis. ob pac. Westph.

§. 13.

Rechte der Landes-Herrn gegen einander.

1. Repressalien seynd in Teutschland nicht erlaubt.

2. Ob aber Retorsio Juris iniqui, das ist, daß man eine unbillige Thathandlung mit Gewalt von sich abtreibe, denen Reichs-Gesetzen nicht zuwider seye? darüber streiten

streiten der Kayser und die Catholischen mit denen Evangelischen.

3. Arreste und Pfändungen seynd ordentlicher Weise auch verbotten.

§. 14.

Rechte der Reichs-Stände in Ansehung fremder Staaten.

1. In Ansehung derer fremden Staaten haben alle Reichs-Stände das Gesandschafts-Recht; doch nicht alle in gleichem Grad: Und bey verschiedenen wird eben über solchem Grad gestritten.

2. Haben sie alle das Recht, mit Auswärtigen Bündnisse zu schliessen; wobey sie jedoch das zu beobachten haben, was schon oben dißfalls fürgekommen ist.

3. Nach eben diesen Einschränckungen aber ist es nicht wohl möglich, daß ein Reichs-Stand mit Recht einen offensiv-Krieg anfangen könne.

4. Die Reichs-Ständen dörffen fremden Staaten Auxiliar-Völcker überlassen, gegen oder ohne Subsidien.

5. Auch darf ein Reichs-Stand fremden Staaten unter gewissen Bedingungen Werbungen in seinen Landen gestatten.

§. 15.

Von den Rechten der Reichsstände überhaupt.

Uberhaupt endlich haben also die Teutsche Reichs-Stände in Ansehung ihrer eigenen Personen,

des

des Reichs Oberhaupts, ihrer Reichs-Mit-Stände, ihrer Unterthanen, und anderer Europäischen Staaten, so ausnehmende Gerechtsamen, dergleichen alle andere Stände aller anderen Europäischen Reiche bey sehr weitem nicht haben.

Siebendes Capitel.
Von
dem Teutschen Reich überhaupt, wie auch dessen Gerichten und Lehen.

§. 1.

Von Teutschlands Namen.

1. Alle diese bißhero beschriebene Personen und Lande machen zusammen einen einigen Europäischen souverainen Staat aus, welcher verschiedene Nahmen hat; nemlich

1) Teutschland: Welches die im gemeinen Leben üblichste Benennung ist;

2) Germanien: Welcher Nahme aber im Teutschen nur bey gewissen Gelegenheiten fürkommt;

3) Das heilige Römische Reich: Darunter bald nur Teutschland allein, bald dasselbe und dessen Zugehörungen in Italien zugleich verstanden werden;

2. Mehrerer anderer Benennungen, zumahlen in der dritten Person, zu geschweigen.

§. 2.

Schweders theatrum praetensionum Edit. Ulosey.

§. 2.

Von seinen Gräntzen.

1. Teutschland ligt zwischen Polen, Ungarn, Italien, der Schweitz, Franckreich, denen vereinigten Niederlanden, Franckreich und Dännemarck, so dann der Mittelländischen, auch Nord- und Ost-See.

2. Die Charten seynd in Bestimmung der Gräntzen Teutschlandes gar oft sehr fehlerhaft.

3. Auch streitet man von gantzen grossen Ländern, sonderlich Böhmen, Mähren und Schlesien, wie auch denen Oesterreichischen Niederlanden: Ob und wie ferne sie zu Teutschland gehören, oder souverain seyen, oder nicht?

4. Ferner hat das Teutsche Reich auf der Seite von Pohlen, Franckreich, Lothringen und der vereinigten Niederlande mancherley Gräntz-Streitigkeiten.

5. Es ist von dem Teutschen Reich gar vieles abgekommen: Einiges davon ist durch andere Staaten im Krieg erobert und denenselben in denen Friedens-Schlüssen überlassen, oder doch sonst von ihnen im Besitz behalten und von dem Reich nichts dagegen eingewandt worden.

6. Andere aber haben sich von dem Reich losgerissen und seynd von demselben endlich als souveraine Staaten erkannt worden.

7. Was ungebührlicher Weise in fremde Hände gekommen ist, solle der Kayser wieder herbey bringen. (1)

§. 3.

(1) Wahl-Cap. art. 10. §. 2.

§. 3.

Von seinen Activ- und Paßivansprüchen.

1. Bey denen Lehrern des teutschen Staatsrechts ist von denen Ansprüchen des römischen Reichs auf andere Staaten, oder deren Lande, vieles zu lesen, aber wenig gründliches, und noch weniger dörfte die Sache leicht jemalen einen wahren Nutzen haben.

2. Einige solcher Ansprüche sind noch seit dem westphälischen Friden, von dem ganzen teutschen Reich, oder doch einzelen Ständen desselben, in einige Bewegung gekommen.

3. Dahin gehöret der Streit mit denen vereinigten Niederlanden wegen Anhalt, Borkenlohe, Leut, Elsloe und Keßenich;

4. Der Streit mit Frankreich wegen des Elsasses und Sedan;

5. Der Streit mit der Eydgenossenschaft, wegen der in derselben gelegenen Reichslehenleute, einiger Bischöflichcostanzischer Aemter, und Geneve;

6. Der Streit mit Preussen, wegen Preussen;

7. Mit Pohlen, wegen Curland, und

8. Mit Rußland, wegen Liefland.

9. Andere solcher ehemaligen Ansprüche hingegen sind wenigstens seit dem Jahr 1500. noch gereget worden; nemlich

10. Auf die französische Lande Provence, Dauphiné, Oranien und Chalon.

11. Noch andere solche Ansprüche sind wenigstens seit 1500. nicht mehr auf das Tapet gekommen, oder

12. Endlich auch zwar von denen Gelehrten, niemalen aber von dem teutschen Reich selbst, auf die Bahn gebracht worden.

13. Dahin gehören die Ansprüche auf Arelat, Avignon, die Schweitz, Champagne, die vereinigte Niederlande, Engelland, Dänemark, Schleßwig, Polen, Ungarn, Dalmatien &c. Sicilien und Neapel.

14. Und in eben diese lezte Claß gehören hinwiederum auch die Ansprüche, welche einige, sonderlich Franzosen, der Cron Frankreich auf das ganze teutsche Reich oder gewisse einzele Stücke desselbigen, zuzuschreiben vermeinen.

§. 4.

Von seiner Regierungsform.

1. Die Frage von der Regierungsform des teutschen Reichs gehöret nicht in das Staatsrecht, ist auch überhaupt ein unnützer Schulstreit, und es ist nicht möglich, besagte Regierungsform mit einem oder etlichen Worten so auszudrücken, daß man einer Seits einen auch nur deutlichen Bericht davon bekäme, und anderer Seits der Ausdruck auf die Verfassung des teutschen Reiches passete.

2. Wohl aber ist noch von einigen Stücken zu reden, welche so wohl die Reichsstände, als übrige un- und mittelbare Reichsglieder, zugleich berühren.

§. 5.

Von den höchsten Reichsgerichtē und Austrägen.

1. Nemlich gibt es in Teutschland Reichsgerichte, für welchen alle Reichsstände und andere un- und mittelbarte Glieder des teutschen

schen Reichs in ihrer Ordnung Recht geben und nehmen müssen.

2. Dergleichen höchste Reichsgerichte sind in Teutschland, nemlich

1) Der Kayserliche Reichs-Hofrath, und

2) Das Kayserl. und Reichs-Cammergericht.

3. Beyde sind einander im Rang und in denen persönlichen Gerechtsamen gleich.

4. Doch sind dem Reichs-Hofrath gewisse Sachen allein vorbehalten, nemlich, was die Kayserliche Vorrechte, Ertheilerklärung und Gültigkeit der Kayserlichen Privilegien, deßgleichen die Italiänische Sachen, betrift, u. s. w.

5. Ausser deme solle keines derer beyden Reichsgerichte dem anderen eingreiffen noch über dessen Urtheile erkennen (1); indessen gibt es doch oft allerley Streitigkeiten zwischen ihnen.

6. Was nun insbesondere die Reichsstände anbelangt, so wollen dieselbe wegen ihrer Privathandlungen, welche in ein Verbrechen hineinlauffen, keinen Richter über sich erkennen, und man hat wenige Fälle, daß der Kayser sich dergleichen angenommen, und noch weniger, daß es etwas gefruchtet hätte.

7. Die Staatsverbrechen derer Reichsstände gehören für den Kayser und den Reichsconvent zugleich; ausgenommen, was den Landbruch, u. d. betrift, wann darinn nicht auf die Acht geklagt wird.

8. Wann hingegen ein Reichsstand wegen eines Contracts, belanget, oder sich sonst über ihne

(1) art. 16. §. 7.

ne beschwert werden will, sollte ordentlicher Weise der Kläger solchen Reichsstand für seinen Austrägen, das ist vor denen zu solchem Ende zur ersten Instanz geordneten Personen, belangen.

9. Die Austräge sind dreyerley Art: 1) die in denen Reichsgesetzen gegründete, 2) die von dem Kayser als ein Privilegium erhaltene, und 3) die von einigen Ständen unter sich zu solchem Ende erwählt- und verglichene.

10. Nach denen Reichsgesetzen haben alle Reichsstände, (ausserhalb der Reichsstädte) wie auch die Reichsritterschaft, dergleichen Austräge, oder Richtere erster Instanz: Doch haben die höhere Stände dieses Recht in vollerem Grad, und man hat die Wahl unter verschiedenen Gattungen.

11. Es sind aber in denen Reichsgesetzen selbst gewisse Fälle ausgenommen, in welchen man die Austräge übergehen, und sich gleich an ein höchstes Reichsgericht wenden darf:

12. Die Stände klagen aber, daß die Reichsgerichte diese Fälle so ausdehneten, daß die Austräge ganz unbrauchbar würden; hingegen beschweren sich die, so etwas zu klagen haben, über den Mißbrauch dieser ersten Instanz, und es ist einer der raresten Fälle, daß ein Stand den anderen vor seinen Austrägen belangete, sondern sie wenden sich selber gleich an die Reichsgerichte.

13. Von denen Austrägen kan an ein höchstes Reichsgericht appellirt werden. regulariter.

14. Ob

14. Ob man aber sich dieses Appellationsrechts durch Vergleich begeben könne? darüber streitet der Kayser mit denen Ständen.

15. Die Mitgliedere der Reichsritterschaft müssen unstreitig auch wegen privat-Verbrechen für denen höchsten Reichsgerichten Red und Antwort geben.

16. In anderen Sachen haben sie zum Theil in erster Instanz das Directorium ihres Cantons in gewissen Fällen zu Richtern.

17. Die Unterthanen derer Reichsständen endlich müssen, wie wir schon oben gehöret haben, in erster Instanz für ihren Landesherrn belanget werden: Doch sind einige Fälle ausgenommen, in welchen auch in Ansehung ihrer die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte gleich in erster Instanz gegründet ist.

18. Es sollten also die höchste Reichsgerichte ordentlicher Weise nur in zweyter und lezter Instanz als Oberappellations-Gerichte sprechen.

19. Peinliche Sachen gehören an kein höchstes Reichsgericht, wann es mittelbare Personen betrift, ausgenommen, wann in einem Criminalproceß Nullitäten begangen worden wären.

20. Ferner haben alle Churfürsten, (die sich es jedoch nicht alle bedienen,) das unumschränkte Recht, daß von ihren Collegiis und Gerichten auch in Civilsachen an kein höchstes Reichsgericht appelliret werden darf:

21. Nun solle zwar der Kayser mit Ertheilung

dergleichen Privilegien an sich halten (1); indessen erhält doch selbige auch ein Fürst nach dem andern.

22. Und eine noch weit grössere Menge Stände hat Privilegia de non appellando, welche sich nur auf gewisse Personen, oder Summen, oder Sachen, erstrecken.

23. Wann Reichsstände, oder andere Unmittelbare, und deren Unterthanen, oder doch andere Mittelbare, zugleich belanget werden, gehöret die Sache an ein Reichsgericht;

24. So auch, wann mehrere mittelbare Personen, so verschiedene Landesherrn haben, über einerley Sache, die sich nicht wohl trennen läßt, verklagt werden.

25. Derer Catholischen geistliche Sachen gehören eigentlich für kein Reichsgericht: Wann aber Nebenumstände hinzukommen, welche in das Weltliche, oder in die Verträge der teutschen Nation mit dem Päbstlichen Stuhl, einschlagen; werden dergleichen Sachen von denen Reichs-Gerichten angenommen:

26. Sie bekommen aber darüber öfters Streit mit denen geistlichen Gerichten, und denen päbstlichen Nunciis, auch dem römischen Hof selbsten; dahero der Kayser dahin trachten solle, daß durch einen Vergleich genau bestimmet werde, was für die geist- oder weltliche Gerichte gehöre? (2)

27. Hin-

(1) Wahl-Cap. art. 18. §. 6.

(2) Wahl-Cap. art. 14. §. 5.

27. Hingegen sollen die, welche weltliche Sachen an inn- oder ausländische geistliche Gerichte bringen, ernstlich gestraft werden. (1)

28. Mit derer evangelischen Religions- und Kirchensachen hat es gleiche Bewandtnis:

29. Nur gibt es mehrmalen auch zwischen ihnen und den Reichsgerichten Streitigkeiten: Ob diese hierinn zu weit gegangen seyen, oder nicht? sonderlich wann es Ehesachen betrift.

30. Wann ein grosses Reichslehen einem Theil ganz und endlich abgesprochen werden solle, gehöret es auch vor den Reichs-Hofrath allein: Ob aber, wann es nur um ein Allodial-Land, kleines Reichslehen, oder nur um den Besiz desselben zu thun ist, das Cammergericht ebenfalls sprechen könne? darüber streiten beyde höchste Reichsgerichte. (2)

31. Ob und wie ferne Sachen, welche Reichs-Afterlehen, oder auch andere von denen Reichsständen relevirende Lehen, betreffen, entweder in erster Instanz, oder überhaupt, an die höchste Reichsgerichte gebracht werden dörfen? darüber ist wiederum viel Streitens zwischen dem Kayser und denen Reichsgerichten einer- und denen Reichsständen anderer Seits. (3)

32. Desgleichen: Ob und wann wegen des Zusammenhangs einer Sache mit einer andern

(1) Wahl-Cap. l. c. §. 4.

(2) v. Cam. Ger. Ord. Part. 2. Tit., 7.

(3) Siehe die Wahl-Cap. art. 21. §. 2.

Sache, in welcher die Gerichtbarkeit eines Reichsgerichts gegründet ist, auch jene andere Sache allda anhängig gemacht werden könne?

33. Ueberhaupt aber darf nicht an ein Reichsgericht appellirt werden, wann die Summ nicht 400. Thaler, (oder 600. Gulden,) an Capital, oder 16. Thaler, (oder 24. Gulden,) beständiger Zinse und Nuzungen also betrift, daß einer um so viel verkürzet würde, oder wann es um Gerechtigkeiten und andere keiner Schäzung unterworffene Dinge zu thun ist.

34. Wann sich eine Sache an ein höchstes Reichsgericht qualificirt, hat der Kläger die Wahl, an welches er gehen will:

35. Doch haben einige Reichsstände das Recht, daß sie selber wählen dörffen, an welchem von denen beyden Reichsgerichten sie sich wollen belangen lassen?

36. Wann man eine Sache einmal an einem höchsten Reichsgericht anhängig gemacht hat, darf kein Absprung davon an das andere Reichsgericht genommen werden.

37. Wann es zweyerley Religionsverwandten mit einander zu thun haben, sollen Beysizere von beyden Theilen in gleicher Anzahl genommen werden. (1)

38. Die Rechte, wornach die Reichsgerichte in Sachen derer Reichsstände und anderer Unmittelbaren sprechen müssen, sind 1) die Reichs-Grund-

(1) Instr. pac. art. 5. §. 53.

Grundgeseze, 2) ihre Privilegien, 3) Verträge, 4) Familien- und allgemeine Herkommen; in deren Ermanglung 5) die gemeine geschriebene Rechte, nemlich das Römisch-Justinianische, Canonische und Longobardische, 6) der Stylus, oder das Herkommen, derer Reichsgerichte, und endlich 7) das Völcker- und 8) Naturrecht.

39. In Sachen derer Reichsstände Unterthanen aber muß 1) nach der Landesherrn Privilegien, 2) jeden Orts besonderen Rechten und rechtmäßigen Gewohnheiten, 3) nach denen Reichs-privat-Rechten, in deren aller Ermanglung aber 4) nach besagten gemeinen geschriebenen Rechten, gesprochen werden.

40. Wann über dem Verstand eines Reichsgesetzes ein Zweifel entstehet, sollen die Reichsgerichte solchen nicht entscheiden, sondern an den Kayser und das Reich gelangen lassen. (1)

41. Die Urtheile derer höchsten Reichsgerichte gegen Reichsstände sollen ordentlicher Weise durch das Crayß-Ausschreibamt, darunter sie gesessen sind, vollstreckt werden:

42. Doch sind die Reichsgerichte im Besiz, Untersuchungscommißionen aufzutragen, wem sie wollen;

(1) Instr. Pac. art. 5. §. 50.

43. Wegen der Executions- und gemischten Commißionen aber sezt es oft Streitigkeiten und Beschwerden, wann ein Reichsgericht von dem ordentlichen Crayß-Ausschreibamt abgehet.

44. Reichen endlich eines Crayß-Ausschreibamts Kräften nicht hin, eine Execution zu verrichten, werden Auxiliatoria an andere Crayße erlassen, das ist, Befehle, jenem Crayß-Ausschreibamt beyzustehen.

45. Solle aber ein Urthel exequirt werden, so mittelbare Personen betrift, wird es ihrem Landesherrn aufgetragen:

46. In Sachen hingegen, da es die Landesherrn und ihre Unterthanen mit einander zu thun haben, bedienet man sich des Crayß-Ausschreibamts, oder des etwa vorhin darinn gebrauchten Commissarii.

§. 6.

Vom R. Hofrath.

1. Der Kayserliche Reichs-Hofrath wird vom Kayser ganz allein, doch nicht bloß mit Personen aus seinen Erblanden, (1) bestellt: Auch schwöret er nunmehro dem Kayser und Reich zugleich. (2)

2. Er wird auch in des Kaysers Residenzschloß gehalten, und folget ihm auf weiten Reisen innerhalb des teutschen Reiches nach.

3. Er

(1) Wahl-Cap. art. 24. § 2.

(2) ibid. §. 3.

3. Er bestehet aus einem Präsidenten, Fürsten- Grafen- oder Herren-Standes, (der zugleich Kayserlicher würcklicher geheimer Rath ist,) dem Reichs-Vice-Canzlar, (der aber nie hinein kommt,) und zweyen Bäncken, der Grafen- und Herren- so dann der Ritter- und Gelehrtenbanck.

4. Ordentlicher Weise sollen es 18. Räthe seyn, und darunter 6. Evangelische; wiewol der Catholischen gemeiniglich viel mehrere sind.

5. Der Reichs-Hofrath hat zwey Secretarios, welche von Chur-Maynz angenommen werden:

6. Alle dessen Erkenntnisse aber werden bey der Kayserlichen Reichs-Hofcanzley ausgefertiget.

7. Der Agenten pflegen 30. und darunter 6. Evangelische, zu seyn: Doch darf jeder Stand für sich einen Agenten halten, oder seine Angelegenheiten durch eine von ihme accordirte andere Person besorgen lassen.

8. Der Kayser besoldet den Reichs-Hofrath aus seinen eigenen Mitteln; die Canzley hingegen wird aus denen Taxgefällen erhalten; und die Agenten leben von ihrem Verdienst.

9. Wegen der Gerichtbarkeit über die zum Reichs-Hofrath gehörige, oder an demselben handlende Personen hat der Reichs-Hofrath mit dem Kayserlichen Hof-Marschallamt und der

der Landesregierung mancherley Streitigkeiten gehabt; so aber nun meistens zum Vortheil des Reichs-Hofraths entschieden sind. (1)

10. Im Reichs-Hofrath solle alles in Pleno verhandelt werden (2); doch werden auch viele Kayserliche Hofcommißionen zur Güte erkannt, welche aus eigenen Reichs-Hofräthen bestehen.

11. Der Reichs-Hofrath solle sich nach dem Cammer-Gerichtsproceß richten (3), welches aber der Kayser nur von der Substanz desselben verstehet (4); wie dann auch würklich die Handelsweise dieser beyden Reichsgerichte sehr verschieden ist.

12. Beym Reichs-Hofrath werden viele Untersuchungs-Commißionen erkannt; welchen Falles die Commissarien der Religion zugethan seyn müssen, deren die Parthien sind: Im Fall es also zweyerley Religionsverwandte betrift, müssen auch von beyderley Religionen Commissarien genommen, und dabey, so viel möglich, auf eine Gleichheit gesehen werden. (5)

13. Wer glaubt, der Reichs-Hofrath habe unrecht gesprochen, kan das Remedium Supplicatio-

(1) Wahl-Cap. art. 25. §. 7.

(2) Wahl-Cap. art. 24. §. 13.

(3) Instr. Pac. art. 5. §. 54.

(4) R. Hofraths-Ordn. Tit. 2. §. 7. 8.

(5) Wahl-Cap. art. 18. §. 5.

plicationis, oder der Revision, dagegen ergreiffen; welchen Falles dann die Sache einen anderen Referenten bekommt (1). Ob dieses Rechtsmittel effectum suspensivum oder devolutivum habe? das ist, ob während der Zeit das vorige Urthel vollstrekt werden könne, oder nicht? darüber streitet man: Indessen gehet es nach der ersten Meynung.

14. Wer aber, nach erfolgtem Spruch, neue erhebliche Umstände in facto entdekt, kan inner vier Jahren um Restitutionem in integrum bitten.

15. In allen wichtigen Sachen erstattet der Reichs-Hofrath ein Gutachten an den Kayser, der sich solches in Gegenwart des Reichs-Hof-Rathspräsidentens und Reichs-Vicecanzlars, mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hofräthe beyder Religion, insonderheit wann die Sache beyderseits Religionsverwandte betrift, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen und in keinem anderen Rath resolviren solle (2): Es pflegt aber jezo im Kayserlichen Geheimen Rath zu geschehen.

16. Ob, wann und wie fern der Kayser von dergleichen Reichs-Hofraths-Gutachten abgehen könne? ist schon mehrmalen gestritten worden: Es geschiehet zwar nicht leicht; doch auch nicht niemalen.

17. Uebri-

(1) Instr. Pac. art. 5. §. 54.

(2) Wahl-Cap. art. 16. §. 15.

17. Uebrigens sollen die Kayserliche Ministri dem Reichs-Hofrath nicht eingreiffen, noch demselben Ziel und Maß geben, noch solle etwas gerichtliches anderswo, als allda, resolvirt, noch ohne desselben Vorbewußt expedirt werden; widrigen Falles aber alles nichtig seyn. (1)

18. Endlich solle auch der Kayser das Reichs-Hof-Rathscollegium bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere seine Räthe und Ministros ernstlich und kräftig schützen. (2)

19. Der Reichs-Hofrath sollte indessen, bis von dem Reich das weitere beschlossen wird, von Chur-Maynz alle 3. Jahre visitiert, und die Visitationsacta dem Reichsconvent fürgeleget werden (3): Es geschiehet aber weder das eine, noch andere.

§. 7.

Vom Cammergericht.

1. Das Kayserliche und Reichscammer Gericht wird in der Reichsstadt Wezlar gehalten; dahin es zwar nach Einäscherung der Reichsstadt Speyer nur auf eine Zeitlang verlegt worden ist: Es wird nun aber wohl beständig allda verbleiben.

2. Es hat einen catholischen Cammerrichter und zwey Präsidenten von beyderley Religionen, welche alle resp. Churfürst-Fürst-Gräf- oder herrli-

(1) Wahl-Cap. art. 16. §. 12, 13, 14.
(2) Wahl-Cap. l. c. §. 14.
(3) Instr. Pac. art. 5. §. 55. Wahl-Cap. art. 24. §. 6, 7. 8.

herrlichen Standes sind und vom Kayser ernannt werden.

3. Der Cammer-Gerichtsassessorum sollten 50. oder einstweilen 25. seyn: Es sind aber, wegen der schlecht eingehenden Cammerziler, nit mehr als 17. nemlich 9. Catholische und 8. Evangelische.

4. Selbige werden theils von denen Churfürsten, theils von dem Kayser, theils von denen Craysen, dem Cammergericht präsentirt, von demselben examinirt, und nach erfundener Tüchtigkeit angenommen.

5. Ferner ist ein Generalfiscal und Advocatus Fisci da, welche der Kayser bestellt, wie auch Procuratores (so der Parthien Anligen offentlich fürtragen,) und Advocati, (so die Schriften verfertigen,) welche vom Cammergericht aus beyderley Religionsverwandten in selbst-beliebiger Anzahl bestellet werden.

6. Die Cammergerichts-Canzley ist mit einem Canzleyverwalter, Protonotarien, Notarien ꝛc. besetzt, welche alle catholischer Religion sind, und von Churmaynz angenommen werden.

7. Das Cammergericht wird aus denen schon oben berührten Cammerzielern besoldet; so auch dessen Canzley, welche noch über dieses die Taxgefälle von allem, was bey dem Cammergericht ausgefertiget wird, ziehet.

8. Dem Cammergericht ist von dem Kayser und Reich eine eigene Ordnung fürgeschrieben; wie wir schon oben gehört haben: Darzu kommen

men noch die in vielen Reichsabschieden enthaltene Verbesserungen derselben; wie auch die Visitationsabschiede und Memorialien.

9. Das Cammergericht hält offentliche Audienzien, darinn die Procuratoren derer Parthien Anliegenheiten münd- und schriftlich vortragen; und das heißt, gerichtlich handlen:

10. So dann theilet sich das Cammergericht in verschiedene Senate, in welchen theils auf die eingereichte erste Bittschriften, theils in denen schon in gerichtlichem Proceß verfangenen Sachen, Bescheide und Urtheile abgefasset, und so dann in offentlicher Audienz publiciret werden:

11. In gewissen wenigen Sachen aber versammlet sich das Cammergericht in Pleno.

12. Gegen die Cammer-Gerichtsurtheile, wodurch man sich beschwert befindet, hat, wann es 3000. fl. oder 2000. Thlr. Capital betrift, 1) die Revision statt; welche bey Churmaynz nachgesucht und dem Cammergericht verkündigt werden muß; so dann aber von einiger darzu verordneten Reichsständen Subdelegirten vorgenommen werden sollte: Man hat es aber schon seit dem Ende des 16den Jahrhunderts nicht mehr darzu bringen können. Diese Revision hat ordentlicher Weise nur effectum devolutivum; das ist, wann der obsiegende Theil Caution prästirt, wird mit Vollstreckung des Urthels fortgefahren. (r)

13. 2)

(r) R. Absch. 1654. §. 124. 127.

13. 2) Wann man einen Referenten oder Senat gar einer Untreue, oder groben Unwissenheit ꝛc. überzeugen will, hat die Syndicats-Klage statt; welche aber selten fürkommt.

14. 3) Endlich kan auch die bey dem Reichs-Hof-Rath angemerkte Restitutio in integrum nachgesuchet werden.

15. Das Cammer-Gericht sollte jährlich durch Commissarien des Kaysers und gewisser Stände visitiret und bey solcher Gelegenheit obgedachte Revisionen fürgenommen werden; es ist aber in nun bald bey 200. Jahren nie mehr darzu, sondern kaum im jezigen Jahrhundert einmal zu einer ausserordentlichen Visitation zu bringen gewesen.

§. 8.

Von den nidrigen R. Gerichten.

1. In der Reichs-Statt Rothweil in Schwaben befindet sich ein Kayserliches Hofgericht.

2. Dessen Gerichtbarkeit erstrecket sich aber nur übere einige benachbarte Crayse und Land.

3. Und auch in disen seynd alle grosse Stände und vile Andere gegen dasselbe privilegirt; wiewohl die meiste diser Privilegien in denen so genannten Eheschafts- oder denen dem Hofgericht vorbehaltenen Fällen einen Abfall leiden.

4. Das Hofrichteramt ist erblich, und die Beysizere werden jährlich von gewissen Sibnern aus dem Adel und denen Rothweilischen Rathsverwandten erwählt.

5. Dises Gericht hat mit denen unter denselben gelegenen Ständen concurrentem Jurisdictionem; das ist, es stehet einem Kläger, der eines Reichsstandes Unterthanen belangen will,

frey, ob er sich an den Landes-Herrn, oder an dieses Hofgericht, wenden will.

6. Es müssen aber nicht nur die Unterthanen, sondern auch die Reichsstände, und andere Unmittelbare, selbst vor demselben Red und Antwort geben.

7. Auch gehen vilerley so genannte Actus voluntariæ Jurisdictionis allda für, oder, es werden Testamente, Contracte, Vergleiche, allda insinuirt, Vormundschaften bestättiget, u. s. w.

8. Von denen Sprüchen dieses Hofgerichts kan man an eines derer höchsten Reichsgerichte appelliren. (1)

9. Die darunter gesessene Reichsstände dringen auf dessen Abschaffung; haben es aber noch nicht zu der auf den Reichstag verwisenen Berathschlagung darüber bringen können: Indessen sollen sie bey ihren dagegen habenden Freyheiten geschützet werden. (2)

10. Ueber dises ist auch noch ein Kayserliches Landgericht in Ober- u. Nider-Schwaben, welches an vier Orten jährlich 12 mal gehalten wird.

11. Sein District und Gerichtbarkeit ist viel eingeschränkter, als des vorigen, und die Stände wollen es nur gelten lassen, wann ihre Unterthanen allda in erster Instanz beklagt werden, oder wann es die vorhin berührte Actus voluntariæ Jurisdictionis betrift.

12. Viele Reichsstände und Andere aber haben auch gegen dises Gericht Privilegien; und zwar entweder nur gemeine, oder auch gegen die Ehehaften. d. [illegible] allein conservirt sind

13. Man

(1) Wahl-Cap. art. 18. §. 10.

(2) Instr. Pac. art. 5. §. 56. Wahl-Cap. art. 18. §. 8.

13. Man sollte davon schlechterdings an ein Reichsgericht appelliren können (1). Oesterreich aber will die Wahl lassen, ob man sich dahin, oder an die Oesterreichische Regierung dieser Lande, wenden wolle? und solle darinn die Prævention statt haben.

14. Wegen Abschaffung dieses Landgerichts hat es vorhin bey Rothweil gesagte ebenfalls statt:

15. Oesterreich hat solches indessen als eine Reichs-Pfandschaft inne; dahero auch des Schwäbischen Crayses häuffige Beschwerden über solches theils bey demselbigen angebracht, theils gegen dasselbige geführet werden.

16. In Franken ist auch ein Kayserliches Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, zu Anspach; wie auch des Herzogthums Franken zu Würzburg; welche aber weder so vieles Aufsehen machen, noch so vile Beschwerden erwecken.

§. 9.

Von den R. Lehen.

1. Endlich ist auch noch derer Reichs-Lehen zu gedenken.

2. Selbige sind gar verschiden.

3. Viele bestehen in grossen oder kleinen Landen, Gütern ꝛc. samt der Landes-Hoheit, oder allen andern Rechten darüber:

4. Viele bestehen nur in der Landeshoheit, oder dem Blutbann, über gewisse Lande, oder Güter;

5. Viele endlich in einzelen Höfen, Häusern, Gütern, Gefällen, oder Gerechtigkeiten.

6. Viele sind Thronlehen, welche der Kayser in Person verleihet; der übrigen geringeren Lehen Belehnung hingegen muß von dem Reichs-Hofrath empfangen werden.

(1) Wahl-Cap. art. 18. §. 10.

7. Auch die gröste Reichsstände besitzen oft beyderley Sorten.

8. Die Reichslehen müssen in denen in den gemeinen Lehenrechten bestimmten Fällen und Zeit von dem Kayser in dem Reichs-Hofrath requirirt, oder um ein Lehen-Indult auf einige Zeit gebeten werden.

9. Auch müssen die Vormündere Nahmens ihrer Pfleglinge die Belehnung empfangen; wobey es aber hernach, wann diese volljährig werden, sein Bewendens hat.

10. Die Catholische Geistliche können erst um die Belehnung bitten, wann sie von dem Pabst bestättiget worden seynd.

11. In manchen Häusern ist die Samtbelehnung eingeführt, da alle, die leben und ein Recht zur Lehensfolge haben, zumahl belehnet werden:

12. In andern Häusern hingegen wird nur der jedesmahlige würkliche Besitzer eines Lehens mit demselben belehnet.

13. Wo die Gesammt-Belehnungen üblich seynd, ist meistens der älteste an Jahren Lehenträger des Hauses; nach dessen Absterben alsdann das Lehen von neuem empfangen wird.

14. Die nicht an dem Kayserlichen Hof persönlich anwesende Reichsvasallen können ihre Reichslehen durch Bevollmächtigte empfangen lassen.

15. Solches pfleget bey denen Chur- und Fürsten durch eine eigene Gesandschaft, und mit grossem Gepräng, in des Kaysers Vorgemach zu geschehen.

16. Die, so nicht das erste mal mit einem Lehen belehnt werden, sollten mit denen Laudemien verschont werden (1): Es fordert aber auch so gar die Reichs-Canzley Anfalls Gelder, wann ein Reichslehen auf die Seitenlinie kommt.

17. Von denen Reichslehen werden weder dem Kayser noch dem Reichs Lehensdienste præstirt.

18. Es gibt viele Reichslehen, welche, nebst deren Besitzern, unter eines Reichsstandes Landeshoheit stehen.

19. Ordentlicher Weise folgen in denen Reichslehen nur die Söhne; doch gibt es auch grosse und kleine Reichslehen, darinn, nach Abgang des Mannsstamms, die Töchtern Successions-fähig seynd.

20. Wann das Recht der Erstgeburt nicht eingeführt ist, seynd die Reichslehen theilbar.

21. Bey grossen Reichslehen ist es nichts ungewöhnliches, daß einzelne Stücke davon, welche gegen dem ganzen Lehen in keinen sonderlichen Betracht kommen, ohne des Kaysers Vorwissen veräussert, vertauscht, oder verpfändet werden: Bey denen kleinen Reichslehen-Leuten aber wird es scharf geahndet.

22. Die Verwürkung eines Reichslehens ist etwas seltenes, und findet, ausser dem Fall der Reichsacht, gegen keinen Grossen statt.

23. Ueberhaupt muß eben denen grossen Reichsvasallen in vielen Stücken viel nachgesehen werden; und haben der Kayser und dessen Reichs-Hofrath genug zu thun, das es nicht immer noch weiter kommt.

(1) Wahl-Cap. art. 17. §. 19.

24. Es gibt verschidene Reichs-Afterlehen, welche ein Reichsstand von dem Kayser und Reich empfangt, und hinwiederum jemand anderes damit belehnet.

25. Ein mehreres von Reichslehen ist schon oben unter der Materie von dem Kayser fürgekommen.

Anhang.

Von dem Römischen Kayserthum und dem Italiänischen Königreich.

§. 1.

Von dem Römischen Kayserthum.

1. Daß von Kayser Ottens des I. Zeit an das Römische Kayserthum mit dem Teutschen Reich ohnzertrennlich verbunden seye, und der von denen Teutschen erwählte König durch solche Wahl auch zugleich mit Römischer Kayser werde, ist ausser allem Streit.

2. Ob aber diese Verbindung gerad im Jahr 964. und ob allein mit Zuthun des Pabstes, oder auch des Römischen Volks, und unter was für Bedingungen, geschehen seye? ist nicht so ausgemacht, und jezo wenig mehr daran gelegen.

3. Vormals empfiengen die Teutsche Könige dieser Würde wegen von denen Päbsten zu Rom eine eigene Crönung, biß zu welcher sie sich nur Römische Könige schrieben: Es ist aber diese Crönung seit Kayser Carls V. Zeiten in Abgang gekommen, und die Teutsche Könige schreiben sich nun gleich nach ihrer Crönung in Teutschland erwählte Römische Kaysere.

4. Mit

4. Mit dieser Würde ist heutiges Tages kein Schuh breit Landes mehr verbunden.

5. Doch hat der schon oben berührte erste Rang unter allen weltlichen gecrönten christlichen Häuptern in Europa, und die Schuzgerechtigkeit über den Päbstlichen Stuhl, seinen Ursprung daher;

6. Auch hat der Kayser noch die [illegible]nsherrschaft über 21. in dem Kirchenstaat ge[illegible]ne Lehen, über welche sich zuweilen ein Kayser, wann er mit dem Römischen Hof nicht gut stehet, etwas mehreres herausnimmt, als zu anderen Zeiten.

7. Die Römische Päbste wollen zwar nie unter denen Römischen christlichen Kaysern gestanden seyn, und auch ihre Lande, Kraft derselbigen Schenkungs- und Freyheitsbriefe, mit aller Souveraineté besizen:

8. Hingegen meynen viele Catholisch- und Evangelische Gelehrte, die Röm. Kaysere hätten noch jezo eine gegründete Ansprach an die Souveraineté über den Pabst selbst, über die Stadt Rom, und den ganzen Kirchenstaat:

9. Anderer lächerlicher daher leitender Ansprüche fast auf die ganze Welt, wie auch einiger Französischen Privatscribenten an die Kayserwürde machenden Anspruchs für die Cron Frankreich, nicht zu gedenken.

§. 2.

Von dem Longobardisch- oder Italiänischen Königreich.

1. Ferner hat Otto I. noch ehe er Römischer Kayser wurde, das Longobardische oder Italiänische Königreich, theils durch Krieg, theils durch Heurath, an sich gebracht;

2. Und

2. Und seine Nachfolgere an der Regierung des Teutschen Reichs seynd bis jezo als rechtmässige Oberhäupter dieses Reiches gehalten worden.

3. Dieses Reich begreifet Italien von Savoyen, (so noch zu dem Teutschen Reich gehöret,) oder denen Gränzen des Arelatensischen Reichs und der Schweiz, an, bis unten an den Kirchenstaat, oder die Gränzen des Römischen Kayserthums.

4. Die Teutsche Könige haben nie weder Titul noch Wappen davon geführet, wohl aber sich zu Mayland oder Monza deßwegen crönen lassen, welches aber seit Kayser Carls V. Zeiten ebenfalls in Abgang gekommen ist;

5. Und das Chur-Cöllnische Erzcanzleramt durch Italien beruhet ebenfalls auf einem blossen Titul.

6. Nach und nach ist es dahin gekommen, daß die gröste Staaten dises Reichs den Kayser gar nicht mehr für ihr Oberhaupt erkennen, und die übrige ihme wenig genug Gewalt über sich eingestehen wollen.

7. Doch ertheilen die Kaysere denen Eingesessenen dieser Lande Standeserhöhungen;

8. Die, so noch die Oberherrschaft des Kaysers erkennen, geben und nehmen vor dessen Reichshofrath Recht, können auch in die Acht erkläret werden.

9. Sonderlich aber haben der Kayser und das Reich noch viele Lehen 1) in der Lombardie, (darunter Mayland, Mantua, Montferrat, Mirandola 2c. seynd,) 2) im Ligurischen, 3) im Bononesischen, 4) im Toscanischen, und 5) im Tirnisanischen.

10. Insbesondere seynd auch im Jahr 1718. das

das Großherzogthum Toscana und die Herzogthümer Parma und Placenz für Reichslehen erkläret worden: Der jezige Herzog zu Parma aber will, Kraft Aachischen Fridens, souverain seyn.

11. Hingegen muß der Kayser (1) versprechen, die Reichslehen in Italien aufrecht zu erhalten, wider unbilligen Gewalt zu schützen, nichts davon zu veräusseren, und wegen der bereits veräusserten Nachricht einzuziehen, sodann selbige dem Teutschen Reich mitzutheilen.

12. In Kriegszeiten erheben die Kaysere zuweilen Steuren von diesen Lehenleuten, die aber keinen gewissen Fuß haben, auch solle der Kayser Niemand über die Gebühr mit Contributionen beschweren.

13. Mantua ist gar, mit Widerspruch der Agnaten, als ein verwürktes Lehen, eingezogen worden, und nun in Oesterreichischen Händen.

14. Der Kayser hält zu Beobachtung seiner Gerechtsamen einen Commissarium generalem und Fiscal in Italien.

15. Zur Zeit eines Interregni führet der König in Sardinien, als Herzog zu Savoyen, den Titul eines Reichs-Vicarii in Italien; wiewohl sich dieses Vicariat nur über seine eigene und einige benachbarte Lande erstrecket:

16. Sodann wollen die beyde Teutsche Reichsvicarien nunmehro auch Italien unter ihre gemeinschaftliche Autorität ziehen.

17. Die ohnmittelbare Glider dises Reichs, so des Kaysers Oberherrschaft noch erkennen, seynd der Herzog zu Modena, Oesterreich wegen May-

(1) Wahl-Cap. art. 10. §. 6. 10.

Mayland, und viele andere kleine Fürsten und andere Standespersonen.

18. Hingegen wollen Venedig, Genua und Lucca, der Pabst wegen seiner Lande in der Lombardie, besonders Commacchio, Savoyen wegen Piemont, u. s. w. nicht mehr unter dem Kayser stehen; ob gleich die Gelehrte selbige für darzu verbunden erachten wollen, auch die Kaysere selbst, wann sie in Italien mächtig, oder mit einem derer besagten Staaten zerfallen seynd, zuweilen einigen Schritt thun.

19. Der Cron Frankreich angebliche Ansprüche auf einige Lande der Lombardie 2c. betreffen meistens nicht sowohl die Souveraineté über dieselbe, als das Eigenthum derselben.

20. In diesem Reich seynd weder Reichsstände, noch Reichstäge, sondern wann der Kayser etwas mit ihnen zu thun hat, tractirt er mit jedem insbesondere.

21. Die unmittelbare Glider dieses Reiches, zumahlen die mächtigere, regieren in ihren Landen mit eben so grossem Ansehen, als die Teutsche Reichsstände, und übrige Unmittelbare.

22. Endlich haben die grosse Italiänische Fürsten mit denen Teutschen Chur- und Fürsten allerley resp. Rang- und andere Ceremonielstreitigkeiten.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Kürzere Einleitung in das Teutsche Staats-Recht

Frankfurt u.a. 1760

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 5210
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282736-6
VD18 14509946-003